

# Zölle und Weggelder im Thurgau von der Helvetik bis zum Bundesstaat

Autor(en): **Jezler, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **113 (1976)**

Heft 113

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585152>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zölle und Weggelder im Thurgau von der Helvetik bis zum Bundesstaat

von *Hermann Jezler*

## Die Zeit der Helvetischen Republik

### Allgemeine Übersicht

Nach wenigen Wochen des Aufbaus einer freien Landschaft Thurgau im Rahmen einer erneuerten Eidgenossenschaft wurde von den französischen Truppen entschieden, daß beide in einer Helvetischen Republik nach Frankreichs Vorbild aufgehen sollten. Die helvetische Nationalversammlung trat am 12. April 1798 in Aarau zusammen, und am 18. April wurden dort die thurgauischen Abgeordneten in den Großen Rat und Senat aufgenommen<sup>1</sup>. Die thurgauische Verwaltungskammer nahm am 30. April ihre Tätigkeit in Frauenfeld auf. Der neue Kanton als Verwaltungsdistrikt der einen und unteilbaren Helvetischen Republik hatte aber nur beschränkte Vollmachten; maßgebend war der alles beherrschende Zentralstaat.

In finanziellen Belangen war der neue Staat zunächst auf die bestehenden Ordnungen, zu denen die Zölle als althergebrachte Einrichtungen zählten, angewiesen. Zölle wurden in den vorrevolutionären Zeiten nicht nur an den Landesgrenzen erhoben, sondern es gab interkantonale Zölle, und in vielen Orten wurden Gebühren als Zölle von Gemeinden, Korporationen und auch Privaten bezogen. Die internen Zollschranken zu beseitigen und ein einheitliches Grenzzollsystem zu schaffen, lag im Wesen des Einheitsstaates begründet. Immerhin war in der helvetischen Verfassung der Weiterbezug der bestehenden Zölle auf dem alten Fuß bis zur Einführung neuer Gesetze vorbehalten.

In Verfolgung der neuen Zielsetzung ermächtigten die gesetzgebenden Räte das Direktorium am 6. März 1799 zur Aufstellung eines provisorischen Zoll- und Weggeldtarifes. Als Einschränkungen galten: die ersten Lebens-

<sup>1</sup> Für diesen Abschnitt s. Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), insbesondere XV. Band, Freiburg 1964.

bedürfnisse sollten unbelastet bleiben; ebenso die notwendigen Rohstoffe und nationalen Fabrikate. Letzteres hatte seine Bedeutung für die Ausfuhr. Darüber hinaus durften die Ansätze 6 Prozent des Warenwertes nicht übersteigen. Auf Grund dieser Ermächtigung legte die Regierung am 18. Juni 1800 einen Tarif vor; aber erst am 5. April 1801 kam er als Gesetz zustande.

Am 6. Juli 1801 wurde eine zentrale Maut- und Zollverwaltung eingesetzt. Ein Plan zur Errichtung von Grenzbüros und Ernennung von Einnehmern wurde gutgeheißen. Aber über die Vorarbeiten zur Ausführung des Gesetzes kam die Verwaltung nicht hinaus. Dazu trug auch ein neuer Verfassungsentwurf vom 20. Mai 1802 bei. In diesem wurden der Zentralregierung die Zölle «samt jeder Art von Regalien» zugesichert; den Kantonen blieb das Anlegen und der Unterhalt der Straßen überlassen. Da mit dem einheitlichen Zollsystem ein gleichförmiges Straßengeld im Innern «einzig verträglich» war, kam es zu Schwierigkeiten in der Auslegung des Artikels. Es wurde daran gedacht, die Kantone für ihre Straßenbauten aus den Zöllen in billigem Verhältnis zu den Aufwendungen und alten Abgaben zu entschädigen. Dabei hatte die Regierung alle Mühe darzutun, daß sie bei der Aufhebung alter Rechte keine willkürlichen Maßnahmen beabsichtigte. Solche Verfassungsänderungen verzögerten und verhinderten die Inkraftsetzung des ganzen neuen Zollsystems, bis es mit der Mediationsverfassung überhaupt dahinfiel.

### Die Verhältnisse der vorangegangenen Zeit

Das Direktorium als politische Behörde hatte zur Leitung der einzelnen Verwaltungszweige zuerst vier, später sechs Ministerien eingesetzt, die mit den kantonalen Verwaltungskammern verkehrten und im Auf und Ab der politischen Richtungen und Staatsstrieche den ruhenden Pol bildeten.

Der für Zölle zuständige Finanzminister erachtete es als nötig «die Kenntnis der vormaligen Zolleinrichtungen zu besitzen», um zu einem «einförmigen» Zollsystem für die Helvetische Republik zu kommen. In einem Rundschreiben an die Verwaltungskammern vom 19. November 1799 ersuchte er um Zustellung von Generaletats der Zölle, Brücken-, Wasser- und Wegzölle und auch von allfällig bestehenden Privilegien<sup>2</sup>.

In einem vorläufigen Bericht vom 28. Januar 1800 erklärte die Verwaltungskammer Frauenfeld, sie habe die Munizipalitäten aufgefordert, die gewünschten Angaben zu liefern. Allein Antworten seien noch nicht viele eingegangen, wegen der vielen Geschäfte im Zusammenhang mit den Requisitionen und Einquartierungen, sowie aus dem allgemeinen Elend, das die Gemeinden seit Monaten bedrücke. Allgemein sei zu berichten, für «große Zölle», Kaufhaus-einrichtungen und ähnliches bestehe nichts. Die noch zu erwartenden Angaben

<sup>2</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1400.

bezögen sich nur auf Marktgebühren, Brückenzölle und Weggelder<sup>3</sup>. Vier Monate später bestätigte die Verwaltungskammer, daß bisher hoheitliche Zölle nicht bestanden hätten, sondern nur Brückenzölle und Weggelder für einzelne Gemeinden. Es sei daher unmöglich, Rechnungsübersichten einzusenden<sup>4</sup>. Der Finanzminister war damit wohl nicht zufrieden, denn am Ende des Jahres meldete der Regierungsstatthalter, den verlangten Bericht habe die Verwaltungskammer nun am 17. Dezember 1800 erstattet. Der Brückenzoll in Pfyng sei von der Verwaltungskammer kürzlich bestätigt worden, da die sonst armen Bürger, welche die Brücke auf Spekulation gebaut hatten, noch eine Schuld von 2000 Gulden darauf stehen hätten. Die Stadt Frauenfeld beziehe einen Zoll und ein Weggeld, da sie alle Straßen gut unterhalten habe und glaube nun berechtigt zu sein, diesen Zoll auch auf Salzfuhrn auszudehnen. Sie sei aber vom «Salzintendanten Hirzel» auf Grund des Dekretes vom 8. Oktober 1798, wonach Salz von jeder Abgabe befreit sein solle, abgewiesen worden.

Der dazu vorgelegte Etat des Zollwesens bestand aus einer Tabelle, in der in bunter Reihenfolge die nachstehenden 16 Zollstätten aufgeführt sind:

Weinfelden	Marktzoll
Weinfelden-Thurbrücke	Brückenzoll
Amlikon	Brückenzoll
Bischofszell	verschiedene Stadtzölle
Frauenfeld	Brückenzoll und diverse Stadtzölle
Arbon	Stapel- und Gredhauszoll
Horn	Ländezoll
Steckborn	Transit- und Ausgangszoll
Pfyng	Brückenzoll
Gottlieben	Gredhauszoll
Ermatingen	Gredhauszoll
Bottighofen	Gredhauszoll
Dießenhofen	Transitzoll auf dem Rhein und durch die Stadt
Schlatt und Basadingen	Durchgangszoll
Münchwilen	Weggeld
Rickenbach bei Wil	Brücken- und Wegzoll

Bei jeder Zollstätte waren die Berechtigten, die Zolleinnehmer, deren Besoldung, die Art der Zollabgabe und deren Ertrag vor der Revolution angegeben.

In den Gebieten, welche dem eidgenössischen Landvogt unterstanden, hatten die Gemeinden die Berechtigung zur Erhebung der Abgaben, mit Aus-

<sup>3</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1107, 1404.

<sup>4</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1113.

nahme von Bottighofen, wo die Besitzer des Schlößlis das Zollrecht besaßen. Inhaber der Zollrechte in Arbon und Bischofszell war die Regierung des Fürstbischofs von Konstanz in Meersburg. Das dem «hochfürstlichen Stift St. Gallen» gehörende Zollrecht in Horn war der Aufsicht seiner Statthalterei in Rorschach unterstellt. In Münchwilen und Rickenbach bei Wil war ebenfalls das Hochstift St. Gallen zuständig.

In einigen Orten war der Zoll verpachtet, in andern setzten die Gemeinden oder Herrschaften Zolleinnehmer ein. Deren Besoldung bestand zum Teil in einem Bruchteil der Einnahmen, zum Teil waren es feste Bezüge, eventuell noch mit Naturallieferungen an Getreide oder Holz verbunden. Der Brückenzoller in Pfyn zum Beispiel hatte nebst einer festen Barbesoldung von 130 Gulden eine Juchart Land und freie Wohnung in dem mit der Brücke 1796 erbauten Zollhaus. Dieses Zollhaus steht heute noch als Bauernhaus hoch über einem Arm des alten Thurlaufs. In Amlikon erfolgte der Bezug des Brückenzolles durch die Bürger nach einer Kehrordnung. Für die Besorgung dieses Dienstes erhielten sie als Entschädigung das Geld, das am betreffenden Tag von den Fußgängern anfiel. Diese bezahlten anderthalb Kreuzer pro Person.

Die Einnahmen aller dieser Zölle beliefen sich auf rund 7000 Gulden im Jahr. Davon wies Dießenhofen mit 2700 Gulden den größten Anteil aus, was vom Rheinzoll herrührte. An Brückenzöllen verzeichnete Pfyn 1250 Gulden, Weinfeldern und Amlikon Beträge um 500 Gulden. Bei den andern Zollstätten schwankten die Erträge von 35 bis 400 Gulden. Wiewohl der Finanzminister die Angabe der reinen Erträge verlangt hatte, hielten sich nicht alle Berechtigten daran, weshalb die Ertragslage etwas unsicher ist.

Der Bezug der erwähnten Abgaben war überall mit dem Unterhalt von Gred- und Kaufhäusern, Brücken, Straßen und Dämmen verbunden, so daß die Auskunft der Verwaltungskammer, es beständen keine hoheitlichen Zölle, zutreffend ist<sup>5</sup>.

Diese Abgaben blieben von Seite der helvetischen Zentralregierung vorläufig auch unangefochten, bis auf den Rheinzoll von Dießenhofen, der doch als Regal betrachtet wurde<sup>6</sup>. Die Verwaltungskammer Frauenfeld führte nun einen Brückenzoll ein, womit aber der Transitzoll auf dem Rhein gemeint war, und setzte auf den 1. März 1801 den Präsidenten des Distriktsgerichtes, Bürger J. G. Rauch, als Zolleinzieher ein, der unter Leistung der vorgeschriebenen Bürgschaft in Pflicht genommen wurde. Der von der Gemeinde bisher angestellte Zollaufseher hatte sich «dieses Amtes gänzlich entschlagen» und Bürger Rauch hatte «rücksichtlich seines moralischen Verhaltens und einer bequemeren Wohnung nichts gegen sich».

Da die Berichte aus verschiedenen Kantonen nur unvollständig eingegangen

<sup>5</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1152. Abschrift des Etats des Zollwesens und Zollertrages vom 10. Dezember 1800 befindet sich StA TG, Helvetik, 1.46.6.

<sup>6</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1192.

waren, sah sich der Finanzminister veranlaßt, 1802 eine neue Umfrage einzuleiten. Am 27. August 1802 legte die Verwaltungskammer Frauenfeld wiederum einen Bericht vor, der die früher schon genannten Zollstätten und deren Erträge enthielt, wobei wieder betont wurde, eigentliche alte Staatszölle bestünden nicht. Die Liste war aber nicht vollständig, weil nicht alle Gemeinden die Umfrage beantwortet hatten. Auch die Abrechnungsperioden für die Erträge stimmten nicht miteinander überein. Zudem waren die Zahlen in der helvetischen Frankenwährung angegeben, während tatsächlich die Guldenwährung weiter bestand. Ein Vergleich mit den frühern Zahlen ist daher nicht möglich.

In den Bemerkungen zum Bericht beschwert sich Dießenhofen, daß die Stadt in ältern Zeiten den Zoll, der nun zum Staatszoll erklärt worden sei, erkaufte habe. Aus den Zollerträgen seien die Schulden der Stadt «gezinsset», die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer ausgerichtet und andere dringende Ausgaben der Gemeinde bestritten worden. Da diese Einnahmen jetzt fehlten, ist der Unmut der Stadt begreiflich. Klagen kamen auch aus andern Gemeinden, wo Kriegsverheerungen an Brücken und Dämmen Reparaturen notwendig gemacht hatten, welche die Einnahmen bei weitem überstiegen. Die Partikulare im Schlöbli Bottighofen reichten keine Rechnung ein, weil kein Verkehr ausgewiesen war. Der Transitzoll in Schlatt, welcher der Stadt Dießenhofen gehörte, war so gering, daß er um einen Louisdor (16 Franken) an den Einnehmer admodiert (verpachtet) war<sup>7</sup>.

Die in dieser Aufstellung ausgewiesenen Erträge machten kaum einen Drittel der auf Basis der vorrevolutionären Zeiten verzeichneten Gebühren aus und zeigen damit die prekäre Finanzlage der Gemeinden und damit indirekt auch im Kanton.

Aus einer weitem Erhebung, die der Kanton Thurgau Anfang 1804 durchführte, seien die alten Zollverhältnisse der Stadt Frauenfeld dargestellt, welche in die helvetische Zeit übernommen wurden<sup>8</sup>. Die verschiedenen Berechtigungen der Stadt, die im Laufe der Zeit von den regierenden eidgenössischen Ständen bestätigt oder erteilt worden waren und denen man, wie der Berichterstatter meint, nach damaliger Sitte den unpassenden Namen eines Zolles gegeben hatte, waren aufgeteilt in:

- Waaghauszoll
- Kaufhauszoll
- Markt- und Pfundzoll
- Brückenzoll über die Murg
- Transitzoll durch die Stadt
- Weggeld auf der Straße nach Matzingen.

Die drei erstgenannten Zölle sind die ältesten und hingen mit dem Markt-

<sup>7</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1192.

<sup>8</sup> STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 81ff.

recht zusammen, das Kauf und Verkauf regelte. Im Waag- oder Schmalzhaus wurden Käse, Zieger, Anken und Schmalz zum Verkauf gestellt, wofür 6 Kreuzer pro Zentner zu entrichten waren. Der Zoller, auch Waagmeister genannt, bezog dazu für sich noch 6 Kreuzer für jede Besorgung. Der Zoll im Kaufhaus, wo sich der Getreidehandel abwickelte, wurde mit  $\frac{1}{2}$  Imi pro Mütt Kernen in natura erhoben und auch dem Zoller war darüber hinaus eine Gebühr von einem Kreuzer pro abgestellten Sack zugesprochen. Die «Ordnung um Standgeld und Pfundzoll» an den drei Jahrmärkten verlangte für jedes Stück Vieh eine Gebühr von zwei Kreuzer, dann von allen Ständen unter dem mittleren Brunnen und an den Häusern 6 bis 8 Kreuzer. Dazu kam noch ein Pfundzoll mit 20 verschiedenen Gebühren von drei Kreuzer für Kellenkrämer bis 30 Kreuzer für Galanterie- und Tuchkrämer, wobei die Gebühren am Nikolausmarkt höher angesetzt waren als am Lätare- und Weinmarkt. Besonderer Beachtung erfreuten sich Tiroler Eisenwarenhändler und «Welsche». Auch Lotterien, Spiel und «Marktschreyer» wurden mit 30 Kreuzer, der Glückshafen aber mit 1 bis 2 Gulden bedacht.

Die Einnahmen aus den Marktgebühren der Jahre 1798 bis 1802 im Gesamtbetrag von 333 Gulden waren in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich. Für die Jahrmärkte mußten eine ganze Reihe von Leuten angestellt werden: Standgeldeinzieher, sechs Aufseher für den Viehzoll, sechs Polizeiwächter und ein Polizeioffizier, die zusammen 46 Gulden bezogen. Dazu hatte der Weibel die großen Laternen aufzuhängen und das Öl dazu zu liefern. Mit seinem Anteil am Garnzoll im Kaufhaus bezog er zusammen 16 Gulden. Die Zollzeichen, die den Marktfahrern als Beleg für ihre Zahlungen abgegeben wurden, erforderten zwei Gulden, womit die Ausgaben die Einnahmen gerade aufwogen.

Im Kaufhaus wurde auch das «Fechten», das heißt Eichen der hölzernen Fruchtmasse, durch den Weibel besorgt, und die «Brodschätzer» wurden mit fl. 10.40 x ebenfalls aus dem Kaufhauszoll entschädigt.

Die Einnahmen aus Kauf- und Waaghauszoll waren in diesen Jahren aber gering und deckten die Aufwendungen für Saläre der Zoller und Weibel sowie den Gebäudeunterhalt nicht.

Im Kaufhaus (als Beispiel) sind für die Zeit von 1798 bis 1803 an «Kernen gefallen»: 12 Mütt und  $2\frac{1}{2}$  Viertel = 202 Imi, die beim Verkauf durch das Säckelamt zu 8 Gulden pro Mütt 101 Gulden einbrachten. Aus dem Verkauf von 4 Mütt und 1 Viertel Hafer = 68 Imi ergab sich dazu noch ein Erlös von fl. 11.20 x. Aus diesen Zahlen läßt sich der Umsatz mit 404 Mütt Kernen und 136 Mütt Hafer berechnen, was eine Zollbelastung ( $\frac{1}{2}$  Imi pro Mütt) von ungefähr 3 Prozent ergibt. Als städtische Marktabgabe ist dieser Prozentsatz als hoch einzustufen.

Neben diesen Zöllen, die der Stadt mehr Umtriebe als Gewinn einbrachten, waren Brückenzoll, Durchgangszoll und Weggeld ertragreicher.

Der Brückenzoll über die Murg von  $\frac{1}{2}$  und 1 Konstanzer Batzen für einen

beladenen Karren oder Wagen und 1 Kreuzer pro beladenem Pferd wurde an der Vordergasse (heute Zürcherstraße) zusammen mit dem Durchgangszoll bezogen. Dieser Transitzoll war in einem Tarif vom 27. Oktober 1762 festgesetzt, der 63 Positionen enthielt. In diesem schon differenzierten Tarif waren die Juden besonders aufgeführt, denn von «einem Hebräer wurden 12 Kreuzer pro Tag abverlangt».

Die Ausführungen zu diesem Tarif bestimmten, daß auch die Bürger, Hintersassen und Gerichtsangehörige, welche Handelsware von auswärts durch die Stadt transportierten, die Zollabgabe zu entrichten hatten. Im weitem wird jeder Zoller «mit allem Ernst ermahnt, den Durchzoll fleißig und in allen Treuen einzuziehen, bei keinem aufzuschlagen und die durchfahrenden Waren, Vieh oder Roß solange aufzuhalten, bis der gebührende Zollbetrag gänzlich entrichtet sei. Sodann solle er sich befließen, den Zoll, wo immer möglich, selbst einzunehmen und solchen ungesäumt in die hierzu erhaltene Zollbüchse legen, damit gemeiner Stadt an ihrem Interesse nichts versäumt, sondern in gutem Wesen unterhalten werde.»

Die Besoldung des Brücken- und Transitzollers bestand in einer festen Entschädigung von 16 Gulden pro Jahr und vier Klafter Scheiter, die mit 11 Gulden berechnet waren. Damit war der Zollbezug ein Nebenamt, denn mit diesen Bezügen konnte eine Familie nicht ernährt werden. Wenn der Zoll «abgereicht», das heißt die Zollbüchse geleert wurde, was zweimal im Jahr erfolgte, erhielt der Zoller dafür noch eine besondere Entschädigung von einem Gulden. Das Zählen und Sortieren der Münzen im Beisein des städtischen Säckelmeisters nahm schon einige Zeit in Anspruch. Ob der Zoller ein Einnahmepbuch führen mußte, ist nicht ersichtlich, denn in der Stadtrechnung wurden die jeweils festgestellten Beträge gesamthaft eingetragen.

Auch an der Hintergasse (Freie Straße) war ein Zollposten eingerichtet, der von alt Landrichter Zeller betreut wurde. Die Einnahmen von 5 bis 18 Gulden pro Jahr betrugten kaum fünf Prozent derjenigen an der Vordergasse. Die Besoldung von fl. 3.54 x und 36 x beim Abreichen, zusammen mit zwei Klafter Scheiter brachte nicht jedes Jahr einen Überschuß der Einnahmen. Die Bezüge des Weggeldeinziehers waren ähnlich geordnet.

Die Einnahmen der drei letztgenannten Zölle betrugten in der Berichtsperiode 1798 bis 1803 zusammen 1947 Gulden, wieder mit großen Unterschieden in den einzelnen Jahren. Nach Abzug der Besoldungen von 350 Gulden und den Ausgaben von 1200 Gulden für den Unterhalt von Brücken und Straßen blieben der Stadt kaum 300 bis 400 Gulden übrig. Darum sprach sie am Schluß ihres Berichtes die Hoffnung aus, «daß, da sie durch die Revolution sonst schon genug von ihren politischen Rechten verloren» habe, ihr nicht auch noch dieser «unentbehrliche Zweig ihres Einkommens» werde entzogen werden, und bat «sehnlichst» um deren Beibehaltung<sup>9</sup>.

<sup>9</sup> STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 88.



## Vorschläge und Neuaufbau

Parallel mit den Umfragen über die alten Zollverhältnisse ersuchte der Finanzminister auch um Vorschläge für die Ausgestaltung der neuen Zollorganisation. Die Verwaltungskammer Frauenfeld entwickelte dazu schon am 28. Januar 1800 ihre Auffassungen über die Errichtung von Zollbüros an der Grenze, wobei allerdings auch an eine gewisse Kontrolle im Landesinnern gedacht wurde.

1. Die Grenzstraßen des Kantons beschränkten sich auf die Routen Winterthur–Frauenfeld–Konstanz und von Schaffhausen dem See entlang nach Konstanz. Eine interkantonale Verbindung sei der Straßenzug Winterthur–Wil–St. Gallen, der zwischen Aadorf und Wil den Kanton berühre. Für die erste und zweite Straße könnte auf «allerschicklichste Weise» beim Gasthaus Ochsen in Tägerwilen, wo sich beide Straßen vereinigen, ein Ein- und Ausfuhrbüro etabliert werden. Dort müßten alle Fuhrwerke, die von Zürich oder Schaffhausen nach Konstanz gingen oder von dort her kämen, passieren. Der Fuhrwerkverkehr Konstanz–Schaffhausen allerdings sei nur unbedeutend, da bei freiem Wasser alles zu Schiff befördert werde. Für den sehr beträchtlichen Wasserzoll hingegen könnte ein Zollbüro bei der Brücke in Stein am Rhein sehr wohl hinreichen. Für die Strecke Winterthur–Wil–St. Gallen sei ein kantonales Zollbüro nicht notwendig, unter der Voraussetzung, daß hierfür im Kanton Säntis Zollstätten errichtet würden.

Am Bodensee würden sich Arbon und Uttwil vorzüglich als Ein- und Ausfuhrbüros eignen, da der Verkehr des Landes sich besonders auf diese Plätze konzentriere. Außerdem wären in Horn und Bottighofen, wo ebenfalls Waren aus- und eingeschifft würden, besondere Einnehmer für den Zoll zu setzen. Inzwischen könnten auf allen vier Plätzen ein Munizipalitätsglied die Zollstätte unter hinreichende Aufsicht nehmen.

2. Wirkliche Zollbüros, die als künftige «Zollanstalten» benutzt werden könnten, seien im Kanton keine vorhanden. Für den Grenzzoll wäre daher alles neu zu errichten.

3. Die Frage nach Nebenstraßen, wo Anmeldeposten zur Überweisung des Verkehrs an die Hauptbüros notwendig seien, wurde negativ beantwortet. Immerhin könnten die Brückenzoller in Bischofszell, Weinfeld, Amlikon und Pfyng angewiesen werden, solche Funktionen zu übernehmen.

4. Andere Einnehmer als die vorstehend genannten, zur Erhebung von Transitgebühren, könnten nur noch einer in Frauenfeld erforderlich sein, «und dann würden wir es durchaus unmöglich finden, daß weder bei der Ein- und Ausfuhr noch bei der Güterfuhr durch das Land irgend etwas der Zollgebührenentrichtung entgehen könnte<sup>10</sup>».

<sup>10</sup> STA TG, Helvetik, 1.42.1, Missiven der Verwaltungskammer, S. 90b, Nr. 533; Helvetische Akten XV, Nr. 1515.

Das Vertrauen in die eigenen Landsleute war also groß.

Da der Zoll nicht nur als Finanzquelle dienen, sondern auch Handelszwecken dienstbar gemacht werden sollte, versandte der Finanzminister im August 1802 einen ausgedehnten Fragebogen an die Verwaltungskammern mit dem Ersuchen um Auskunft über die Produktions- und Handelsverhältnisse. Darin sollten mögliche Zollbelastungen über den schon erwähnten Zollsatz von 6 Prozent hinaus geprüft werden, und ob auch Ein- und Ausfuhrverbote in Erwägung zu ziehen seien.

Die Verwaltungskammer Frauenfeld gab die Antwort prompt, von dem Wunsche begleitet, daß die Ausfuhr von Obst und Obstmost, der vorzüglichsten Ausfuhrartikel des Landes, soweit als möglich erleichtert werde. Als fiskalische Maßnahmen könnten Zollansätze bis 10 Prozent für Samt- und Seidenstoffe, Kaffee, Zucker, Tabak und fremde Weine in Betracht gezogen werden. Einfuhrverbote für Branntwein aus Hefe, Obst und «Trast» vorzuschlagen, war für einen landwirtschaftlich orientierten Kanton nichts außerordentliches<sup>11</sup>.

Von einem Zollwesen, das den ganzen Kanton umfaßte, ist vor und während der Helvetik keine Rede. Die thurgauischen Beiträge zur Neugestaltung des Zollwesens waren gering, doch legten die Überlegungen den Grund für das spätere Vorgehen.

## Von der Mediationsakte 1803 bis zur Bundesverfassung 1848

### *1. Der thurgauische Grenzzoll*

#### Die bestehenden Zustände als Ausgangspunkt

Mit der Mediations- oder Vermittlungsakte erhielt der Kanton Thurgau als neuer Kanton im wiedererstandenen Staatenbund seine Souveränität. Die in der Helvetik versuchte Zentralisation des Zollwesens fiel dahin, und die Kantone hatten freie Hand zur Ordnung ihrer darniederliegenden Finanzen.

Nach Artikel V der Vermittlungsakte wurden die äußern Grenzzölle, das heißt die den internationalen Verkehr belastenden Zölle, den Grenzkantonen überlassen. Die Zollhoheit der Kantone wurde aber beschränkt durch das Recht der Tagsatzung, die Tarife zu genehmigen.

Im Landesinnern durften keine neuen örtlichen oder allgemeinen Durchpaß- oder Zollgebühren eingeführt werden, wogegen aber vorrevolutionäre kantonale Kaufhausverwaltungen zur Erhebung von Pfundzöllen oder der-

<sup>11</sup> Helvetische Akten XV, Nr. 1462, 1486.

gleichen – sofern überhaupt aufgehoben – wiedererstanden. Einzig zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, Brücken und Flußufer bestimmte Zölle durften beibehalten oder neu erhoben werden. Sie unterlagen ebenfalls der Genehmigung durch die Tagsatzung.

Ein weiterer Punkt der Verfassung billigte den Gemeinden für ihre örtlichen Ausgaben die nötigen Mittel zu, eine Bestimmung, die noch manche Auseinandersetzung mit sich brachte.

Im Grenzzoll sah nun der Kanton Thurgau, dem laut Botschaft vom 10. Juni 1803 «National-Güter- und Staatsgefälle gänzlich mangeln», eine Gelegenheit, zu einer festen Einnahme zu gelangen<sup>12</sup>.

Auf Grund der allgemeinen Zollermächtigung machte sich die thurgauische Regierung daran, ein eigenes Zollgesetz aufzubauen. Dazu verlangte sie Anfang 1804 von den Gemeinden begründete Aufstellungen ihrer alten Zollberechtigungen. Diese schon erwähnte Erhebung brachte jetzt eine bessere und umfassendere Übersicht über die bestehenden Verhältnisse, als es zur helvetischen Zeit geschehen war, weil die Gemeinden williger mitmachten<sup>13</sup>.

Die Kommission für das Finanzwesen des Kleinen Rates, welche die Erhebung leitete, gliederte die Ergebnisse in fünf Abteilungen auf:

Transitzölle,  
Zölle, welche als Gred- oder Niederlagsgelder bezogen werden,  
Weg- und Straßengelder,  
Brückenzölle,  
Marktzölle oder Pfundzoll, wohin auch Kaufhauszölle gehören.

Transitzölle bestanden in Dießenhofen (Rhein- und Durchgangszoll), Basadingen und Schlatt, Bischofszell, Arbon, Horn, Frauenfeld und Steckborn. Der Rheinzoll in Dießenhofen, flußauf- und abwärts, war 1460 von Herzog Sigismund von Österreich an die Stadt Dießenhofen verkauft worden, während der Durchgangszoll in und durch die Stadt auf dem Stadtrecht beruhte. Die unbedeutenden Transitzölle in Basadingen und Schlatt entstanden aus der Herrschaft Dießenhofens über diese Gemeinden. Der Transitzoll in Bischofszell ging im Februar 1804 durch die Auskaufkonvention mit dem Kurfürstentum Baden an den Kanton Thurgau über. Er wurde, weil Binnenzoll, aufgehoben. Der Zoll in Arbon, für den bei der Stadt keine Besitztitel vorhanden waren, ging, durch die Säkularisation des Fürstbistums Konstanz an Baden gefallen, mit der Auskaufkonvention an den Kanton Thurgau über. Der Zoll in Horn, vom «Souverän», dem Fürstabt von St. Gallen, eingeführt, wurde seit der Revolution vom Kanton Thurgau bezogen.

12 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 199f.; Protokoll Großer Rat, S. 24f., 15. Juni 1803.

13 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

Die Finanzkommission meinte in ihrem Resümee, die dem Kanton als Grenzzölle zugewiesenen Zölle bedürften laut Artikel V der «Föderationsakte» keiner Ratifikation durch die Tagsatzung, ausgenommen der Rheinzoll von Dießenhofen, der zwar als Grenzzoll auch dem Kanton zustehe. Dafür sei Dießenhofen in Billigkeit zu entschädigen. Auch in Frauenfeld solle der Transitzoll aufgehoben und der Stadt ein erweitertes Weg- und Brückengeld bewilligt werden.

Wenn dabei von Seiten der Regierung die Ansicht bestand, die Transitzölle an der Grenze seien aufgehoben und gingen in dem neuen kantonalen Grenzzoll auf, so zeigte sich in der Folge, daß die Durchgangszölle in Dießenhofen, Schlatt, Basadingen und Steckborn weiter von den Gemeinden erhoben wurden. Der unbedeutende Zoll in Basadingen wurde von 1804 an zusammen mit dem Durchgangszoll von Dießenhofen verpachtet. In Steckborn wurde der alte «Stadtzoll», weil einige Bürger ihn wegen des kantonalen Grenzzolles nicht mehr bezahlen wollten, am 17. März 1810 vom Kleinen Rat ausdrücklich bestätigt, da er für die Finanzen der Gemeinde nötig sei<sup>14</sup>. Auf die Anstände mit Dießenhofen werden wir noch zurückkommen.

Über weitere Verhältnisse am See berichtete der Distriktspräsident von Arbon, die Seestrecke von Horn bis Keßwil sei vier Stunden lang und es würde manches Gut «mit Schiffen geländet» oder weggeführt, so daß es angebracht wäre, «Einleitungen» zu treffen, um diese Finanzquelle zu erschließen. Damit war Uttwil gemeint, das sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts und namentlich seit 1792, als eine Straße nach Zihlschlacht bis Bischofszell erbaut worden war, zum Hauptstapelplatz am thurgauischen Bodenseeufer entwickelt hatte. Es bestanden dort ein Lagerhaus für Getreide und Kaufmannsgüter sowie ein besonderes Salzmagazin. Die privaten Besitzer der Stelle (Landeplatz) erhoben eine Abfuhrgebühr, auf die sie noch 1839 als ererbtes Recht Anspruch erhoben, ohne daß ein Besitztitel bekannt ist<sup>15</sup>.

Auch die Besitzer des Schlößlis und der Untern Mühle in Bottighofen, als Inhaber des Stelle- oder Sustrechtes, gelangten mit einem Gesuch an den Kleinen Rat, in dem dargelegt wird, daß trotz lange unterbrochener und aufgehobener Spedition die Lage von Bottighofen äußerst günstig zur Errichtung einer Zollstätte für den Grenzzoll sei. Die «Einrichtung zur Aus- und Einladung» sowie zur Lagerung von Waren sei teils schon da, und «für das allenfalls mangelnde würde bestens gesorgt werden». Es wurde besonders darauf hingewiesen, der See sei auch im kältesten Winter immer schiffbar. Die Gesuchsteller anboten sich, das Speditionsgeschäft wieder in Gang zu bringen und «mit Fleiß und Ernst» fortzusetzen<sup>16</sup>.

14 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 596.

15 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 256, 262; Zoll- und Handelsbeziehungen, Schreiben von Statthalter Dölly an den Kleinen Rat, 8. Juli 1839.

16 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 189.

Gred- und Dammgelder, die auf alten Gerechtigkeiten beruhten, wurden in Arbon, Bottighofen, Gottlieben, Ermatingen, Steckborn und Dießenhofen erhoben. Der Name ist zurückzuführen auf «Greden», Stufen eines Dammes, an denen die Schiffe anlegten und er übertrug sich auf Lagerhäuser, die am Landeplatz, der Stelle oder Stedi, wie sie auch heute noch bezeichnet werden, entstanden. Die Einnahmen aus den Gebühren dienten zum Unterhalt der Einrichtungen. Die von den Berechtigten angegebenen Erträge reichten aber für diese Zwecke nicht aus und wurden von der Kommission denn auch nicht als Regal betrachtet. Wenn, was zwar nicht zu erwarten sei, die Gebühren in den Grenzzoll einbezogen würden, müßten die Gemeinden und Berechtigten entschädigt werden.

Die Gredgelder wurden 1804 der Tagsatzung vorgelegt und von dieser weiterhin genehmigt. In der Folge wurden die Gebühren neben dem Grenzzoll erhoben. Da sie den Gemeinden zustanden, fallen sie für die vorliegende Arbeit außer Betracht.

Nur in Bottighofen, mit drei Privaten als Berechtigten, ergab sich später eine Beteiligung des Kantons. Die 1692 von der Tagsatzung an Landrichter J. C. Hafen erteilte Bewilligung zur Erhebung eines Sust-(Gred-)Geldes für die Landestelle umfaßte auch ein Weggeld zwischen Münsterlingen und Kurzrickenbach. Dafür war unter anderem auch der Unterhalt einer steinernen gewölbten Brücke zu bestreiten. Da dieser Unterhalt für die Besitzer wohl große Kosten verursachte, verkaufte Müller Altwegg seinen Drittel Anteil am Stellerecht dem Staat. Dieser übernahm 1806 Bauaufwendungen an der Brücke mit 1303 Gulden<sup>17</sup>. Später kaufte der Staat einen weiteren Drittel des Stellerechtes, wofür er sich wiederholt mit größeren Reparaturen am Damm zu beteiligen hatte. Der Zolleinnehmer, zugleich Mitinhaber des Stellerechtes, hatte daher zwei Rechnungen zu führen, um den Anteil des Staates auszuweisen<sup>18</sup>. Einige Jahre wurde dieser um die Summe von 100 Gulden an den Zolleinnehmer verpachtet. Als die Einnahmen geringer wurden, glaubte sich der Stellebesitzer benachteiligt, worauf der Bezug der Gebühr auf Provision eingeführt wurde<sup>19</sup>. Nach Abzug dieser Provision wurde der Ertrag geteilt. In der Staatsrechnung ist dieses Gredgeld stets zusammen mit dem Grenzzoll ohne Ausscheidung als Zolleinnahme verbucht.

Die Weggelder und Brückenzölle, welche seit jeher in den Finanzen der Gemeinden und später im Kanton eine Rolle spielten, kommen in einem besondern Kapitel zur Darstellung, besonders da sie in der Mediationsverfassung und später im Bundesvertrag auch als eidgenössische Zollsachen behandelt wurden.

17 STA TG, Staatsrechnung 1806.

18 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

19 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1840.

Als letzte Gruppe der Erhebung bestanden Markt- und Pfundzölle in: Dießenhofen, Arbon, Bischofszell, Frauenfeld, Steckborn, Weinfelden und Ermatingen.

Diese Zölle, in der Regel zugunsten der Gemeinden, beruhten auf der Marktgerechtigkeit zur Deckung der entstehenden Kosten für Benützung von Kaufhäusern, Marktständen, der Kontrolle von Maß und Gewicht und hatten, auch an den Grenzorten, nichts mit einem Grenzzoll im üblichen Sinne zu tun. Sie waren zu verschiedenen Zeiten von den ehemaligen Herrschaften oder den eidgenössischen Ständen verliehen worden. Da diese Abgaben nicht das allgemeine Interesse berührten, kam die Finanzkommission zum Schluß, daß es hierfür keiner Bestätigung durch die Tagsatzung bedürfe. Es war den Kantonen überlassen, notwendige Beschränkungen oder Abänderungen zu treffen, was im Laufe der Zeit durch die Gesetzgebung über Handel und Gewerbe geschah.

Für unsere Darstellung scheidet diese Gruppe der Gebühren auch aus. Dennoch sei hier von zwei «Zöllen» der Gruppe berichtet, die dem Kanton zufielen.

In Bischofszell wurden, wie in Frauenfeld, eine ganze Reihe verschiedener Stadtzölle erhoben, die größtenteils von der fürstbischöflichen Verwaltung in Meersburg beansprucht wurden, zum kleinen Teil der Stadt und dem evangelischen Kirchenamt zugute kamen<sup>20</sup>. Durch die Auskaufkonvention mit dem Kurfürstentum Baden kamen diese Berechtigungen 1804 an den Kanton Thurgau und waren im Vertrag mit 4000 Gulden kapitalisiert. Der Transitzoll als Binnenzoll gegenüber dem Nachbarkanton wurde aufgehoben, die andern Zölle als Marktzoll einerseits und Kornhauszoll andererseits vom Kanton beibehalten. Die Erträge, im Jahre 1800 mit 230 Gulden beziffert, schwankten in den folgenden Jahren stark; 1819 erreichten die Nettoeingänge beim Marktzoll 273 und beim Kornhauszoll 63 Gulden. Sie wurden aber nicht in der Staatsrechnung, sondern in der Rechnung der Meersburger Verwaltung verbucht<sup>21</sup>.

Auch in personeller Beziehung bestand die Kontinuität weiter. Der 1800 als «fürstlicher Zolldiener» bezeichnete Caspar Bridler ersuchte am 22. August 1804 wegen Aufhebung des bisherigen Zolldienstes den Kleinen Rat um «Conferierung» des Zolles in Bischofszell, wobei er geltend machte, er habe schon verschiedenes verbessert und würde sich auch für den Kanton einsetzen<sup>22</sup>. Die Antwort ist nicht bekannt, doch wirkte er 1819 immer noch als Marktzoller.

In der Staatsrechnung für 1820 findet sich noch ein Marktzoll mit einer Einnahme von 200 Gulden als Anteil am Fruchtzoll in Wil laut Konvention vom 4. Oktober 1819<sup>23</sup>. In den vorausgegangenen Notjahren hatten sich die

20 Helvetische Akten XV, Nr. 1152.

21 STA TG, Finanzwesen, Meersburgische Verwaltung, Rechnungen, VI 108.

22 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

23 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1752, 1774.

thurgauischen Marktfahrer über unbillig starke Kaufhausgebühren in Wil beklagt<sup>24</sup>. Daher wurde vom Kanton Thurgau in Rickenbach bei Wil ein Getreidemarkt eingerichtet und ein Verbot des Marktbesuches in Wil erlassen. Dieses Verbot konnte auf die Dauer nicht aufrecht erhalten bleiben, weshalb mit dem obigen Vertrag vom Kanton St. Gallen ein Teil des Kaufhauszolles in Wil an den Kanton Thurgau abgetreten wurde, wogegen dieser den Markt in Rickenbach aufhob. Noch 1842 findet sich der Anteil « $\frac{1}{3}$  Fruchtzoll Wil» mit fl. 63.46 x in der Staatsrechnung, jedoch nicht als Zoll, sondern unter der Rubrik «Diverse Einnahmen».

### Das kantonale Zollgesetz von 1804

Nach diesen Vorbereitungen wurde am 15. Mai 1804 vom Kleinen und Großen Rat ein Gesetz über die Einführung des Grenzzolles erlassen<sup>25</sup>. Es unterstellte kurz und bündig die Einfuhr von Waren aus dem Ausland und die Ausfuhr aus der Schweiz ins Ausland, soweit sie über die Grenzen unseres Kantons gingen, der Zollpflicht. Darauf folgte der Zolltarif, welcher gleicherweise für die Einfuhr wie für die Ausfuhr galt. Ein besonderer Durchfuhrtarif bestand nicht, so daß also eine Ware nach einem andern Kanton weitergehend gleich besteuert wurde wie die zum Verbrauch im Kanton bestimmte Ware. Der nach dem Alphabet eingeteilte Zolltarif umfaßte 81 namentlich genannte Waren. Eine Aufgliederung nach Sachgebieten zeigt:

Rohprodukte der Landwirtschaft; Lebensmittel und Getränke .....	25 Positionen
Tiere .....	12 Positionen
Baumaterialien aus Holz und Stein; Rebstecken .....	13 Positionen
Textilien (Rohstoffe und Fabrikate) .....	6 Positionen
Häute und Leder .....	5 Positionen
Metalle .....	10 Positionen
Verschiedene einzelne Waren .....	10 Positionen

Alles in diesem Tarif nicht besonders aufgeführte Gut wurde unter dem Titel «K» = Kaufmannsgut verzollbar erklärt.

Die Zollansätze waren je nach Art der Ware nach Eimer, Sack, Mütt, Bouteille, Zentner oder Fuder bemessen. Für Vieh galt das Stück als Einheit. Die Ansätze bewegten sich im allgemeinen zwischen einem und 30 Kreuzern; für Samt-, Seiden- und Silberwaren konnten sie bis auf 120 Kreuzer steigen. Kaufmannsgut war mit 12 Kreuzer pro Zentner belastet; desgleichen der Sack

24 Böttschi, S. 26; Häberlin-Schaltegger, S. 98.

25 Tagblatt III, S. 192ff.; GS I, S. 83ff.

Frucht (Weizen, Roggen, Kernen). Für einen Eimer Wein (38,5 l) war ein Kreuzer zu zahlen. Eine Position, die heute nicht mehr in dieser Art geläufig ist, war die Abgabe von 30 bis 60 Kreuzer auf einem Fuder Hausrat. Ebenfalls unbekannt sind heute «Krämerkräzen» (Hausierwaren), für welche vier Kreuzer angesetzt waren. Trotzdem uns die Ansätze gering erscheinen, war der Tarif gegenüber frühern Zolltarifen, zum Beispiel demjenigen in Horn von 1796, bedeutend höher, da das Gesetz zunächst für den Kanton eine Finanzquelle erschließen wollte. Der Zolltarif wurde später wiederholt durch neue Warenbezeichnungen erweitert und in den Ansätzen verändert, behielt aber die ganze Zeit seinen alphabetischen Aufbau<sup>26</sup>.

Dem Tarif folgte die Nennung der Zollplätze, aufgeteilt in I. und II. Klasse.

Die erste Klasse umfaßte acht Orte:

Horn, Arbon, Uttwil, Bottighofen, Kreuzlingen, Tägerwilen, Gottlieben und Dießenhofen.

Die zweite Klasse nannte 14 Orte:

Krazern, Luxburg, Romanshorn, Keßwil, Güttingen, Altnau, Landschlacht, Münsterlingen, Ermatingen, Mannenbach, Berlingen, Steckborn, Mammern und Eschenz.

Von einer Kompetenzausscheidung zwischen Zollplätzen I. und II. Klasse findet sich im Zollgesetz nichts. Erst in einer spätern Publikation wird gesagt, die Nebenzollstätten dienten nur dem Lokalverkehr<sup>27</sup>.

Nachdem das Gesetz beziehungsweise der Tarif durch die «Hochansehnliche gemeineidsgenössische Tagsatzung» verfassungsgemäß sanktioniert war, erließ der Kleine Rat am 17. Dezember 1804 eine Verordnung dazu und setzte beide auf den 1. Januar 1805 in Kraft<sup>28</sup>.

Während das Gesetz, bis auf den Tarif und die Nennung der Zollstätten, nur ganz kurz mit der Generalklausel über die Zollpflicht gefaßt war, enthielt die Verordnung die Verfahrensbestimmungen, welche heute zum Teil in einem Gesetz selber aufzuführen sind.

Zum ersten wurde verfügt, daß alle Waren, welche über die Grenze ein- und ausgingen, sie mögen «Eigentum von Kantonsbürgern oder von Fremden» sein, nach Tarif zu verzollen waren. Der Zollpflichtige war gehalten, sich selbst bei der Zollstätte zu melden und den Zoll daselbst zu entrichten.

Dem Zoll nicht unterworfen waren

a) Viktualien in kleinen Portionen für den Hausgebrauch ab ausländischen Märkten.

26 Tagblatt III, S. 255ff., Verordnung über Herabsetzung des Grenzzolltarifs vom 4. Februar 1805.

27 Revidierte Übersicht über die Zollbezüge im Kanton Thurgau, 12. April 1837. Am 17. August 1840 von der Tagsatzung als rechtskräftig anerkannt.

28 Tagblatt III, S. 198ff.



b) Waren, die zum Färben, Bleichen und Appretieren ein- oder ausgeführt wurden und nachher an den Eigentümer zurückgingen.

Die Bezahlung des Zolles befreite nicht von der Bezahlung von Damm- und Gredgeldern zugunsten einzelner Gemeinden; auch die Weggelder, die zum Straßenunterhalt erhoben wurden, waren vorbehalten.

Einen großen Teil der Verordnung nahmen die Strafbestimmungen ein. Eine Übertretung der Zollordnung und «Betrug gegen den Staat, mittelst Vorenthaltung der schuldigen Zollabgabe» wurde durch das Distriktsgericht bestraft. Fremde, die bei einer Übertretung betroffen wurden, hatten bis zum Urteil Kautionsleistung zu leisten. Die Bußen bewegten sich vom zwanzig- bis zum vierzigfachen Betrag des umgangenen Zolles. Bei einer zweiten Übertretung stiegen sie bis auf das hundertfache und bei einer dritten Übertretung wurde Einsperrung, eventuell auch Zuchthaus, angedroht.

Da die Landesgrenze, bis auf die kurze, an die Stadt Konstanz angrenzende Linie, am Wasser lag, wurde speziell statuiert, daß die ein- und auszuführenden Waren nur an den bezeichneten Ablageorten aus- und eingeladen werden dürften, wobei den Schifflern bei Nichtbefolgung die gleichen Bußen wie oben angedroht wurden.

Falsche Angaben über Maß und Gewicht wurden gleich geahndet. Vergehen bei Nacht unterlagen der doppelten Strafe. Auch die Zollhehler hatten Strafen zu gewärtigen.

Den Vollziehungsbeamten der Regierung, den Angestellten des Zollwesens und den Ortspolizeibehörden wurde anbefohlen, über die Vollziehung strengstens zu wachen und die Fehlbaren unnachsichtlich dem Gericht zu überweisen. Die Verordnung wurde dem Gesetz angehängt, zugleich gedruckt und an alle Gemeinden versandt. In den «Gränzablageorten» und den Zollstätten waren sie zu jedermanns Einsicht öffentlich anzuschlagen.

Zollübertretungen sollten nach dem Wortlaut der Verordnung dem Gericht überwiesen werden. Da sich dies bei kleinen und kleinsten Beträgen nicht lohnte, setzten die Zolleinnehmer die Bußen gelegentlich selbst fest und erhoben sie sofort, ohne daß der Staatskassier bei Prüfung der Rechnungen dagegen Einwendungen erhob. Beim Brückenzoll in Bischofszell wurde 1812 der Einzug der Buße durch den Einnehmer von Anfang an zugestanden, wenn «Erkanntlichkeit», also Eingeständnis des Übertreters vorlag<sup>29</sup>.

Wenn auch die Ortspolizeibehörden angewiesen wurden, Fehlbare gegen die Zollordnung dem Gericht anzuzeigen, so bedeutete das noch keine Grenzbewachung. Eine solche wurde, auf Anordnung des Landammanns der Schweiz während der Zeit der Kontinentalsperre eingeführt, nachher wieder fallengelassen<sup>30</sup>.

29 Tagblatt IX, S. 201f., Verordnung betreffend die Einführung eines Brückenzolles auf der neuen Sitterbrücke zu Bischofszell vom 31. Januar 1812.

30 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2421, 17. November 1810.

Als 1818 das kantonale Landjägerkorps aufgestellt wurde, war den an der Grenze Stationierten neben der Paßkontrolle auf den Hauptstraßen auch die Beaufsichtigung des Schleichhandels übertragen. Die Landjäger sollten gegen Einschwärmung von Salz und Zollabweichungen wachen, sowie außerhalb der ordentlichen Landeplätze vorgefundene Waren anhalten und zur Verfügung des nächsten Grenzzollers setzen<sup>31</sup>. Wie weit dies in die Tat umgesetzt wurde, ist nicht weiter zu untersuchen. Daß die Kantonspolizei in Tägerwilen und Romanshorn anwesend war, bezeugen Auszahlungen der Zolleinnehmer an die Polizei für Visierung von Reisepässen.

Kaum war der Zolltarif veröffentlicht, regten sich an verschiedenen Orten Widerstände gegen die neue Abgabe, insbesondere gegen deren Höhe. Eine Petition der Kaufmannschaft Arbon hatte «begründete Besorgnis», der neue Grenzzoll bringe «uns» und «dem Kanton» nur Schaden, indem der Handel mit St. Gallen und Schaffhausen gehemmt werde, weil der Verkehr wegen niedrigerer Zölle im Kanton St. Gallen sich nach Rorschach wende. Das gleiche galt auch für Horn. Auch Dießenhofen wandte sich vehement gegen den Grenzzoll, der «den Durchzoll» und «unsern Rheinzoll» berühre und verlangte dessen Aufhebung. Von Gottlieben aus meinte man schlicht und einfach, der neue Zoll sei zu hoch. Auch der Distriktspräsident in Steckborn erklärte, der Tarif sei noch «mangelbar» und so «beträchtlich», daß er den Handel erschwere. Als Beispiel führte er an: Asche, nach Konstanz, die früher 3 Kreuzer das Faß gekostet habe, müsse jetzt mit 4 Kreuzer verzollt werden. Eine ausländische Behörde, das Liebenfelsische Oberamt in Gailingen, wandte sich mit einer «Vorstellung» an den Kleinen Rat, um gegen die «Grenzzollabforderung» in Dießenhofen an seine Untertanen zu protestieren<sup>32</sup>. Der Kleine Rat wies die Beschwerde mit der Begründung ab, der Grenzzoll schaffe neues Recht, worauf nicht zurückgekommen werden könne. Das Oberamt wurde dahin beschieden, wenn allfällige seit früher bestehende Begünstigungen der badischen Grenzbevölkerung bestünden, so müsse mit der Stadt Dießenhofen verhandelt werden<sup>33</sup>.

Einen andern Weg schlugen mehrere Konstanzer Kaufleute ein, die den «Wohlloblichen Magistrat der Stadt» ersuchten, dieser solle beim Kanton Thurgau vorstellig werden, damit der neu eingeführte, Handel und Verkehr sehr beschwerende Grenzzoll, aufgehoben werde. Dabei bezogen sie sich auf die alten bestehenden Rechte und Verträge der Stadt. Damit war der Zollvertrag von 1650/1741 zwischen den regierenden Orten im Thurgau und der Stadt Konstanz gemeint, der die von der Stadt Konstanz zu erhebenden Zölle festlegte, aber über Zölle im Thurgau nichts aussagte. Der Magistrat erachtete

31 OS TG I, S. 327ff., Dekret über die Organisation und Dienstordnung des Landjägerkorps, 27. Juni 1818, insbesondere § 69.

32 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 326, 4. Februar 1805.

33 ST TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 497, 26. Februar 1805.

einen Vorstoß bei der Regierung in Frauenfeld jedoch als aussichtslos und legte die Eingabe ad acta<sup>34</sup>.

Die Einreden brachten die in der Finanzkommission zwar schon vor dem Inkrafttreten des Zolltarifs bestehenden Überlegungen zum Durchbruch, daß hohe Zölle die Einfuhr vermindern können, andererseits aber niedrige Tarife die Einnahmen beeinträchtigen. Die Möglichkeit von Verkehrsverlagerungen sei nicht von der Hand zu weisen, doch spielten hierbei die Transportkosten wohl auch eine Rolle<sup>35</sup>. Daher wurde bereits auf den 10. Februar 1805 ein neuer Zolltarif eingeführt, der die Zollansätze in der Regel auf die Hälfte senkte, was sich namentlich bei Kaufmannsgut mit dem neuen Ansatz von 6 Kreuzer auswirkte. Daneben wurde der Tarif durch Erweiterung der Nomenklatur auf 100 Positionen vermehrt und bewirkte dadurch eine differenziertere Behandlung der Waren. Als neues Bezugsmaß für Getreide wurde vom Sack auf den Malter mit einer Taxe von 6 Kreuzer umgestellt. Bier und Essig, vorher als Wein eingestuft, wurden neu namentlich genannt und mit 1 Kreuzer pro Eimer belastet. Neu war auch die Verzollung des bisher zollfreien Bau- und Brennholzes als «Holz aller Art» mit 4 Heller (= ½ Kreuzer) pro Gulden Wert<sup>36</sup>. In Horn wurde wegen seiner besondern Lage der ehemalige fürst-äbtische Zolltarif von 1796 wieder in Kraft gesetzt, was noch aus den Rechnungen von 1840 zu ersehen ist<sup>37</sup>.

Eine «nähere Bestimmung» einiger Zollansätze erfolgte am 12. April 1811 wegen unterschiedlichen Getreidemaßen in Baden. Der Überlinger Malter Kerne faßte 198 l; der Konstanzer Malter dagegen 233 l. Durch die Zollfestsetzung für den Konstanzer Malter von 6 auf 7 Kreuzer wurde die Parität zum Überlinger Malter hergestellt. Der Zoll für die geringern Radolfzeller und Lindauer Malter wurde entsprechend herabgesetzt. Dadurch kam der Staat nicht zu Schaden, aber es ergab sich eine gleichmäßige Belastung für den Import. Der Zoll für Hafer und Gerste von 3 Kreuzer blieb wohl gleich, wurde aber statt vom Malter auf dem Sack erhoben, was eine Erhöhung bewirkte. Auch der Zoll auf Flaschenwein, der 1 Kreuzer pro Flasche betrug, wurde mit 30 bis 36 Kreuzer auf den Zentner brutto «mit der Kiste» angesetzt, womit auch hier eine Zollerhöhung eintrat<sup>38</sup>. Weitere Abänderungen des Zolltarifs ergaben sich noch aus den Handelsverträgen und kommen dort zur Darstellung.

Bei der Änderung der thurgauischen Verfassung im Jahre 1831 wurde den Bürgern Gelegenheit zur Anbringung von «Volkswünschen» gegeben, von denen zehn auch das Zollwesen betrafen. Hier sei nur die Eingabe von Dießen-

34 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Faszikel VI, Schreiben vom 7. Januar 1805.

35 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

36 Tagblatt III, S. 255ff., Verordnung über Herabsetzung des Grenzzolltarifs vom 4. Februar 1805.

37 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 327, 4. Februar 1805.

38 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 888, 12. April 1811.

hofen genannt, die meinte, Zölle seien «Eigentum» (Monopole) und nicht «Vorrechte» (Regale), weshalb sie nicht in die Verfassung gehörten, sondern dem Gesetzgeber zuständen, was heißen sollte: den Berechtigten, die die Zölle gekauft hätten. Solche Volkswünsche hatten jedoch keinen Einfluß auf die neue Verfassung.

Das bestehende Zollgesetz und die dazugehörige Verordnung blieben, bis auf die Tarifrevisionen, daher für die ganze Zeit unverändert bestehen.

### Die Organisation des Zollwesens

Das Zollwesen wurde von der schon genannten «Kommission für das Finanzwesen» geleitet. Als Mitglied des Kleinen Rates wurde Regierungsrat Johann Konrad Freyenmuth (1775 bis 1843) mit dem Präsidium dieser Kommission betraut. Freyenmuth war seit 1798 als Obereinnehmer der Verwaltungskammer Frauenfeld tätig und im neuen Kanton übte er, neben dem Regierungsrat, zugleich das Amt des Staatskassiers aus. Erst 1831 wurde das Kassieramt eine selbständige Staatsstelle und Freyenmuth behielt sie nach seinem Rücktritt aus dem Kleinen Rat noch bis zu seinem Tode 1843. Dem Staatskassier war nach der Regelung von 1831 aufgetragen, die Gefälle, zu denen auch der Grenzzoll gehörte, einzukassieren und dieselben auf gesetzlichem Weg einzutreiben.

Für die Zollstätten wurden Zolleinnehmer bestellt. Sie wurden vom Kleinen Rat auf Antrag der Finanzkommission, die sich ihrerseits auf Berichte der Distriktspräsidenten stützte, gewählt. Die Finanzkommission war in ihren Wahlvorschlägen vom 3. Dezember 1804 bemüht, für die Besetzung der Einnehmerstellen «Subjecte» zu finden, «welche rücksichtlich der Localität ihrer Wohnungen als der Solidität ihres Characters und ihrer übrigen Umstände das Zutrauen verdienen, welches man in selbige setzen möchte». Da man mit diesen Anstellungen Neuland betrat, versicherte die Kommission, daß vorgesehen sei, diejenigen «Subjecte, welche sich Nachlässigkeit oder andere Fehler zu Schuld kommen lassen mögen, durch Würdigere zu ersetzen<sup>39</sup>».

Der Kleine Rat wählte am 17. Dezember 1804 für jeden Posten einen Zolleinnehmer und stellte diesen, unter Bezug auf das Zollgesetz und die zugehörige Verordnung, zur öffentlichen Beglaubigung der Ernennung einen Protokollauszug als Ernennungsakte aus. Diese Ernennungsakte wurde den Gewählten durch die Distriktspräsidenten zugestellt, mit der Einladung, sich auf den 1. Januar 1805 zur Aufnahme der «diesfälligen Verrichtungen» bereit zu halten<sup>40</sup>. Zugleich wurden sie vom Distriktspräsidenten nach einer vom Kleinen Rat hierfür aufgestellten Eidesformel beeidigt, die unter anderm beinhal-

39 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

40 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 342.

tete, daß «weder Mieth und Gaben, weder Freundschaft noch Feindschaft» ihre Handlungen leiten solle. Auch hatten sie Kautio zu leisten<sup>41</sup>.

In Horn und Dießenhofen übernahmen die dort vorher schon tätigen Magistratspersonen das Amt. An andern Orten wurden Friedensrichter, Gemeindeammänner und Statthalter als Zolleinnehmer eingesetzt. In Bottighofen wurde Conrad Langenegger, einer der Besitzer des Schlöblis und der Landestelle, mit dem Zollbezug betraut. Jakob Müller, «Wirt am See», erscheint in Güttingen als erster Zolleinnehmer. Da sich das Amt in der Familie forterbte, blieb der Name «Zoller» an der Familie haften und sie wohnte im «Zollershus». Auch in Romanshorn, wo Ulrich Kopp, alt Weibel, erster Zolleinnehmer war, bleibt der Name Kopp mit dem Zollbezug verhaftet. Als Zolleinnehmer in Steckborn erscheint «Ofenmaler» Heinrich Thüringer. In Arbon und Gottlieben wurden die dortigen Gredmeister als Einnehmer bestimmt. Da der letztere wegen seines Berufes als Metzger oft ins «Gäu» ging, nahm er das Amt nicht an. Dadurch kam der junge Uhrenmacher Johann Kaspar Ribi, der sich auch um die Stelle beworben hatte und «den Staat mit guter Bürgschaft sichern könnte», zum Zuge. Ein halbes Jahr später finden wir diesen Mann, nach dem Rücktritt des dortigen Einnehmers, als Zolleinnehmer in Tägerwilen, wo er bis 1835 amte<sup>42</sup>.

Mit den Einnehmern in Kreuzlingen, wo alt Kantonsrichter Lenzinger gewählt war, hatte der Staat vorerst kein besonderes Glück. Weil Lenzinger trotz mehrmaliger Ermahnung den Dienst vernachlässigte, sich erlaubte, Gelder für eigene Zwecke zu behalten und die Zolleinnahmen von 1811 noch nicht abgeliefert hatte, wurde er am 10. April 1812 vom Kleinen Rat «unter Bezeugung des hochobrigkeitlichen Mißfallens» über seine Pflichtverletzung des Dienstes enthoben<sup>43</sup>. Sein Nachfolger, Visitator Kreis, begünstigte im folgenden Jahr einen Schmuggelfall, was ihm ebenfalls die Entlassung und zudem noch eine Buße eintrug<sup>44</sup>. 1815 trat Jakob Kressebuch im Alter von 52 Jahren das Amt in Kreuzlingen an. Er wurde aus unbekanntem Gründen aber erst im folgenden Jahre, nachdem er schon die Jahresrechnung von 1815 ausgefertigt hatte, zum Einnehmer gewählt und verwaltete das Amt bis zu seinem Tode 1845. Er muß ein angesehenener Mann gewesen sein, da ihn seine Nachbarn mit «Herr Zoller» anredeten<sup>45</sup>.

Die Zolleinnehmer betrieben den Zolldienst im Nebenamt. Daher war ihre Besoldung auf Provision angesetzt. Diese betrug in der Regel einen Fünftel der Einnahmen, in Horn jedoch einen Drittel, entsprechend der frühern Regelung. Bald regten sich Wünsche auf eine Verbesserung der Entgelte. Individuell

41 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, S. 399, 28. Dezember 1804; Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

42 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5, Empfehlungsschreiben des Distriktspräsidenten von Gottlieben an den Kleinen Rat, 24. Oktober 1804; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1473, 6. Juni 1805.

43 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 701.

44 Betreffend Kreis siehe Protokolle Kleiner Rat 1813/1814.

45 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 963, 3. Mai 1816. Gagg, Hauschronik, S. 122.

wurden dann den kleinen und kleinsten Posten Provisionen von einem Viertel bis einem Drittel zugebilligt. Einzig in Tägerwilen war von Anfang an eine feste Jahresbesoldung von 400 Gulden angesetzt. Gegenüber einer Pfarrpfründe von 500 Gulden darf das als gute Besoldung angesehen werden<sup>46</sup>. Beim Wechsel des Einnehmers im Jahre 1835 wurde diese Besoldung dann auf 350 Gulden reduziert. Später wurden auch die Einnehmer von Uttwil und Romanshorn mit festen Bezügen von 200 bis 250 Gulden besoldet. Einzelne Posten wurden auch gegen einen festen Betrag an den Einnehmer verpachtet. Auch der Einnehmer von Kreuzlingen stellte einmal das Gesuch, einen festen Betrag abzuliefern, was aber nicht genehmigt wurde.

Wenn im Zollgesetz Zollstätten genannt sind, so hieß das noch nicht, daß dort auch schon Zollhäuser bestanden hätten. Die Verwaltungskammer hatte früher darauf hingewiesen, es müßte für den Grenzzoll alles neu errichtet werden, was nun für den Kanton voll zutraf.

Die Einrichtungen für den Zollbezug bestanden am Beginn in der Anbringung von gemalten Zolltafeln, damit besonders Fremde sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen konnten. In Tägerwilen und Kreuzlingen wurden zudem Schlagbäume angebracht. Dort, wo ein Bedürfnis bestand, wurden auch Zollstöcke aufgestellt zum Einwerfen der meist kleinen Münzen. Ein solcher Zollstock wurde fest am oder im Haus angebracht, was aus einem Schreiben an Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen hervorgeht, der am 27. Juli 1805 den Schlüssel zum Zollstock erhielt, samt zwei Schrauben und einem Schraubenschlüssel, «wovon Sie den bestimmten Gebrauch machen werden<sup>47</sup>».

Im November 1804 betrug die Auslagen für eine Geschäftsreise, die Einrichtungen des Zollwesens betreffend, den bescheidenen Betrag von 17 Gulden und 40 Kreuzer. Die Ausgaben des Jahres 1805 für diese Einrichtungen beliefen sich auf 76 Gulden und 15 Kreuzer<sup>48</sup>.

Die Zolleinnehmer hatten, wie aus den Wahanträgen hervorgeht, wo auf Lokalität und eigene Wohnung Bezug genommen wird, die Lokale für den Zollbezug selbst zu stellen. Bei den Landeplätzen am See und Rhein, an denen Gredhäuser bestanden, waren diese Zollstätten schon vorbestimmt. Dort, wo neue Zollplätze vorgesehen waren, wurde das Wohnhaus des Zollers als Zollstätte bezeichnet.

Ein Wechsel der Zollstätte konnte auch zu Differenzen führen. Im Jahre 1835 beschwerte sich Zolleinnehmer Vogel in Altnau gegen den Nachbar Nägeli wegen Benachteiligung im Zollbezug. Der Sohn des frühern Zolleinnehmers Nägeli hatte die alte Zollandestelle wieder hergestellt und dort Ware ausgeladen. Obwohl dies ein Verstoß gegen die Verordnung über das Aus- und Einladen von Waren nur an den bezeichneten Ablageorten war, erhielt der Be-

46 Vgl. Fritsche, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte 111, S. 120.

47 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 172.

48 STA TG, Staatsrechnungen 1804 und 1805.

klagte den Auftrag, dem Zoller den Auslad von Waren anzuzeigen, damit dieser die Ware kontrollieren und den Eingangszoll beziehen könne<sup>49</sup>.

Kurz nach Einführung des Grenzzolles wurde es am 5. September 1805 «den Umständen angemessen gefunden», auch in Emmishofen eine Zollstätte zu errichten, und Messerschmied Heinrich Anderwert, Sohn, als Zolleinnehmer bestellt. Dieser wurde angewiesen, sich bei Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen Instruktion über die Art der Rechnungsführung zu holen. Zur Bezeichnung der Zollstätte wurde ihm eine Zolltafel zugestellt<sup>50</sup>. Die Zollstätte befand sich im ehemaligen Redingschen Gerichtshaus, das zu einem Teil der Familie Anderwert gehörte. Die Straße, oder besser gesagt, der Weg von Konstanz nach Emmishofen, führte westlich des Saubaches entlang. Beim Zusammentreffen mit der Straße von Tägerwilen überquerte eine Brücke den Bach zum genannten Gerichtshaus hin<sup>51</sup>.

Der Verkehr über diese Zollstätte kann nicht groß gewesen sein, denn die erste und einmalige Ablieferung der Einnahmen von 51 Gulden und 16 Kreuzer erfolgte am Anfang des Jahres 1812, als die Zollstätte wegen eines Schmuggels über den Saubach, der die unzulängliche Polizeiaufsicht über die vielen Nebenwege im Tägermoos zeigte, wieder geschlossen wurde.

Der nördlichste Grenzpunkt der Gemeinde Emmishofen lag damals bei der heutigen Wirtschaft zur Laube, so daß eine unmittelbare territoriale Verbindung mit der Stadt Konstanz nicht bestand. Erst die Öffnung des Emmishofer Tores in Konstanz, das von 1552 bis 1838 zugemauert war, und eine Erweiterung des Gemeindegebietes von Emmishofen gegen Konstanz hin, machte 1840 die Anlage der heutigen Konstanzerstraße möglich. Die Zollstätte Emmishofen findet sich denn 1841 vorne an der Landesgrenze wieder. Heute ist Emmishofen der wichtigste Straßenübergang für den Warenverkehr<sup>52</sup>.

Hatten die Zolleinnehmer selbst für ihre Lokale zu sorgen, war das in Tägerwilen und Kreuzlingen nicht der Fall. An der Straße von Konstanz nach Tägerwilen, ungefähr zwei Kilometer von der Landesgrenze entfernt, am Rande des der Stadt Konstanz gehörenden Tägermooses, lag das Gasthaus zum Ochsen, wo auch die Straße von Gottlieben einmündete. Diese Stelle war, wie schon die Verwaltungskammer erkannt hatte, der geeignete Ort zur Errichtung der Zollstätte. Allein der Wirt zum Ochsen machte der Finanzkommission eine dermaßen übersetzte Forderung für die Einrichtung eines Zimmers, daß diese darauf verzichtete. Dem Einnehmer wurde dann gegen «mäßige Entschädigung» in der Nähe im Gebäude Rietmann ein Zimmer zugewiesen. Ein halbes

49 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 622 und 855, 8. April und 14. Mai 1835.

50 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2284; Finanzkommission, Missiven, S. 191, 7. September 1805.

51 Strauß VII, S. 58.

52 Strauß VII, S. 76.

Jahr später konnte er dann doch beim Ochsenwirt eine «bequeme» Wohnung beziehen<sup>53</sup>.

Da die Zollstätte Tägerwilen sich rasch zum größten Zollplatz entwickelte, wurde 1806 mit dem Bau eines ersten kantonalen Zollhauses an der obgenannten Straßeneinmündung begonnen. Für das Gebäude stehen in der Staatsrechnung für 1807 folgende Aufwendungen zu Buch:

Landankauf . . . . .	fl. 100.—
Zimmerarbeiten, pauschal . . . . .	fl. 909.26 x
Maurerarbeiten, pauschal . . . . .	fl. 1600.—
somit totale Baukosten . . . . .	fl. 2609.26 x

In dem Hause wurde 1807 auch die erste Postablage eingerichtet, die Zolleinnehmer Ribi als Posthalter und Briefträger ebenfalls betreute. Das heute unscheinbare Gebäude beherbergte die Postablage bis 1849 und diente als Zollhaus noch bis 1862, zu welchem Zeitpunkt das eidgenössische Zollamt in ein neues Gebäude an die Grenze vorverlegt wurde.

Die Errichtung eines Gebäudes für die Zollstätte Kreuzlingen dauerte noch eine gute Weile. Am 16. August 1813 richtete der Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten ein Gesuch an den Kleinen Rat um Anweisung eines «schicklichen» Lokals für den Grenzaufseher und die Polizeiwache im Schöpfli<sup>54</sup>. Das Schöpfli, die ehemalige Klosterherberge, war bei der Zerstörung des Klosters Kreuzlingen im Jahre 1633 verschont geblieben. Es lag auf freiem, unverbautem Gelände etwa 300 Meter vor den Stadtmauern von Konstanz und diente weiter als Gasthaus. Hier hatte sich 1805 der kantonale Zoll und später die eidgenössische Grenzanstalt in einer Weise eingerichtet, die, wie die Eingabe zeigt, offenbar nicht befriedigte<sup>55</sup>.

Der Plan zum Bau eines kantonalen Wacht- und Zollhauses gerade vor dem Kreuzlinger Tor in Konstanz stieß auf den Widerstand des Großherzoglich Badischen Direktoriums für den Seekreis. Dieses erhob am 8. August 1818 vorläufigen Einspruch. Durch den Bau des Zollhauses, sozusagen unter der Bastion des Kreuzlinger Tores, sei eine ähnliche Lage entstanden wie vor Jahresfrist durch ein armseliges Privathäuschen, ebenfalls vor diesem Tor. Die Stadt Konstanz als fester Platz könne, wie 1799, wieder in den Fall einer Verteidigung kommen und daher im militärischen Interesse neue Gebäude im Bereiche des Geschützes nicht dulden! Es werden noch die Raßler/Damian-Verträge von 1685/1786 zitiert, nach denen Bauten, die der Sicherheit der Stadt Eintrag tun

53 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5, Vorschläge der Finanzkommission zur Besetzung der Zolleinnehmerstellen, 3. Dezember 1804; Rapport der Finanzkommission über die Übertragung der Grenzzollbezüge an Zolleinnehmer Ribi, 6. Juni 1805.

54 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.3.

55 Strauß XV, S. 81 ff.; VIII, S. 20.



können, unstatthaft seien, weshalb um Einstellung des Baues ersucht wurde. Nach Fühlungnahme mit der Diplomatischen Kommission und der Finanzkommission wies der Kleine Rat das Begehren ab, da es ihm unmöglich sei, zu glauben, «daß dortseits dabey beharrt werden wolle, diese Sache, deren Berührung mit den Nachbarschafts-Verhältnissen so durchaus unwesentlich ist, als Gegenstand eines mißbeliebigen Conflicts aufzugreifen».

Der Schriftwechsel zeigt noch eine für uns gerade heute aktuelle Pointe: Die Seekreisdirektion wies darauf hin, die Stadt könne die Ableitung des Abwassers aus dem neuen Gebäude in den Stadtgraben niemals zugeben. Es ergäbe sich daraus eine Dienstbarkeit. Darauf verschanzte sich der Kleine Rat hinter der Ausrede, er habe bisher davon keine Kenntnis gehabt. Der Baumeister werde es als erlaubt angesehen haben. Es beständen noch andere Abflüsse. Das von herwärts eingeleitete Wasser werde vom dortigen Gewerbe vorteilhaft benützt. Sie glaubten nicht, daß die Gegenseite «durch Versagung des Unschädlichen, das Nützliche sollte bloßgeben» wollen<sup>56</sup>.

Hatten anfangs auf thurgauischer Seite noch etwelche Bedenken zur Errichtung eines öffentlichen Gebäudes so nahe an der Grenze bestanden, so sehen wir heute die beidseitigen Zollgebäude aneinander angebaut. Die Kosten dieses Baues betragen 3576 Gulden. Die beiden Zollhäuser waren die beiden einzigen kantonalen Zollbauten und standen 1840 noch mit 6000 Gulden zu Buch.

Beim Beginn des Hafenbaus in Romanshorn ergab sich die Frage, ob das dortige Lagerhaus durch den Staat zu übernehmen sei. Der Kleine Rat beschloß 1841 einen Kredit von 1800 Gulden zur Übernahme der Hälfte des dem Zolleinnehmer gehörenden Gebäudes. Der Kauf kam am 21. Oktober 1842 zustande<sup>57</sup>.

## Der Zollbezug

Um den Zollbezug in Gang zu bringen, erließ die Finanzkommission am 18. Dezember 1804 eine Instruktion an die Zolleinnehmer<sup>58</sup>. Diese schrieb ihnen vor, sie sollten ständig auf ihrem Posten bleiben, was angesichts anderer Tätigkeiten der Betreffenden wohl nur die Anwesenheit am Wohnort bedeuten konnte. Bei Krankheit oder «unvermeidlicher Abwesenheit» hatten sie für einen verantwortlichen Stellvertreter zu sorgen. Der Zoll sei ohne Ansehen der Person oder Entgelt nur nach Tarif zu beziehen. Jede Gefährdung des Zolles

56 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4; Missiven Kleiner Rat, Nr. 981, 19. August 1818.

57 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1704, 7. August 1841; Akten Baudepartement 1842, Nr. 1452.

58 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

durch Nichtanmeldung oder Verweigerung der Bezahlung der Gebühr und die Übertretung der Zollordnung sei dem Distriktspräsidenten anzuzeigen, der angewiesen war, dem Gesetze Nachachtung zu verschaffen. An den Landeplätzen hatten die Einnehmer nach Ankunft der «Ledi» von den Schiffmeistern ein Verzeichnis der Ladung zu fordern, sowie sich die Zollzeichen vom Verladeort und die Frachtbriefe vorlegen zu lassen, worauf der Zoll vom Schiffmann zu beziehen sei. Bei der Ausfuhr wurde der Zoll ebenfalls auf Grund der Ladeverzeichnisse und der Frachtbriefe erhoben. Die Zolleinnehmer hatten ein Zollbuch zu führen, in dem das Ankunfts- oder Abgangsdatum der Schiffe, der Name des Schiffmannes, der Betrag des Zolles, mit Angabe der «Centner, Sack oder Weifaß» einzutragen war, um damit die Einnahmerekchnung zu belegen. Für jede Verzollung war ein Zollzettel auszustellen oder ein Zollzeichen abzugeben, die von der Finanzkommission geliefert wurden.

Ein großer Teil der Instruktion befaßte sich mit den Verhältnissen in Tägerwilen und Gottlieben. Der Ein- und Ausgangsverkehr auf der Konstanzer Landstraße war in Tägerwilen zu verzollen. Für die in Gottlieben mit dem Schiff angekommenen Waren, die nach dem Landesinnern bestimmt waren, wurde die Verzollung ebenfalls von Anfang an, obwohl Gottlieben als Zollplatz I. Klasse bezeichnet war, in Tägerwilen vorgeschrieben. Dazu hatte der Gredmeister den Fuhrleuten Verzeichnisse der Ladungen mitzugeben. In Gottlieben hatte der dortige Einnehmer lediglich die für Kaufleute des Ortes bestimmten Waren zu verzollen. Der Ausfuhrzoll für Waren, die ab Gottlieben per Schiff weiterspediert wurden, war ebenfalls in Tägerwilen zu beziehen. Dafür waren den Warenführern in Tägerwilen Zollzeichen abzugeben, die in Gottlieben beim Verlad vorzuweisen waren. Kamen in Gottlieben trotzdem Warenladungen ohne Zollzeichen an, so erfolgte der Ausfuhrzollbezug dort.

Der letzte Punkt der Instruktion wies die Zolleinnehmer an, bei Schwierigkeiten in der Auslegung des Tarifs oder Meinungsverschiedenheiten mit Zollpflichtigen nicht eigenmächtig vorzugehen, sondern bei der Regierung über das Verhalten anzufragen. Solche Fragen gab es bald, da die Einnehmer sich gleich an das Studium der Vorschriften machten. Bereits am 5. Januar 1805 hatte die Finanzkommission eine Anzahl Fragen über im Tarif nicht genannte Waren zu beantworten, die darauf im abgeänderten Tarif vom 10. Februar 1805 mit speziellen Ansätzen erschienen<sup>59</sup>.

Eine Frage, wie Mastochsen und Schweine zum Schlachten, «so Metzger einführen», zu behandeln seien, verrät eine gewisse Unsicherheit, da diese Tiere im Tarif mit 12 und 4 Kreuzer Zoll genannt waren, worauf die Finanzkommission denn auch hinwies. Die Frage dürfte aber im Zusammenhang mit «Früchten für den Hausgebrauch» stehen, da die Kommission entschied, Viktualien seien laut Artikel 3 der Zollordnung zollfrei; würden aber ganze Säcke eingeführt, so unterlägen sie der Zollpflicht. Desgleichen seien ganze Schweine für

59 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 101f.; Tagblatt III, S. 255ff.

den Hausgebrauch deklariert ebenso zollpflichtig. Dem ist zu entnehmen, daß Teile von geschlachteten Tieren, in weiter Auslegung als Viktualien zollfrei waren. 1811 wurde dazu ergänzt, die Zollpflicht für Früchte bestehe bei der Einfuhr von mehr als vier Viertel, also einem halben Malter. Zins- und Zehntfrüchte, noch weitgehend in natura geliefert, wurden als zollfrei erklärt. Die Zolleinnehmer hatten sich aber nachträglich die Empfangsscheine der Berechtigten vorlegen zu lassen.

Anweisungen über Verzollungen gingen in Einzelfällen nur an die betreffende Zollstätte. So erhielt Zolleinnehmer Ribi in Tägerwilen am 7. September 1805 den Auftrag, Krämerkräzen, die pro Krämer mit 2 bis 8 Kreuzer belegt waren, mit 8 bis 24 Kreuzer zu verzollen, wenn solche Ware auf Wagen eingeführt würde. Ebenso wurde ihm erklärt, Holzwaren aller Art, «so von Konstanz kommen», unterlägen der Verzollung nach Tarif; jedoch in außerordentlichen Fällen, zum Beispiel bei Einbringung eines ganzen Schiffes, wurde ihm die Kompetenz erteilt, etwas Annäherndes zu beziehen<sup>60</sup>. Im gleichen Schreiben wurde ihm bewilligt, den Käufer des Hotels Hecht in Gottlieben, «für seine herbey bringenden Mobilien, der Verzollung [zu] entlassen». Wie hoch diese Vergünstigung zu bewerten war, ist mangels Angabe über die Zahl der Wagenladungen nicht zu ermitteln. Solche außerordentlichen Zollbefreiungen sind auch später noch zu verzeichnen. Der Zolleinnehmer in Bottighofen erhielt 1846 die Ermächtigung, die für Rechnung der Regierung beziehungsweise des am 8. November 1845 gegründeten Aktienvereins für die Walzmühle Frauenfeld eingehenden Früchte zollfrei und ohne Stellegeld, soweit es dem Staate zustand, zuzulassen<sup>61</sup>.

Keinen Erfolg mit einem Gesuch um Zollerlaß hatte Färber Schädler in Arbon mit Materialien, die sein Auftraggeber in Lindau ihm als Farblohn für veredelte Ware zugesandt hatte<sup>62</sup>. Damit ist indirekt belegt, daß die in der Zollverordnung bewilligte Zollbefreiung im Veredlungsverkehr mit Geweben eine gewisse Bedeutung besaß, wenn auch die dazu benötigte Farbe, Asche oder ähnliches der Zollpflicht unterlag. Auch in Kreuzlingen bestand eine große Bleiche, die der Stadt Konstanz gehörte. Über die zollseitige Behandlung dieses Verkehrs ist nichts bekannt. Offenbar genügte die Vorweisung der Bleichaufträge, und der Bleicher oder Färber war dem Zolleinnehmer genügend bekannt.

Ebenfalls von Arbon fragte Zolleinnehmer Sauter an, wie es sich verhalte, wenn Leinwand, für die der Eingangszoll bezahlt sei, wieder ins Ausland geführt werde. Die Finanzkommission erläuterte ihm, der Zoll für solch verzollte Ware sei auch beim Ausgang zu bezahlen<sup>63</sup>. Das mag als Härte erscheinen,

60 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 191.

61 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 252, 31. März 1846.

62 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 875 und 1014, 5. und 18. April 1805.

63 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

aber wenn solch verzollte Ware aus einem andern Kanton wieder ausgeführt wurde, war auch dort ein Ausfuhrzoll fällig.

Eine Zollrückerstattung anderer Art tauchte in Ermatingen auf, wo im April 1805 F. Sauter «pretendierte», den Zoll von fl. 1.40 x, für zwei Sendungen Branntwein, rückzuerstatten, die er nach Uttwil gesandt und dort wieder eingeführt hatte. Der Einnehmer löste die Frage einfach, indem er den Betrag an seiner Abrechnung absetzte, was von der Staatskasse ohne Bemerkung angenommen wurde<sup>64</sup>.

Eine Streitigkeit über Bezahlung des Zolles durch den Schiffmann oder den Empfänger ergab sich im Oktober 1805 in Arbon. Ein Holzflößer hatte in Abweichung von der Zollordnung die ganze Jahreslieferung Holz für den Ziegler in Arbon nicht an der vorgeschriebenen Landestelle ausgeladen und glaubte sich dazu im Recht, weil auch an andern Orten, wie in Horn, Holz und Steine nicht an der Stelle ausgeladen werden durften. Dazu meinte er, der Zoller solle selbst kommen, den Zoll zu holen. Bevor der Zolleinnehmer beim Distriktspräsidenten ein Arrestbegehren einreichen wollte, bat er die Finanzkommission abzuklären, wer den Zoll zu bezahlen habe, der Flößer oder der Ziegler. Am 22. November zahlte der Schiffmann dann die Gebühr von fl. 1.30 x<sup>65</sup>.

Schwierigkeiten bereitete am Anfang auch die Frage, ob für Waren, aus andern Kantonen über den See eingeführt, auch der Grenzzoll zu zahlen sei. Die Finanzkommission hielt dafür, es gäbe für solche Waren keinen Transitzoll. Einen Monat später wurde diese Weisung zurückgenommen und den Zolleinnehmern die «Anleitung gegeben, von allen Waren, die aus andern Kantonen kommen oder dahin gehen», den Zoll nach dem kantonalen Grenzzolltarif zu beziehen. Es hatte sich gezeigt, daß der Verkehr in Horn zum wesentlichen Teil von Schaffhauser Schifflenten besorgt wurde und der Staat auf diese, wenn auch geringe Einnahme, nicht verzichten wollte, da die Einfuhr direkt über den See den Ausfall nicht aufgewogen hatte. In spätern Jahren hat sich diese Ansicht wieder gewandelt, indem schon in andern Kantonen verzollte Waren, die über Wasser eingingen, dem Zoll nicht unterworfen wurden<sup>66</sup>.

In diesem Zusammenhang erscheint 1841 eine Beschwerde des Kantons Schaffhausen, weil der Zolleinnehmer in Eschenz für Holz, das Steiner Bürger von Eschenz über den See nach Oberstaad ausführten, den Ausfuhrzoll von 36 Kreuzer pro Klafter laut Tarifnovelle von 1828 erheben wollte. Der Kleine Rat entschied daraufhin, da das Holz nicht aus dem Thurgau stamme, sei nur der Grenzzoll von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer pro Gulden Wert nach Tarif 1805 zu entrichten<sup>67</sup>.

64 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

65 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

66 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 430, 12. Februar 1805.

67 Rechenschaftsbericht 1841, S. 8.

Bei der überaus kurzen Zeit seit Erlaß der Zollordnung und Instruktion vom Dezember 1804 war es nicht verwunderlich, daß die vorgeschriebenen Zollbücher und Zollzettel von der Finanzkommission erst am 5. Januar 1805 versandt werden konnten<sup>68</sup>. Die Zollbücher bestanden lediglich aus leeren Blättern ohne jeden Vordruck. Sie waren entsprechend der Instruktion von den Einnehmern selbst zu rubrizieren, was denn auch auf verschiedene Weise geschah. Da sich bald zeigte, daß die Zollstätten mit geringem Verkehr keine ganzen Bücher benötigten, lieferten sie mit der Abrechnung ihrer Einnahmen nur die losen Blätter mit den Aufzeichnungen ab. Erst in einer Verordnung vom 27. Juni 1846 wurde ein einheitliches Formular eingeführt, worin die Gebühren sofort nach der Entrichtung einzutragen waren und das auch für die Rechnungsstellung zu verwenden war<sup>69</sup>. Die als Quittungen vorgedruckten Zollzettel waren mit den Daten der entsprechenden Zahlung zu ergänzen<sup>70</sup>. Über das Aussehen der Zollzeichen, die im Verkehr Tägerwilen–Gottlieben abzugeben oder an andern Orten einzuverlangen waren, gibt es keine Anhaltspunkte.

Termine für die Ablieferung der Einnahmen waren in der Instruktion nicht vorgeschrieben, weshalb im ersten Jahr die Einnahmen zu verschiedensten Zeiten abgeliefert wurden. Wie das vor sich ging, zeigt ein Beispiel aus Münsterlingen, wo der Einnehmer die Abrechnung für acht Monate des Jahres 1805 und die Einnahmen von fl. 18.20 x «mittels Anschlusses» einsandte, was durch einen der örtlichen Botendienste geschah<sup>71</sup>. Eine Ablieferung der Zollstätte Arbon am 3. Juli 1805 wurde am 6. Juli mit dem Bemerkten quittiert, fünf Kreuzer seien defekt befunden worden<sup>72</sup>. Das gilt auch noch später, wo Zolleinnehmer Rauch in Dießenhofen sich 1843 beklagt, er habe die eingenommenen Scheidemünzen, die von den Zollpflichtigen in Reichsmünze bezahlt werden, laut der neuen Weisung umgewechselt; allein bei dem babylonischen Münzwirrwarr komme der Einnehmer immer zu kurz<sup>73</sup>.

In Tägerwilen erhielt der Einnehmer im Oktober 1805 die Aufforderung, seine Einnahmen «durch erste sichere Gelegenheit» nach Frauenfeld zu schicken<sup>74</sup>. Diese sichere Gelegenheit war dann ein Besuch von Regierungsrat Freyenmuth, dem er einen Ranzen voll Geld mitgab. Darauf kam prompt die Mitteilung von der Staatskasse, es wäre gut, das Geld zu sortieren und einen Sortenzettel mitzugeben, damit keine Irrungen und Fehler vorkämen. Er beherzigte das und schickte später, als 1807 der Kanton Zürich als Pächter des

68 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 97.

69 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

70 Das Muster einer solchen Zollquittung ist abgebildet in der Zoll-Rundschau Nr. 2, 1973.

71 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1805.

72 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 479; Belege zur Staatsrechnung 1805.

73 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

74 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 200.

thurgauischen Postregals eine regelmäßige Postbeförderung eingerichtet hatte, seine Einnahmen in runden Summen an die Staatskasse. Mit der Gesamtabrechnung am Ende des Jahres legte er dann auch das Zollbuch vor. Die übrigen Zollstätten wurden nach und nach individuell angewiesen, ihre Einnahmen in viertel-, halb- oder ganzjährigen Perioden abzuliefern.

Die Zolleinnehmer hatten anfangs und auch später noch vielfach etwelche Mühe, die Zahlung des Zolles durchzusetzen. Zolleinnehmer Lenzinger in Kreuzlingen wurde am 1. August 1806 angewiesen, der Firma Bächler in Egelshofen mitzuteilen, es werde gut sein, wenn sie den rückständigen Weinzoll nächstens bezahle. Ebenso sei Herr Olbrecht in Kreuzlingen ernstlich anzuhalten, den schuldigen Zoll zu begleichen. Wenn er sich zu Gegenforderungen an den Staat berechtigt halte, müsse er einen andern Weg einschlagen, da am Zoll nichts abzurechnen sei<sup>75</sup>. Auch in Uttwil waren 1806 Anstände zu verzeichnen, die dem Zolleinnehmer die Bemerkung eintrugen, er dürfe seine Provision nur von den wirklich bezogenen Zöllen berechnen.

In Uttwil und Romanshorn bildete sich mit der Zeit die Gewohnheit heraus, daß einzelne Spediteure Zahlungen in runden Summen direkt an die Staatskasse vornahmen. Das hinderte Spediteur Hausmann in Romanshorn 1840 nicht, mit seinen Zahlungen in Verzug zu bleiben, ohne daß er Kautionsleistung geleistet hatte. Einnehmer Kopp beschwerte sich daher beim Staatskassier, Friedensrichter Züllig habe die Einleitung des Rechtstribes hierfür in Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften immer wieder verzögert und er ersuche jetzt um Bestätigung der Zollschuld durch den Staatskassier, damit er weiter vorgehen könne<sup>76</sup>.

Im folgenden Jahr hatte er mit den Spediteuren Huber, Sohn & Co. einen Anstand, als diese eine Zollrechnung von fl. 350.15 x für Grenzzoll und eidgenössische Grenzabgabe nur bezahlen wollten, wenn sie eine detaillierte Abrechnung über die von jedem Dampfboot angeführten Waren «nach Marken und Pfunden» bekämen. Nach Prüfung erkannte die Finanzkommission, die vorliegenden Zollrechnungen schienen ungenügend, aber unter den obwaltenden Umständen könne die gewünschte Spezifikation nicht mehr gegeben werden. Zur Vermeidung solcher Kollisionen solle der Zolleinnehmer bei Ankunft der Waren – wenn nicht gleich Bezahlung des Zolles erfolge – wenigstens Zollnoten abgeben, und es wurde ihm «insinuirt», bessere Ordnung auf den Landeplätzen und im Lagerhaus zu handhaben. Den Beschwerdeführern wurde Aufschluß gegeben, es käme für beide Zollabgaben das neue gesetzliche Gewicht zur Anwendung, worauf sich ein Teil ihrer Beschwerde bezogen hatte<sup>77</sup>.

Die Finanzkommission selber ließ es sich gelegentlich auch nicht nehmen, einen Renitenten väterlich zu ermahnen, eine von diesem bestrittene, aber als

75 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 507f.

76 STA TG, Finanzkommission, Manual, 1840.

77 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 784, 13. November 1841.

gültig bezeichnete Zollschuld baldigst zu begleichen, da der betreffende Zolleinnehmer beauftragt sei, die ausstehende Gebühr rechtlich einzutreiben<sup>78</sup>.

Eine Aussprache vor Friedensrichter konnte die Ansprüche des Zolleinnehmers beziehungsweise des Staates nicht immer erwirken. In einem «Zollstreit» beauftragte 1844 Zolleinnehmer Kressebuch seinen Nachbarn Georg Gagg in Kreuzlingen, ihn vor dem Friedensrichter zu vertreten. Dieser und der Beklagte drangen auf einen Vergleich, den Gagg, «obwohl ein Thurgauer, doch keiner von jenen weltberühmten Rechtskämpfern», mit etwelchem Bedenken annahm. Kressebuch, über den Ausgang etwas erstaunt, meinte dann dazu, es sei doch recht gegangen, denn als alter Mann von 80 Jahren wäre es eine Torheit gewesen, wegen einer Wenigkeit sich vor Gericht herumzuschlagen. Über Art und Höhe der Streitigkeit ist leider nichts gesagt<sup>79</sup>.

Zollübertretungen konnten auch für den Zolleinnehmer Folgen haben. Der Stadtrat von Arbon wandte sich am 6. April 1840 an die Finanzkommission mit einer Beschwerde über zwei Bretterhändler, die zu wenig Zoll bezahlt hätten und dem Zoller nichts nachfragen, obwohl sie schon öfters ermahnt worden seien. Die Kommission solle die Beklagten anhalten, den Zoll besser und pflichtgetreu «abzuherrschen». Nach Prüfung des vom Bezirksamt aufgenommenen Einvernahmeprotokolls entschied der Kleine Rat auf Antrag der Finanzkommission, daß die Klage auf sich beruhen bleibe, da das Untersuchungsergebnis ungenügend sei, und daß Zolleinnehmer Balthasar Sauter, der dieses Amt seit 1805 innehatte, auf Ende Jahr zu entlassen sei, da sich neuerdings seine Untauglichkeit erwiesen habe<sup>80</sup>.

Solche Verhältnisse veranlaßten den Kleinen Rat 1846 durch die schon zitierte Verordnung, den Bezug des kantonalen Grenzzolles einer genaueren Kontrolle zu unterwerfen. Außer dem neuen Formular und der vierteljährlichen Rechnungsstellung wurde den Zolleinnehmern vorgeschrieben, der Zoll sei sofort zu erheben und es dürfe «kein Verschub» auf Rechnung der Pflichten gestattet werden. Bevor der Zollbetrag jedoch festgesetzt würde, habe sich der Einnehmer von der Richtigkeit der Angaben des Deklaranten zu überzeugen. Dabei seien Frachtbriefe als richtig anzuerkennen, «wenn nicht hoher Verdacht für das Gegenteil obwaltet». Bei Verdacht unredlicher Angaben sei der Zolleinnehmer befugt, die Ladung zu verifizieren und Waren abwägen zu lassen<sup>81</sup>.

Diese Vorschrift gab dem Einnehmer den Rückhalt, eine Revision der Ware zu verlangen. Die obligatorische Warenrevision war während der Kontinental Sperre eingeführt, nachher wieder aufgehoben worden. Ob bei Feststellung einer

78 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848, Schreiben vom 17. Oktober 1840.

79 Gagg, Hauschronik, S. 183.

80 STA TG, Finanzkommission, Manual, § 608, 26. Mai 1840; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2378, 9. Dezember 1840.

81 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verordnung vom 27. Juni 1846.

Differenz gegenüber dem Frachtbrief ein Verfahren im Sinne der noch gültigen Zollordnung von 1804 einzuleiten war, ist hier nicht ausdrücklich gesagt. Das Vorgehen lag wohl weitgehend im Ermessen des Zolleinnehmers, wie ein Beispiel aus dem Jahre 1816 in Tägerwilen zeigen soll.

Der Knecht eines Importeurs hatte 20 Malter Kernen = 2 Gulden Zoll deklariert. Als der Einnehmer die Säcke wegen Verdacht auf Überladung nachzählen wollte, gab der Fuhrmann sogleich zu, es seien zwei Malter mehr = 12 Kreuzer Zoll. Die vom Zolleinnehmer (in Abweichung von der Zollordnung) darauf ausgesprochene nur zehnstatt zwanzigfache Buße von zwei Gulden war zusammen mit 12 Kreuzer Nachzoll doch recht empfindlich<sup>82</sup>.

Die neue Verordnung stellte auch ausdrücklich fest, die täglich eingegangenen Zollgelder seien vollständig in der Zollkasse und getrennt von den Privatgeldern des Einnehmers zu halten. Bei «Dawiderhandlung» wurde Buße oder in «gravirenden Fällen» selbst Entlassung angedroht. Dazu ist noch zu bemerken, die gleichzeitig zu erhebende eidgenössische Grenzabgabe fiel auch in die Zollkasse, so daß sich darin Beträge zweier verschiedener Rechnungen befanden. Dem zuständigen Departement wurde aufgetragen, die Einhaltung der Vorschriften bei den Zollstätten durch «zeitweise» Visitationen zu überprüfen. Im Rechenschaftsbericht für 1848 an den Großen Rat wird denn auch gesagt, die Visitation in Tägerwilen und Kreuzlingen habe befriedigende Ergebnisse gezeigt, bei einem andern (im Bericht nicht bezeichneten) Grenzzolleinnehmer sei eine nachlässige Dienstbesorgung festgestellt worden<sup>83</sup>. Daraus resultierende Maßnahmen wurden aber nicht genannt.

Diese Verordnung ist als erweiterte Instruktion für die Zolleinnehmer anzusehen, da Gesetz und Verordnung von 1804 nicht berührt wurden. Es fällt nur auf, daß die Einführung eines für alle Zollstätten geltenden Formulars erst so spät erfolgte, nachdem schon einige Jahre vorher Formulare, welche zur Erfassung der eidgenössischen Grenzabgabe von der Tagsatzung vorgeschrieben waren, als Muster hätten dienen können.

### Die Tätigkeit der Zolleinnehmer

Die Zollbücher, die primär der Rechnungsablage dienen, können auch über die Arbeitsbelastung der Zolleinnehmer Auskunft geben. Wenn auch nur noch wenige Jahrgänge vorhanden sind, zeigen sie doch interessante Aspekte, wovon einige Beispiele im folgenden dargestellt seien.

In Arbon gab es im April 1805 an 20 Tagen 30 Einfuhren mit 56 Warenposten. Im März 1820 lauten die Zahlen 7 Tage mit 10 Abfertigungen, wobei

<sup>82</sup> STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 2. März 1816.

<sup>83</sup> Rechenschaftsbericht 1848, S. 7.



dreimal Sendungen von Schaffhausen und Romanshorn aufgeführt sind. Die Verzollungen dieses Jahres betrug im ganzen 167, wobei der Name Horner von Konstanz jedesmal am Schluß des Monats erscheint, da er wohl nur einmal im Monat die Gebühren bezahlte<sup>84</sup>.

Zolleinnehmer J. G. Rauch in Dießenhofen hielt im März 1806 die Einfuhr an 27 Tagen mit 153 Positionen und die Ausfuhr an 19 Tagen mit 93 Positionen, obwohl nicht vorgeschrieben, auseinander, wobei für die erstere fl. 31.20 x und die letztere fl. 7.20 x eingenommen wurden. Die «Hebräer» aus Gailingen sorgten für einen lebhaften Verkehr.

Das schon wiederholt genannte Horn wies im zweiten Halbjahr 1820 201 und in der gleichen Periode von 1840 noch 100 Eintragungen auf, woraus der Rückgang in der Bedeutung dieser Zollstätte hervorgeht.

In Münsterlingen sind 1840 fl. 2.14 x Einnahmen ausgewiesen für 13 500 Rebstecken, 13 Stück Vieh und sieben Malter Korn, die zur Einfuhr kamen.

Das ebenfalls am See gelegene Bottighofen weist im Dezember 1820 23 Ein- und Ausfuhren, meist Getreide von Lindau nach Winterthur und solches von Überlingen an die Mühle Bottighofen aus. Dazu meldet der «Unterzeichnete» (der Zolleinnehmer) seine Ein- und Ausfuhren von Steinen, Kalk und Wein für das ganze Jahr an, wofür er fl. 11.55 x zu vergüten hatte. Daneben umfaßte die Rechnung des Gredgeldes vom gleichen Monat zehn Positionen in denen unter anderem die Ausfuhr von 2374 Ledi grünes Obst für das ganze Jahr enthalten war, jedoch kein Ausfuhrzoll dafür vermerkt ist, da dieser wahrscheinlich laufend bezogen wurde. Im Gegensatz zu andern Zollbüchern stehen hier nach dem Datum zuerst Anzahl und Art der Ware mit Bezeichnung der Herkunft (Einfuhr) oder Bestimmung (Ausfuhr) und erst in der folgenden Kolonne der Name des Warenführers mit dem Betrag des Zolles.

In Güttingen verkehrte wöchentlich ein Marktschiff, das 1840 in 46 Ladungen 70 Stück Großvieh, 444 Stück Schmalvieh und 100 Schafe, sowie 62 Sack Korn und 30 Klafter Holz brachte.

Der Lokalverkehr in Gottlieben konnte nur gering sein, weil die auf dem Rhein zugeführten und dort ausgeladenen Transitgüter in Tägerwilen verzollt wurden. Der durchgehende Verkehr auf dem Rhein wurde vom Grenzzoll nicht erfaßt, sondern unterlag dem Wasserzoll, der später noch dargestellt wird. Im Jahre 1820 wies die Grenzzollrechnung 41 Einträge auf. Im Jahre 1840 führte die Firma Gebrüder Merkle unter 22 Malen 344 Zentner Kaufmannsgut ein, für die sie den Zoll in einer Summe bezahlte. Dazu kamen noch 13 Abfertigungen von Brennholz, Brettern und Rebstecken. Auch hier betrieb der Zolleinnehmer einen Handel über die Grenze. In der Jahresrechnung 1820 findet sich auch ein Gesamtposten von fl. 29.48 x auf der Einfuhr von 447 Faß Salz für die Salzfaktorei Gottlieben. Warum 1817 die Salzeinfuhr des Salzfactors Labhart

84 STA TG, Belege zu den Staatsrechnungen 1805, 1820 und 1840; auch die folgenden Zahlen sind den Belegen entnommen.

in Gottlieben von 160 Faß im Zollbuch Tägerwilen abgerechnet wurde, ist nicht ersichtlich<sup>85</sup>.

Obwohl Salz im Zolltarif als besondere Position mit vier Kreuzer pro Faß belastet ist, wird in andern Zollrechnungen die Einfuhr von Salz nur ausnahmsweise erwähnt. In Bottighofen zum Beispiel sind 1820 zwei Einfuhren von je zwei Faß verzeichnet, für die nur Gredgeld, aber kein Zoll bezahlt wurde. In Uttwil, wo ein Lagerhaus für Salz genannt ist, finden sich in den Zollrechnungen keine Einfuhren von Salz verzeichnet. In der Erhebung von 1804 wird erwähnt, daß dort jährlich 1000 Faß für den Kanton eingegangen seien<sup>86</sup>. Diese Zahl hat sich im Laufe der Jahre noch vergrößert, denn 1818 wurde mit Bayern ein Salzlieferungsvertrag<sup>87</sup> von 2600 Faß pro Jahr abgeschlossen. Da der Salzverkauf kantonales Regal war, ist es denkbar, daß der Zoll auf dem Salz von den Salzfactoreien direkt mit der Staatskasse abgerechnet wurde. Viel wahrscheinlicher jedoch ist, daß der Kanton sein eigenes Salz zollfrei einfuhrte und daß nur fremdes verzollt werden mußte. In den Staatsrechnungen ist der Ertrag des Salzregals stets nur in einer Gesamtsumme angegeben.

Eine Spezialität hatte sich der Einnehmer in Kreuzlingen für sein Zollbuch ausgedacht. Die 2503 Verzollungen des Jahres 1820 führte er unter 503 Ordnungsnummern als erste Kolonne auf, so daß die Verzollungen eines Tages unter ein bis zwei sich folgenden Ordnungsnummern erscheinen können. Er mag das zur Erleichterung der Übersicht an Markttagen gemacht haben. Einmal im Herbst 1840 scheint er überfordert gewesen zu sein, da ein Eintrag im Zollbuch lautet: «was am Jahrmarkt nicht hat in Verzeichnis genommen werden können, fl. 36.»

Das Zollbuch in Uttwil legte der Zolleinnehmer für 1820 so an, daß er für einige Importeure separate Rubriken führte, diese laufend nachtrug und am Schluß des Jahres die Zollbeträge für sich zusammenzählte, was so aussieht:

Martin Haffter, Weinfelden	1174 Zentner	95 Pos.	fl.	91.57 x
Paul Reinhart, Weinfelden	492 Zentner	103 Pos.	fl.	48.34 x
Dölly & Sohn, Uttwil, für verschiedene löbliche Kaufmannschaft empfangen und verführt	1450 Zentner	674 Pos.	fl.	144.29 x
Kreishauptmann Dölly hat an zollbarem Gut empfangen und versandt	350 Zentner	15 Pos.	fl.	25.29 x

85 STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 31. Dezember 1817.

86 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 262.

87 STA TG, Finanzwesen, Salzregal, VI 132, Vertrag vom 31. September 1818.

Verschiedene Sachen  
 (Bretter, Gipsplatten, Holz-  
 ware, Leder, Kalk, Ziegel,  
 usw.) laufend eingetragen  
 An Früchten, 9980 Malter

270 Pos.	fl.	71.—
52 Pos.	fl.	958.24 x
1209 Pos.	fl.	1339.53 x

Die Getreideeinfuhr erbrachte also rund 70 Prozent der Einnahmen. 1840 erfolgten die täglichen Eintragungen eines andern Einnehmers laufend ohne die obigen Ausscheidungen. Ob er Zusammenzüge machte, ist nicht ersichtlich, aber sehr wahrscheinlich, denn die Firma Dölly zahlte ihre Beträge direkt an die Staatskasse.

Die Jahresrechnung von 1820 in Romanshorn weist 182 Positionen Verzollung von Kaufmannsgut auf, wobei die Zahl der darin enthaltenen Einzelsendungen ein mehrfaches größer ist. Der Verkehr dieser Güter von Friedrichshafen nach St. Gallen betrug 6300 Zentner und 2190 Zentner in der Gegenrichtung. Er wurde hauptsächlich von vier Spediteuren abgewickelt, die drei Viertel der Zolleinnahmen aufbrachten. Als im Jahre 1824 nach dem Aufkommen der Dampfschiffe der Verkehr zurückgegangen war, meinte Freyenmuth in seinem «Journal», daß durch die Dampfschiffahrt von Friedrichshafen nach Rorschach die Spedition in Romanshorn wahrscheinlich eingehen werde, eine Prognose, die sich nicht erfüllte<sup>88</sup>.

Im Jahre 1840 ist die Rechnung von Romanshorn in einen «Grenzzoll» und einen «kleinen Grenzzoll» aufgeteilt, obwohl beide zum kantonalen Grenzzoll gehören. Unter Grenzzoll wird der Verkehr der sechs auf dem Bodensee verkehrenden Dampfschiffe und auch der Segelschiffe, welche Kaufmannsgüter brachten, dargestellt. Der kleine Zoll umfaßte die Verzollung von Getreide, Vieh und übrigen Waren. Die Ausscheidung erfolgte zur Erleichterung der Abfertigung der separat zu erhebenden eidgenössischen Grenzabgabe. Die Dampfschiffe liefen im ersten Quartal 1840 an 42 Tagen in 53 Fahrten den Hafen an und brachten pro Fahrt 13 bis 100 Zentner Waren mit, die für jedes Schiff spezifiziert sind. Eine Zusammenstellung der Quantitäten, im Gegensatz zum Zollbetrag, ist nicht vorhanden, weshalb der Verkehrsumfang nur geschätzt werden kann. Ausfuhr Güter wurden an 33 Tagen geladen. Der Zollertrag dieses Jahres, geringer als der vorangegangenen und nachfolgenden Jahre, beziffert sich auf 668 Gulden Grenzzoll und 341 Gulden kleiner Grenzzoll.

Die ausgiebigste Quelle für die Tätigkeit der Zolleinnehmer sind die noch in größerer Zahl vorhandenen Zollbücher von Tägerwilen, wovon sechs Jahrgänge zwischen 1816 und 1840 untersucht wurden<sup>89</sup>. Die Eintragungen umfassen an 300 bis 330 Tagen pro Jahr bis zu 4200 Eingänge. Waren in Einzelsen-

<sup>88</sup> Freyenmuth, Thurg. Beiträge 33, S. 56.

<sup>89</sup> STA TG, Zollbücher Tägerwilen, 1805–1843.

dungen sind mit ihren Sachnamen aufgeführt, auch wenn sie nach dem Tarif für Kaufmannsgut zollpflichtig waren. Da aber der Zollbetrag nur in einer Kolonne festgehalten ist, ist es teilweise unsicher, ob es sich um eine Ein- oder Ausfuhr handelt, da auch die Namen und Wohnorte der Zollpflichtigen nicht darüber Auskunft geben, wohin die Ware geführt wurde. In spätern Jahren wurden dann getrennte Kolonnen für beide Verkehrsrichtungen geführt. Bei Spediteuren, die verschieden belastete Ware geladen hatten, wurde die als Kaufmannsgut zollpflichtige Ware in einen Posten zusammengefaßt und nur andere Ware wie Leinwand, Leder, Häute, Wein und Branntwein einzeln aufgeführt. Der Zollbetrag für eine solche ganze Partie erscheint dann wieder in nur einer Summe, so daß dafür anscheinend nur eine Quittung ausgestellt wurde. Die detaillierte Nachrechnung solcher Sammelbeträge ergibt, bei der für uns etwas komplizierten Guldenrechnung, jedoch keine Differenzen, spricht also für Genauigkeit des Zollbezuges.

Die von Spediteuren beförderten Warenmengen sind recht unterschiedlich. An der Spitze steht Fidel Katzenmeyer aus Konstanz, der schon lange vor 1804 einen wöchentlichen Fuhrdienst mit Post- und Reisendenbeförderung nach Zürich unterhielt<sup>90</sup>. Ein solcher Transport konnte 40 bis zu 224 Zentner verschiedene Ware umfassen, die nicht auf einem Wagen Platz fanden, denn die Normallast für einen vierspännigen Wagen wird mit 60 Zentner angegeben. Möglicherweise verkehrten die Wagen auch an mehreren Tagen hintereinander und brachten bei der Rückkehr auch Ausfuhrgüter mit, wobei die Abrechnung des Zolles nur einmal pro Woche erfolgte. Die Bestimmung der Ausfuhrmengen ist hier einigermaßen möglich, aber, wie bereits erwähnt, auch nicht ganz sicher, da bei der Einfuhr teilweise andere Zollansätze angewendet wurden als bei Ein- und Ausfuhr über Gottlieben. Der Verkehrsumfang von Katzenmeyer muß beträchtlich gewesen sein, denn er bezahlte im Jahre 1817 unter 43 Malen insgesamt 637 Gulden Zoll, was einem Viertel der Zolleinnahmen dieses Jahres entsprach.

Über Tägerwilen verkehrten auch Kunkler und Merkle, später Gebrüder Merkle aus Gottlieben. Auch Namen wie Holzer und Strupler in Langdorf, Kym und Labhart in Kurzdorf sowie auch außerkantonale finden sich mit gemischten Warentransporten geringeren Umfangs jahrelang mehr oder weniger regelmäßig in den Zollbüchern. Auch der Getreidehandel lag 1816 zu einem Fünftel mit einer Einfuhr von 1780 Maltern bei einem Reiffer von Bißegg, welcher Name 1840 auch noch vorkommt.

Großer Betrieb herrschte an den Konstanzer Markttagen. 1816 wurden im September an fünf Tagen 225 Positionen, davon 85 Krämerkräzen eingeschrieben; 1826 waren es an den gleichen Tagen 362 Abfertigungen, wovon 201 Ein-

<sup>90</sup> STA TG, Bericht 1804, S. 273. Eduard Oberhänsli, Tägerwiler Postgeschichte, Thurgauer Volksfreund, 21. September 1971. Joseph Laible, Geschichte der Stadt Konstanz und ihrer nächsten Umgebung, Konstanz 1921, S. 126.

und 161 Ausfuhren. Der Verkehr an Dezembermärkten war noch größer: 1816 sind an einem Tag 56 und 1817 94 Verzollungen vorgenommen worden. An diesen Tagen wurden die verschiedensten Waren, vornehmlich Bretter, Fässer und andere Holzwaren, sowie Frucht, Vieh und Marktwaren, aber wenig eigentliches Kaufmannsgut verzollt. Dabei ist noch zu bedenken, daß ein großer Teil der kleinen Einkäufe dem persönlichen Hausgebrauch diene und daher zollfrei war. So konnte es bei dem Betrieb wohl passieren, daß drei Gailingen Juden sich einmal mit ihren Kräzen durch die Menge der Leute durchdrücken wollten, dabei aber gestellt und dem Einnehmer zugeführt wurden. Der stellte den umgangenen Zoll für eine Kräze von 2 Kreuzer fest und berechnete dazu die Buße mit 40 Kreuzer, erließ aber den Fehlbaren einen Drittel, so daß jeder noch 28 Kreuzer zu zahlen hatte, womit der Gewinn an jenem Tage erheblich geschmälert war<sup>91</sup>.

Gegen Ende der Berichtsperiode nehmen die Verzollungen bis auf etwa 2000 Eintragungen pro Jahr ab. Der Rückgang ist nur so zu erklären, daß der neue Einnehmer größere Warenpartien, die in einem gewissen Zeitraum eingeführt wurden, in eine Abrechnung zusammenfaßte. 1836 zum Beispiel findet sich eine Partie von 1301 Sack Kernen, von Reiffer von Bißegg eingeführt, mit einem Betrag aufgezeichnet. Kernen erscheinen sonst vielfach in Parteien von 20 Sack pro Fuhre, weshalb die obige Partie nicht auf einmal eingeführt worden ist. Auch 86 Fuder Wein, auf einmal im Dezember gleichen Jahres zur Ausfuhr verzollt, sind offensichtlich nicht an einem Tage von Rüben von Tägerwilen über die Grenze gebracht worden. Wie der Zolleinnehmer die Kontrolle geführt hat, geht aus dem Zollbuch nicht hervor. Jedenfalls hatte er nicht weniger Arbeit als früher. Die 1816 ausgewiesenen 468 Krämerkräzen sind 1836 ganz verschwunden, womit sich wieder die Abnahme der Verzollungen erklärt. Dafür wurden Marktwaren in weniger, aber größern Mengen verzollt, sogar aus Zurzach kommend. Als Kuriosum sei noch vermerkt, daß der Dampfschiffverwalter in Konstanz 1836 einmal 1800 Pfund Ware zur Ausfuhr deklarierte.

Bei dem für damalige Zeiten doch recht großen Geschäftsumfang machte der Zolleinnehmer auch Jahresübersichten der Ein- und Ausfuhr nach Warengruppen und Zollerträgen. Solche Übersichten sind teilweise, wie aufgezeigt, auch in Uttwil und Romanshorn gemacht worden. Eine Verkehrsstatistik im heutigen Sinne gab es aber nicht, und was jetzt noch an Aufzeichnungen vorhanden ist, bestätigt, was J. A. Pupikofer 1837 geschrieben hat: «Eine Nebeneinanderstellung der Einfuhr und Ausfuhr kann, da keine andere Controlle, als der Bezug der Grenzzölle gegen die deutschen Staaten darüber geführt wird, diese aber weniger auf die einzelnen Stoffe sieht, als auf die Massen, nicht einmal auf annähernde Genauigkeit und Vollständigkeit Anspruch machen<sup>92</sup>.»

91 STA TG, Zollbuch Tägerwilen, 3. Mai 1840.

92 J. A. Pupikofer, Der Kanton Thurgau, Gemälde der Schweiz, Heft 17, Bern 1837, S. 107.

Dennoch sei hier versucht, die Verkehrsentwicklung zu skizzieren, wobei wiederum die Zollbücher von Tägerwilen benutzt werden, also nur für diesen Bereich gelten. Für die Jahre 1826 und 1828 liegen originale Aufstellungen vor; für die andern vier vorstehend erwähnten Jahre wurden die Bücher selbst ausgewertet, wobei wir uns besonders auf Kaufmannsgut und Getreide beschränken.

Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung:

	Kaufmannsgut (Zentner)		Getreide (Malter)
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr
1816 .....	8 600	5 600	8 800
1817 .....	7 600	5 600	2 500
1826 .....	10 800	4 000	16 900
1828 .....	16 300	4 200	20 000
1836 .....	14 800	4 700	18 500
1840 .....	23 200	10 600	21 900

Von andern Waren sei noch Wein erwähnt, dessen Einfuhr in Tägerwilen gering war. 1826 und 1828 aber wurden 65 und 92 Fuder «aus dem Kanton» ausgeführt. Die Ausfuhr «aus dem Innern der Schweiz» betrug 389 und 689 Eimer. Für das Fuder Wein à 30 Eimer bezahlte man 20 Kreuzer Zoll. Der Wein aus der übrigen Schweiz wurde aber eimerweise mit 1 Kreuzer pro Eimer taxiert, was eine gewisse Benachteiligung bedeutete.

Der Viehverkehr war sehr unterschiedlich und betrug bei Großvieh 200 bis 400 Stück pro Jahr. An Konstanzer Markttagen konnten bis zu 90 Stück Großvieh die Grenze passieren. Spanferkel und magere Schweine wurden in unregelmäßiger Anzahl eingeführt; fette Schweine dagegen in bedeutend geringerer Zahl ausgeführt. Ebenfalls ausgeführt wurden Milchkälber. 1826 stammten 352 Milchkälber aus dem Kanton und 492 aus dem Toggenburg. Für 1840 sind keine Ausfuhrzahlen mehr vorhanden, da die Viehausfuhr zollfrei erklärt worden war. Der finanzielle Ertrag aus dem Viehverkehr schwankte zwischen 30 und 115 Gulden im Jahr.

Im Jahresbericht des Kleinen Rates für 1841 werden erstmals Zahlen über den gesamten Grenzverkehr des Kantons gegeben<sup>93</sup>. Daraus kann abgeleitet werden, daß die vorstehend genannten Zahlen in Tägerwilen für Kaufmannsgut und Getreide je etwa 40% der kantonalen Mengen betragen. Die Einnahmen aus diesen beiden Positionen hielten unter sich mehr oder weniger die Waage und betragen in den Vergleichsjahren rund 85% der Gesamteinnahmen.

<sup>93</sup> Rechenschaftsbericht 1841, S. 23.

## Der Ertrag des Zolles

Der Grenzzoll entwickelte sich zu einer dauernden, wenn auch bescheidenen Finanzquelle im neuen Kanton. Schon in der ersten Staatsrechnung (24. April 1803 bis 25. April 1804) findet sich unter dem Titel «Regien und Fermes» eine Einnahme von fl. 347.51 x. Dieser Betrag stellt die Einnahme der Jahre 1802 und 1803 aus dem Zoll in Horn und dem Brückenzoll mit Weggeld in Rickenbach bei Wil dar. Sie fielen dem Kanton zu, nach der Neubildung des Kantonsgebietes, ohne Entschädigung an das früher berechnigte Hochstift St. Gallen. In der zweiten Staatsrechnung (bis 1. April 1805) erscheint nochmals ein separater Posten von fl. 214.41 x als Zollertrag des Jahres 1804 in Horn. Der Grenzzoll für das erste Quartal 1805 erbrachte für den ganzen Kanton bereits einen Bruttoertrag von fl. 1584.53 x. Die Staatsrechnung wurde dann ab 1808 auf das Kalenderjahr umgestellt.

Die folgende dekadenweise Aufstellung folgt der Darstellung in den Staatsrechnungen und zeigt die Zolleinnahmen der einzelnen Zollstätten für die ganze Zeit des kantonalen Grenzzolles.

	1805	1810	1820	1830	1840	1849
1. Altnau .....	80.08	65.—	65.—	110.40	177.31	117.44
2. Arbon .....	252.43	114.—	35.56	52.55	85.34	40.09
3. Berlingen .....	233.35	231.50	293.02	261.14	75.40	37.27
4. Bottighofen .....	173.58	182.08	324.14	1140.34	513.15	177.37
5. Dießenhofen .....	255.44	282.25	186.—	186.—	186.—	220.—
6. Ermatingen .....	207.19	318.06	217.03	195.25	89.59	72.34
7. Eschenz .....	14.31	12.31	7.52	10.38	9.22	3.23
8. Güttingen .....	45.44	32.35	30.17	63.02	37.23	21.16
9. Horn .....	230.27	311.—	222.22	257.57	92.03	—.—
10. Keßwil .....	46.51	41.14	43.03	85.30	120.59	48.44
11. Krazern .....	67.21	50.04	33.20	4.42	—.—	—.—
12. Kreuzlingen .....	396.52	110.06	482.47	555.32	596.06	700.42
13. Landschlacht .....	—.—	2.12	16.43	7.04	9.21	—.45
14. Luxburg .....	—.—	27.16	7.49	8.22	—.—	—.—
15. Mammern .....	6.—	11.53	9.20	5.09	3.21	5.25
16. Mannenbach .....	42.07	41.11	59.05	55.39	39.06	20.15
17. Münsterlingen .....	25.24	5.53	8.33	6.52	2.14	7.34
18. Romanshorn .....	142.54	123.32	577.17	2030.55	1009.04	3260.56
19. Steckborn .....	74.48	68.09	157.30	440.46	1104.24	321.23
20. Tägerwilen mit Gottlieben .....	2202.35	3600.06	3100.23	3808.41	5798.10	3229.51
21. Gottlieben (lokal) .....	—.—	—.—	75.29	31.33	41.08	15.08
22. Uttwil .....	813.46	1301.07	1339.53	1901.33	2513.—	2111.50
23. Emmishofen (1805 bis 1811 = 51.15)	—.—	—.—	—.—	—.—	—.—	155.59
Total						
(in Gulden und Kreuzer)	5312.47	6932.18	7292.58	11220.43	12503.40	10568.42

Diese Beträge sind mit wenigen Ausnahmen die Bruttoerträge. Davon sind noch die Provisionen der Zolleinnehmer von anfangs 1100 Gulden später bis 1500 Gulden pro Jahr abzuziehen. Ab 1846 werden die Provisionen bereits an den Ablieferungen der Zolleinnehmer abgerechnet und es erscheinen nur noch die reinen Einnahmen in der Staatsrechnung. Einzig die festen Bezüge der Einnahmer von Tägerwilen, Uttwil und Romanshorn werden als Ausgaben verbucht. Unter Berücksichtigung dieser Nettoerträge und daß nach 1840 verschiedene Ausfuhrzölle aufgehoben waren und Einfuhrzölle ermäßigt wurden, ist der Rückgang der Grenzzölle im letzten Bezugsjahr nur ein scheinbarer.

Das Gesamtergebnis zeigt im Laufe der Jahre eine, wenn auch ungleichmäßig verlaufende Verdoppelung der Einnahmen an. An die Gesamteinnahmen des Staates trugen die Grenzzölle etwa fünf Prozent bei. Regierungsrat Freyenmuth bezeichnet 1831 in seinem Bericht über das Finanzwesen an den Kleinen Rat den Zolltarif als gering. Eine Erhöhung sei aber wegen der lokalen Verhältnisse nicht möglich<sup>94</sup>.

Zum Vergleich aus der Anfangszeit sei noch der Stadtzoll von Konstanz für das Jahr 1807 erwähnt, der bei Bezugskosten von 982 Gulden einen Nettoertrag zugunsten der Stadt von 9731 Gulden aufweist<sup>95</sup>.

Die Darstellung der Einnahmen in alphabetischer Reihenfolge der Zollstätten ohne Ausscheidung nach den Zollplätzen I. und II. Klasse erschwert etwas die regionalen Vergleiche. Bei jeder Zollstätte hingegen ist der Name des Zolleinnehmers aufgeführt, womit ein gewisses persönliches Verhältnis der Einnahmer zum Staate seinen Ausdruck findet.

In der Rangordnung der Einnahmen steht Tägerwilen mit dem angeschlossenen Gottlieben an der Spitze. Zusammen mit Kreuzlingen leisten sie, abgesehen von einigen Ausnahmen, meistens 50 Prozent des kantonalen Ertrages, was auf den starken Verkehr mit der Stadt Konstanz zurückzuführen ist. Der 1810 beobachtete Abfall der Einnahmen in Kreuzlingen ist auf die rigorosen Maßnahmen der Kontinentalsperre zurückzuführen, weil über diese Zollstätte keine Kaufmannsware eingeführt werden durfte.

Von den 12 Zollstätten am Obersee steht Uttwil mit den Einnahmen an der Spitze und das besonders vor den drei Zollplätzen Horn, Arbon und Bottighofen, die früher schon Zollberechtigungen aufgewiesen hatten. Eine Konkurrenz zu Uttwil entstand in Romanshorn, als ab Mitte der 1820er Jahre die Dampfschiffahrt aufkam und seit 1841 ein großer Hafen gebaut wurde, dem neue Straßenverbindungen folgten. Immerhin konnte sich Uttwil noch halten, während Horn zur Bedeutungslosigkeit absank. Auch in Arbon war 1810 der Ertrag auf weniger als die Hälfte des vorher ausgewiesenen Betrages zurückgefallen. Es hatte sich gezeigt, daß die Stadt Arbon, obwohl 1804 von der Tagsatzung ein Gredgeld genehmigt worden war, ein solches nicht erheben konnte.

<sup>94</sup> Bericht über das Finanzwesen, 24. März 1831. S. 5.

<sup>95</sup> Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten.



Als Damm- und Gredgeld war der Stadt früher ein Teil des ehemaligen fürstbischöflichen Transitzolles zugewiesen worden, der mit der Auskaufkonvention von 1804 dahinfiel und durch den kantonalen Grenzzoll ersetzt wurde. Damit entfiel der Stadt eine Einnahme, weshalb der Staat der Stadt Arbon 1808 den ganzen und ab 1809 die Hälfte des Grenzzolles zum Unterhalt der Landestelle bewilligte<sup>96</sup>. Der Zolleinnehmer hatte zweimal jährlich seine Rechnung, nach Abzug der Provision, vorerst dem Stadtschreiber vorzulegen, der sie visitierte und dabei den städtischen Anteil erhielt. Der in der Staatsrechnung ausgewiesene Betrag stellt hier stets die Nettoeinnahmen dar.

Die Einnahmen von Altnau sind 1810 und 1820 gleich groß, weil der Zoll dort um eine feste Summe verpachtet war<sup>97</sup>. Wohl beantragte der Einnehmer 1821 diese Pacht aufzuheben und den Zollbezug wegen Rückgang des Verkehrs auf Provision umzustellen. Er wurde aber abgewiesen. Erst 1826, als ein neuer Einnehmer antrat, wurde dieser auf Provision angestellt<sup>98</sup>.

Bei den Einnahmen von Bottighofen wurde, wie schon erwähnt, der staatliche Anteil am Gredgeld von 75 bis 130 Gulden mit dem Grenzzoll verbucht, so daß der letzere eigentlich geringer war als in der Tabelle ausgewiesen. Die ausgesprochen große Einnahme des Jahres 1830 ist nur als Einzellerscheinung zu werten.

Der Wert der kleinen und kleinsten Zollstätten am Obersee dürfte bei dem bescheidenen finanziellen Ertrag darin zu suchen sein, daß der Kanton eine eigentliche Grenzbewachung nicht aufstellen mußte, da die örtlichen Zolleinnehmer über den Grenzverkehr ihrer Dorfbewohner und Nachbarn bald Bescheid wußten.

Auch die Zollstätten am Untersee hatten nur lokale Bedeutung, und die Einnahmen der einzelnen Zollstätten waren so unterschiedlich wie am Obersee. 1820 zum Beispiel war der Zoll in Steckborn um 150 Gulden verpachtet. In der Abrechnung wurde dazu noch ein weiterer Betrag von netto fl. 7.30 x «wegen erhöhtem Zoll für Wein und Holz» abgeliefert. 1830 wurde der Zoll wieder mit einer Provision von einem Viertel der Einnahme bezogen. Die überdurchschnittliche Einnahme des Jahres 1840 rührt von außerordentlichen Getreideeinfuhren her.

Die Zollerträge von Dießenhofen zeigen ab 1820 runde Beträge. Hier hatte der Kleine Rat mit Beschluß vom 6. Februar 1816 der Stadt den Grenzzoll gegen eine jährliche Pachtsumme von 186 Gulden (ab 1842 = 220 Gulden) überlassen<sup>99</sup>. Die Stadtrechnung des Jahres 1822 zum Beispiel weist eine Grenzzolleinnahme von 522 Gulden auf. Daraus waren die Pachtsumme und

96 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1798, 23. August 1808.

97 STA TG, Register über die Einnahmen an Grenzzoll 1805–1840.

98 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820, Nr. 587. Antrag eingereicht am 25. Januar 1821 mit der Jahreszahlung; Staatsrechnung 1826.

99 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 254, 6. Februar 1816.

die Bezugskosten von 207 Gulden (davon fl. 182.30 x dem Rheinzolltorwart = 30 Kreuzer pro Tag) zu bestreiten, wodurch noch ein Reinertrag von 130 Gulden blieb, der anscheinend für die Stadt doch eine gewisse Bedeutung hatte<sup>100</sup>. Die Konzession des Staates hängt mit andern alten Zollverhältnissen in Dießenhofen zusammen, von denen noch die Rede sein wird.

Die vier großen Zollstätten: Tägerwilen, Kreuzlingen, Uttwil und Romanshorn brachten 1805 bis 1820 rund zwei Drittel und ab 1830 drei Viertel bis vier Fünftel der Einnahmen auf. Diese Zollstätten dominierten auch bei Kaufmannsgütern und Getreide.

## *2. Die Zoll- und Handelsverträge, die Kontinentalsperre*

### Der Zoll- und Handelsvertrag mit Baden von 1812

Die Zollhoheit der Kantone war in der Mediationsverfassung eingeschränkt durch die Befugnis der Tagsatzung, Handelsverträge mit dem Ausland abzuschließen. Die Verhandlungen wurden durch den Vorort unter Beizug der interessierten Kantone geführt. Als wichtigster Vertrag dieser Art für unsern Kanton kam am 26. Juni 1812 ein Zoll- und Handelsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Großherzogtum Baden zustande<sup>101</sup>. Nach Genehmigung durch die Tagsatzung setzte der Kleine Rat mit Beschluß vom 30. November 1812 den Vertrag auf den 1. Januar 1813 für den Kanton Thurgau in Kraft<sup>102</sup>.

Das umfangreiche Vertragswerk beginnt mit der Aufzählung der in Baden bestehenden Zölle:

- a) Durchfuhrzölle
- b) Einfuhrzoll
- c) Ausfuhrzoll

woraus die den Thurgau betreffenden wesentlichen Bestimmungen erläutert werden sollen. Neben reinen Zollfragen kommen auch allgemeine Handelsfragen zur Darstellung.

Im Durchgangsverkehr zwischen badischen oder schweizerischen Grenzgemeinden, wo fremdes Territorium betreten werden mußte, um wieder ins Ursprungsland zu gelangen, wurden regionale Befreiungen oder Erleichterungen gewährt. Für den Thurgau am interessantesten war, daß für Waren, welche vom Thurgau zu Land nach Konstanz und von da seeaufwärts gingen oder, vom See kommend, von Konstanz aus zu Land in den Thurgau geführt wurden, nur

<sup>100</sup> Bürgerarchiv Dießenhofen, Jahresrechnungen.

<sup>101</sup> STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.2.

<sup>102</sup> Tagblatt X, S. 79ff.

die Hälfte des ehemaligen Konstanzer Zolles zu zahlen war. Dasselbe galt auch für den entsprechenden Verkehr über Gottlieben.

Da vom ehemaligen Konstanzer Zoll die Rede ist, sei hier auf die besondern Zollverhältnisse in Konstanz hingewiesen, die auch für den Thurgau interessant sind<sup>103</sup>. Die Stadt Konstanz hatte 1805 beim Übergang von Österreich an Baden ihre frühern Zollberechtigungen vorerst behalten dürfen, was bis zum Jahre 1812 dauerte. Als Folge des Zollpatentes vom 5. September 1808, mit dem eine Zentralisation des badischen Zollwesens versucht wurde, wurde der Stadt die Zollberechtigung zugunsten der Landesherrschaft entzogen. Da der Zoll mit 9000 Gulden pro Jahr jedoch eine bedeutende Einnahmequelle war, mußte die Stadt irgendwie entschädigt werden. Man fand die Lösung darin, daß «mit allerhöchstem Zollprivilegium» vom 24. Mai 1813 die Stadt als Zollausschlußgebiet erklärt wurde. Dieser Zollausschluß wurde am 30. September 1819 noch auf das rechtsrheinische Petershausen ausgedehnt. Wie dieses Zollprivilegium aussah, ist in einer Bekanntmachung der badischen Seekreisdirektion vom 20. November 1817 beschrieben:

1. Der unmittelbare Verkehr der Stadt Konstanz mit dem Ausland ist zollfrei, mit Ausnahme der Einfuhr von Wein und der Ausfuhr von Holz, Torf, Asche und Hasenfellen.

2. Alle von Konstanz in die übrigen großherzoglichen Staaten gehenden, oder aus demselben kommenden Gegenstände unterliegen den Zöllen, so, als wenn Konstanz ein ausländischer Ort wäre, wobei die oben genannten Artikel und namentlich der Marktverkehr zollfrei sind.

3. Durchgangszoll von und nach dem Ausland ist zu zahlen, wenn dabei großherzogliche Staaten berührt werden.

4. Das Hauptzollamt auf dem Dammtor (beim Kaufhaus/Konzilgebäude) ist Eintrittsstation für alle Waren, die in die großherzoglichen Staaten oder durch dieselben ins Ausland verbracht werden.

5. Der Wasserzoll für alle Waren, die auf dem Rhein verfrachtet werden, ist ebenso beim Hauptzollamt auf dem Dammtor zu entrichten.

Diese Bekanntmachung sollte «Zolldefraudationen» ausschließen, machte aber bei der Zollpflicht einiger Waren die Verhältnisse des Zollausschlusses nicht einfacher. Die für die Stadt und den Thurgau sich ergebenden Erleichterungen sind zahlenmäßig nicht zu erfassen<sup>104</sup>.

Mit dem Eintritt Badens in den deutschen Zollverein im Jahre 1835 wurde die Stadt Konstanz in das deutsche Zollgebiet eingegliedert und die Zollgrenze um die alten Stadtmauern angelegt. Damit blieben aber die Kreuzlinger Vorstadt und das sogenannte Paradies nach wie vor Zollausschlußgebiet. Erst 1865

103 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten.

104 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2648, 5. Dezember 1817.

wurde dieser Zollausschluß aufgehoben, was die Übersicht an der Grenze nur förderte<sup>105</sup>.

Der Wasserzoll auf dem ganzen Rhein von Konstanz bis Basel, der 1809 in Stiegen am Ausfluß des Untersees zu Differenzen mit dem Thurgau geführt und mittelbar auch Anlaß zu den Handelsvertragsverhandlungen gab, wurde nun geregelt, wobei uns der «Tractus» von Konstanz bis Schaffhausen berührt. Auf dieser Strecke wurde der Wasserzoll in seiner «Totalität» von allen Waren bezogen, die von Konstanz abwärts oder von Schaffhausen aufwärts geführt wurden. Es wurde ein Transittarif von 17 Positionen aufgestellt, mit Ausscheidung der Betreffnisse für jeden Vertragspartner.

Als Beispiele mögen dienen: Der Schiffzentner Kaufmannsgut war in Konstanz mit sechs, im Thurgau mit drei und in Schaffhausen mit vier Kreuzer belastet, insgesamt also 13 Kreuzer. Für ein Faß Salz im Gewichte von 540 Pfund erhoben die drei Partner je vier, total 12 Kreuzer. Wenn das Salz nur bis Stein am Rhein bestimmt war, ermäßigte sich der badische Anteil auf 2½ und der thurgauische auf 1½ Kreuzer, während Schaffhausen den ganzen Anteil bezog. Zur Erleichterung der Kontrolle war für Stein am Rhein ein Jahreskontingent von 1500 Faß festgesetzt.

Für den Bezug des Wasserzolles waren im Vertrag auch die Bezugsstellen genannt: Konstanz und Stiegen für Baden; Gottlieben, Eschenz und Dießenhofen im Thurgau; sowie Schaffhausen und Stein am Rhein für den Kanton Schaffhausen. Die anteilmäßige Gebühr wurde von jedem der drei Partnerländer selbständig für sich an der jeweiligen ersten Station erhoben.

In Gottlieben und Dießenhofen wurde, neben der Grenzzollstätte, eine Wasser- oder Rheinzollstätte mit eigener Rechnungsführung errichtet und mit einem fest besoldeten Einnehmer besetzt. Deren Bezüge von 350 Gulden in Gottlieben und 150 Gulden in Dießenhofen blieben die ganzen Jahre hindurch unverändert. Die Zollentrichtung wurde durch Zollzettel bescheinigt, die von den Schiffsleuten an der thurgauischen Ausgangsstelle abzugeben waren, um die ordnungsgemäße Zahlung nachzuweisen oder allenfalls eine Buße im doppelten Betrag der Gebühr zu vermeiden.

Der Wasserzoll, als Grenz- und Transitzoll dem Kanton zustehend, war eine neue Einnahmequelle zur Aufbesserung der Staatsfinanzen. Er wurde, wie der Grenzzoll, neben bestehenden lokalen Gredgeldern und Schifffahrtsgebühren erhoben.

Mit einer Bruttoeinnahme von 3770 Gulden im Jahre 1813 war das gegenüber dem Ertrag des Grenzzolles von 8633 Gulden im gleichen Jahr ein beachtlicher Einnahmeposten. Dieser Ertrag hielt sich mit einigem Auf und Ab ungefähr auf dieser Höhe, um in den 1840er Jahren auf gegen 5000 Gulden anzusteigen<sup>106</sup>.

105 Bundesarchiv Bern, Zollstätten II. Kreis.

106 STA TG, Staatsrechnungen 1813 und 1840.

Der Verkehr seeabwärts war stets größer als umgekehrt und erbrachte in Gottlieben drei Viertel der Einnahmen. Von diesen Einnahmen entfielen in den ersten Jahren etwa ein Fünftel auf den Verkehr badischer und schweizerischer Schifflente von und nach badischen Orten am Untersee. Er umfaßte für diesen Teil insbesondere Holz, Wein und Getreide, während Kaufmannsgut stark zurücktrat, ohne daß jedoch Warenmengen angegeben sind. Für den Gesamtverkehr sind nur die Zahlen der Erträge, nicht aber die beförderten Warenmengen vorhanden.

Eine umfassendere Jahresaufstellung des Warenverkehrs in Gottlieben liegt für das Jahr 1841 vor und zeigt veränderte Verhältnisse. An erster Stelle steht Dampfschiffgut mit 21 500 Zentnern, gefolgt von Segelschiffgut mit 1950 Zentnern. Salzfässer wurden 15 469 aufgeführt und dazu 1410 Salzfässer nach Stein am Rhein, was knapp dem im Vertrag genannten Kontingent von 1500 Fässern entsprach. Eine weitere wesentliche Position waren 16 000 Fuder Bretter, wogegen Korn und Wein nur 463 Sack beziehungsweise 341 Eimer aufwiesen<sup>107</sup>. Die Einnahmen aus dieser Statistik errechnen sich auf 3200 Gulden für dieses Jahr und sind um etwa 700 Gulden geringer als in den nachfolgenden Jahren, weil in den Monaten Januar und Februar wegen Vereisung des Untersees kein Verkehr ausgewiesen ist.

Obwohl Eschenz im Vertrag als Wasserzollstätte genannt ist, findet sich in der Staatsrechnung für diesen Platz nie eine Einnahme aus dem Wasserzoll. Der Zolleinnehmer führte jedoch in seinen Jahresrechnungen neben Vieh und Holz in einer separaten Rubrik die Abfertigung von «Kabisschiffen» auf. «Kabis-ordinari Kabisschiffe» war aber auch eine Vertragsposition im Wasserzolltarif mit 8 Kreuzer belastet. Zusage des geringen Verkehrsaufkommens von 8 bis 10 Schiffen mit 1 ½ bis 2 Gulden Ertrag pro Jahr wurde der Spezialzoll mit dem Grenzzoll zusammen abgeliefert und ohne Ausscheidung in der Staatsrechnung verbucht<sup>108</sup>.

Die Nettoeinnahme des Kantons aus dem Wasserzoll war 1813 mit 2249 Gulden am größten, um dann auf weniger als die Hälfte abzusinken. Das hatte seinen Grund in den Zollverhältnissen in Dießenhofen.

Der Rheinzoll in Dießenhofen war, wie kurz erwähnt, 1460 durch Kauf von Herzog Sigismund von Österreich an die Stadt übergegangen. Bei der Eroberung von Dießenhofen durch die Eidgenossen schuldete die Stadt noch 3000 Gulden an der Kaufsumme<sup>109</sup>. Diesen Betrag nahmen die Stände nun für sich in Anspruch und versprachen der Stadt Unterstützung gegen den Herzog, falls dieser sie dafür bedrängen sollte. Dafür mußte die Stadt die Schuld mit 150 Gulden jährlich verzinsen, und erst 1739 konnte sie dieselbe mit 3780 Gulden

107 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

108 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

109 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

an die eidgenössischen Stände ablösen<sup>110</sup>. In der helvetischen Zeit wurde dieser Zoll, obwohl als Brückenzoll bezeichnet, 1801 als Staatszoll in Anspruch genommen. Er wurde jedoch nur kurze Zeit an die helvetische Zentralkasse abgeführt, denn vom 29. Juli 1802 an wurde er wieder in der Stadtkasse vereinnahmt. Der Kanton Thurgau beanspruchte nun 1804 den Rheinzoll als Regal dem Grenzzoll zugehörig, überließ ihn aber auf Zusehen hin der Stadt Dießenhofen, da er die Gemeinde mangels eigener Mittel für den Zollausfall nicht entschädigen konnte und diese gemäß der Vermittlungsakte für die örtlichen Ausgaben ein entsprechendes Einkommen erhalten sollte. Der Staat forderte aber jährliche «Anzeige» des Ertrages an die Finanzkommission<sup>111</sup>.

Mit der Einführung des Wasserzolles änderte sich die Rechtslage wieder. Der Kanton konnte seinen Anspruch aber nicht ganz durchsetzen. Auf Petition von Dießenhofen überwies der Kanton der Gemeinde für 1813 1000 Gulden, was ungefähr der Einnahme aus dem Rheinzoll entsprach<sup>112</sup>. Im folgenden wurde dann der Wasserzoll, nach Abzug der Gehälter und kleinen Unterhaltsarbeiten am Schalterweg, zu zwei Dritteln und einem Drittel zwischen Dießenhofen und dem Kanton aufgeteilt, ohne daß der Staat auf sein verfassungsmäßiges Recht verzichtete. Die Staatskasse erhielt dadurch im Durchschnitt etwa 1000, von 1840 an 1270 Gulden pro Jahr.

Mit der Erhebung des Wasserzolles bestand noch keine freie Schifffahrt, denn die Korporationen der Schiffler beharrten auf ihren Transportrechten. Mit dem Aufkommen der Dampfschiffe und neuen Ansichten über die alten Eehaften wurden diese Rechte allmählich abgebaut. Konnten Ruder- und Segelschiffe angehalten werden, an den Wasserzollstätten anzulegen, war dies bei den Dampfschiffen nicht unbedingt der Fall. Deshalb beschwerte sich Wasserzolleinnehmer Rauch in Dießenhofen 1835, daß die «Rheinzollbillets» von Gottlieben nur zum kleinsten Teil abgegeben werden, weil die Dampfschiffverwaltung dieselben als Rechnungsbelege zurückbehalte. Er schlug vor, der Rheinzoller von Gottlieben solle sich von Zeit zu Zeit nach Konstanz verfügen, um dort die Unterlagen zu «verifizieren»<sup>113</sup>. Anscheinend hat das genützt, denn Wasserzoller Ribi legte im folgenden Jahr seiner Rechnung eine «Spezifikation der Güter, welche Wasserzoll entrichtet haben» mit den abgelegten Zollzeichen von Dießenhofen und den Deklarations-Billets vom Dampfschiff vor. Ob die Einnahmen bei ihm in bar eingegangen sind oder von der Dampfschiffverwaltung direkt an die Staatskasse bezahlt wurden, ist nicht ersichtlich.

Wünsche zur Abänderung des Wasserzolles wurden von Baden 1826 und

110 A. Leutenegger, Tägermoos, Thurg. Beiträge 69, S. 61.

111 Vgl. H. Waldvogel, Die Geschichte der Rheinbrücke zu Dießenhofen, Thurgauer Jahrbuch 1946.

112 STA TG, Staatsrechnung 1813, S. 179.

113 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1639, 12. September 1835.

1843 eingebracht. Aber der Thurgau wehrte sich gegen eine Aufhebung, da man eine Beeinträchtigung der kantonalen Finanzen befürchtete<sup>114</sup>. Erst als Baden 1853 auf verschiedene lokale Gebühren verzichtete und die übrigen althergebrachten Wasserzölle ermäßigte, hob die Schweiz dieselben auf und bezog statt dessen die Durchfuhrabgabe laut Bundesgesetz vom 27. August 1851. Endgültig fielen die Wasserzölle beziehungsweise die Durchfuhrabgabe 1863 mit der Eröffnung der Bahnlinie Waldshut–Schaffhausen–Konstanz dahin.

Die von der Tagsatzung genehmigten Zölle, die meist keine Ausscheidung nach Einfuhr, Ausfuhr und Transit aufwiesen, wurden im Vertrag mit Baden als Grundlage angenommen. Dadurch blieben Unterschiede zwischen den Kantonen bestehen. Im Thurgau war rohes Eisen mit 4 Kreuzer belastet, in Schaffhausen aber nur mit 2 Kreuzer, wozu dort noch ein Pflastergeld von 20 Kreuzer pro Wagen kam. Beiderseits wurden die Zölle für Getreide, Eisen, Glaswaren, Steingut, Stroh, Wälderuhren und Vieh beibehalten. Dazu wurden die für Baden gültigen Einfuhrzölle für eine Reihe von Waren namentlich festgelegt. Da die badischen Zölle allgemein höher waren als die schweizerischen, wurde schweizerischerseits die Reziprozität zu den badischen Zöllen vorbehalten. Der Thurgau benützte diese Gelegenheit, einzelne Ansätze des Tarifs von 1805 für die Einfuhr neu festzusetzen, namentlich für Wein, Bier, grünes Obst und Butter, wobei die alten Ansätze für die Ausfuhr bestehen blieben<sup>115</sup>.

Beim Eingang nach Baden wurden «Bagage» von Reisenden, die badische Kurorte besuchten, zollfrei erklärt, eine Vertragsklausel, die darauf schließen läßt, daß eine analoge Reglementierung in der Schweiz nicht bestand, im Verkehr mit Baden aber nötig war<sup>116</sup>.

Einen wesentlichen Punkt zur Verbesserung der Handelsverhältnisse bildete die von Baden, mit wenigen Ausnahmen, zugestandene Aufhebung der Ausfuhrverbote. Als Beispiel diene: Holz, in allen seinen Unterabteilungen, sobald es den bestehenden Forstverordnungen gemäß gefällt worden ist, konnte damit ohne Hindernis und ohne besondere Erlaubnis ausgeführt werden. Der dafür angesetzte Ausfuhrzoll betrug 10 Prozent vom Preis, den das Holz auf dem Stamme hatte. Wie diese Bestimmung zu handhaben war, wurde im Vertrag ausführlich geordnet.

Unter Bezug auf die Reziprozität wurden im Thurgau auch besondere Ausfuhrzölle für Asche, Ochsenhäute, Bau- und Brennholz sowie Heu angesetzt, die den geltenden Zolltarif weit überstiegen. Die Fixierung eines Ausfuhrzolles für ein Klafter Weich- und Hartholz mit 24 beziehungsweise 40 Kreuzer und für Bauholz mit 6 Kreuzer pro Gulden Wert, also 10 Prozent, gegenüber einem Ansatz von  $\frac{1}{2}$  Kreuzer im alten Tarif für alles dieses Holz dürfte eine Annähe-

114 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.6 und 3.93.10.

115 Tagblatt X, S. 93 f., Dekret betr. Grenz-Zoll-Bezug gegen die Großherzoglichen Staaten vom 30. November 1812.

116 Zoll- und Handelsvertrag mit Baden vom 26. Juni 1812, Art. 6, C, a.

zung an den badischen Tarif bedeuten. Ob sie als Prohibitivzölle anzusehen sind, könnte nur im Vergleich mit den damaligen Preisen geschehen. Der Ausfuhrzoll auf einem Wagen Heu, von 6 auf 60 Kreuzer angehoben, wurde aber doch bezahlt<sup>117</sup>.

Ausdrücklich wurde von Baden die zollfreie Ausfuhr gestattet für Bargeld zur Entrichtung von Zinsen oder Bezahlung von Kapitalien; ebenso wie die Barschaften von Reisenden, Metzgern und Spediteuren. Das erstere dürfte mit der Umwandlung von Natural- in Geldabgaben im Zusammenhang stehen<sup>118</sup>.

Der Veredlungsverkehr mit Geweben, der im Thurgau zollfrei war, wurde badischerseits bei Aus- und Wiedereinfuhr mit dem halben Zoll belegt<sup>119</sup>. Für die Stadt Konstanz, die auf Kreuzlinger Gebiet zwei Bleichen besaß, hatte diese Bestimmung wegen des Zollausschlusses allerdings keine fiskalische Auswirkung.

Getreide zum Vermahlen in Baden war dem ganzen Zoll unterworfen; bei der Wiederausfuhr erfolgte die Rückerstattung des halben Zolles. Bei der Ausfuhr von Getreide zum Vermahlen in der Schweiz waren 2 Kreuzer pro Malter und bei der Wiedereinfuhr 4 Kreuzer zu bezahlen<sup>120</sup>. Wie die Verhältnisse im Thurgau lagen, ist aus dem Vertrag nicht ersichtlich, da schweizerischerseits keine besondere Regelung vorgesehen war. Eine Kontroverse entstand im Jahre 1846. Zolleinnehmer Schwank berichtete der Finanzkommission, Müller Altwegg in Bottighofen verweigere die Zahlung des Zolles für Getreide, das er aus Konstanz zum Vermahlen ein- und nachher sofort wieder ausführe. Die Vergünstigung sei ihm bei der Einfuhr über Kreuzlingen zugestanden worden und umfasse wöchentlich 12 bis 15 Malter Korn. Die Finanzkommission entschied (wobei andere Verhältnisse als 1812 zu berücksichtigen sind): für das aus Konstanz zum Mahlen eingehende Getreide sei der kantonale Grenzzoll zu erheben, wenn nicht amtlich und unzweideutig nachgewiesen werde, daß in Baden von Ausländern für Früchte zum Vermahlen kein Zoll erhoben werde<sup>121</sup>.

Der landwirtschaftliche Grenzverkehr erfuhr eine besondere Beachtung, indem gegenseitige Einfuhr direkt ab Feld frei war. Badischerseits galt das für die Ausfuhr «ohne Legitimation» nur, wenn das Feld weniger als eine Stunde von der Grenze entfernt war; sonst mußte ein Ausfuhrschein vom Ortszoller oder Akziser eingeholt werden, um zollfrei ausgeführt werden zu können<sup>122</sup>. Ob das Kloster Kreuzlingen diesen Verkehr im Jahre 1817 für die Ausfuhr von Naturalien aus seinen badischen Besitzungen in Anspruch nehmen wollte, ist

117 Tagblatt X, S. 94.

118 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, B, b.

119 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, D, e.

120 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 6, D, c.

121 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 252, 31. März 1846.

122 Zoll- und Handelsvertrag, Art. 15.



nicht genau ersichtlich. Das Gesuch um Erlaß des Ausfuhrzolles wurde mit dem Hinweis auf den badischen Inkamerationsvertrag von 1813 abgelehnt<sup>123</sup>.

Weitere Klauseln betrafen die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen bei Gebühren, der badischen Akzise; Weg- und Brückengelder wurden beidseitig vorbehalten, alles Punkte, deren fiskalische Auswirkung nicht im voraus festzustellen war.

Obwohl das Vertragswerk eine umfassende Regelung der Zoll- und Handelsbeziehungen gebracht hatte, ergaben sich bald gegenseitig Beschwerden wegen rigoroser oder fiskalischer Anwendung. Baden erließ trotz gegenteiligen vertraglichen Abmachungen wiederholt temporäre Ausfuhrverbote für Holz und erhöhte die Ausfuhrzölle auf Getreide, Mehl, Branntwein in Zeiten, wo Gemeinden unter Mißwachs gelitten hatten. Aber auch auf thurgauischer Seite suchte man über die Diplomatische Kommission der Tagsatzung Maßnahmen zur möglichen Verhütung der Ausfuhr von Heu und Hafer zu erreichen.

Um schon mehrfach vorgebrachte Modifikationen im Zollbezug ging es an einer Konferenz im Oktober 1816 in Kreuzlingen, an der neben Thurgauer und Schaffhauser Vertretern auch der eidgenössische Staatsrat Finsler teilnahm. Baden war durch den Gesandten von Ittner vertreten. Baden beschwerte sich wegen der vom Thurgau verfügten Erhöhung des Zolles in Tägerwilen für das von Konstanz auf der Straße angeführte Kaufmannsgut auf 9 Kreuzer, während für das in Gottlieben zu Schiff angekommene nur 6 Kreuzer pro Zentner laut dem thurgauischen Zolltarif zu zahlen war. Die thurgauische Delegation willigte ein, 6 Kreuzer zu erheben, wenn die Spedition über Tägerwilen und Gottlieben zu Lande und zu Wasser von und nach Konstanz gleich behandelt werde wie beim Abschluß des Vertrages.

Die Ungleichheit hatte seinen Grund im Rheinbrücken-Schiffahrtsgeld in Konstanz. Bei Aufhebung der alten Zollberechtigungen der Stadt Konstanz war die Frage der Entschädigung der Stadt aufgetaucht. Daher wurde ihr zum Unterhalt der kostspieligen Rheinbrücke am 23. September 1814 die Erhebung einer Gebühr von den die Rheinbrücke passierenden Schiffen gewährt<sup>124</sup>. Diese zusätzliche Abgabe zum Wasserzoll wurde vom Thurgau und Schaffhausen nicht einfach hingenommen und beanstandet. Da man badischerseits von dem Grundsatz der Erhebung besonderer Gebühren für Lokalanstalten nicht abgehen, sondern sie jederzeit vorbehalten wollte, kam eine Einigung nicht zustande. Für die Stadt Konstanz stand ein jährlicher Betrag von etwa 600 Gulden auf dem Spiel, während der Thurgau in Tägerwilen etwa 300 Gulden eingebüßt hätte.

Ein weiteres badisches Anliegen waren die auf Grund der Reziprozität erhöhten thurgauischen Zölle. Es wurde versprochen, das thurgauische Dekret

123 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 452, 1127; Zoll- und Handelsbeziehungen 3.93.4.

124 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Abt. II, 18280.

vom 30. November 1812 einer nochmaligen Revision zu unterwerfen. Viel scheint dabei nicht herausgekommen zu sein, wenn auch daraufhin der Eimer Bier aus Konstanz wieder zu 1 Kreuzer verzollt wurde, während der Reziprozitätsansatz von 30 Kreuzer bestehen blieb und in Einzelfällen auch bezogen wurde.

Ebenso wurde von Baden aus bemängelt, daß der Kanton Thurgau die Eröffnung einer Landestelle am Fährndlibach (Fennenbach) bei Mammern am Untersee bewilligt habe, weshalb man befürchtete, der Wasserzoll in Stiegen könne dadurch gefährdet werden. Hier konnte beruhigend geantwortet werden, diese Landestelle diene nur dem Verkehr von thurgauischen Orten unter sich und es bestehe keine Absicht, die großherzoglichen Zollinteressen zu beeinträchtigen.

Das Protokoll sollte den Zustand wie nach Abschluß des Vertrages von 1812 kurzfristig wiederherstellen, doch eine Mahnung von Konstanz aus bezeichnete am 2. Dezember 1817 die Regelung noch als ausstehend.

Die Erneuerung des Handelsvertrages mit Baden kam von 1822 an zur Sprache. Aber erst eine neue badische Zollordnung vom 27. August 1825 brachte eidgenössische Verhandlungen, die am 18. Januar 1826 mit einem Entwurf zu einem neuen Hauptvertrag endeten. Da die Tagsatzung diesem Entwurf die Zustimmung versagte, wurde am 5./14. November 1826 eine vorläufige Übereinkunft in Bezug auf Zoll- und Handelsverhältnisse abgeschlossen, die als *Modus vivendi* bezeichnet wurde<sup>125</sup>.

Aus dem neuen ebenso umfangreichen Vertragsentwurf wie der alte Vertrag seien die den Thurgau berührenden Punkte erwähnt.

Der Transitzoll für Kaufmannsgut durfte an allen thurgauischen Zollstätten 6 Kreuzer nicht übersteigen. Damit wurde der alte Streitpunkt des erhöhten Zolles von 9 Kreuzer in Tägerwilien beigelegt und zudem wurde noch der Zoll bei Eingang über Gottlieben auf 4½ Kreuzer ermäßigt. Diese Herabsetzung wurde durch den Ertrag größerer Einfuhrmengen kompensiert, allerdings ohne der Staatskasse mehr neue Mittel zu bringen.

Bier von und nach Konstanz wurde gegenseitig zollfrei und war badischerseits nur der Akzise, schweizerischerseits nur der eidgenössische Eingangsabgabe unterworfen. Für Gewebe zur Veredlung war eine maximale Kontrollgebühr von 10 Kreuzer pro Zentner festgelegt, die vom Thurgau jedoch nicht eingeführt wurde. Neu wurde Holz zum Schneiden und die daraus zurückgebrachten Schnittwaren zollfrei erklärt. Die in einer Beilage aufgeführten badischen Einfuhrzölle durften entsprechende eidgenössische und kantonale Zölle nicht übersteigen. Eine Modifikation des thurgauischen Grenzzolles vom 30. Mai 1828 zeigt dies auf<sup>126</sup>. Der badische Einfuhrzoll für ein Fuder neuen Weines

125 OS II, S. 280ff.; STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5 und 3.93.6.

126 GS II, S. 234f.

betrug 6 Gulden, für alten Wein 8 Gulden. In der thurgauischen Novelle wurden die Ansätze auf fl. 3.6 x beziehungsweise 4.40 angesetzt. Dazu trat die eidgenössische Eingangsabgabe von fl. 1.30 x, womit der badische Ansatz nicht überschritten wurde. Da die Weineinfuhr geringer war als die Ausfuhr, deren Ansätze gleich wie vorher blieben, hatte der Einfuhrzoll keine besondere Bedeutung für die Staatskasse. Ähnlich verhielt es sich auch bei andern Waren.

Der Modus vivendi wurde von Baden am 15. August 1834 im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt zum deutschen Zollverein gekündigt<sup>127</sup>.

Nach Inkrafttreten des badischen Beitritts zum deutschen Zollverein durch provisorisches Gesetz vom 16. Mai 1835 hatte die Stadt Konstanz mit der Aufhebung des Zollausschlusses ihre Sorgen. Mit Rundschreiben vom 22. Mai 1835 verkündete Bürgermeister Huetlin, das zitierte Gesetz finde auf die Stadt Konstanz keine Anwendung, und er lud die «ehrenwerten schweizerischen Nachbarn» zur Fortsetzung des Verkehrs mit hiesiger Stadt ein<sup>128</sup>. Die Zollbehörde ihrerseits machte bekannt, daß Wein in Fässern aus den Kantonen Aargau, Zürich, Schaffhausen und Thurgau einem ermäßigten Zoll von 50 Kreuzer pro Zentner unterliege. Für Käse, Kirschwasser, Wermut und Uhrenbestandteile werde nur der halbe Zoll des obigen Gesetzes bezogen. Der Viehmarkt in Konstanz solle nicht beeinträchtigt werden, indem für unverkauftes Vieh der bezahlte Zoll ohne Abzug rückerstattet werde. Dafür sei bei der Einfuhr ein Begleitschein zu beantragen<sup>129</sup>.

Die Stadt unterstützte auch ein Gesuch des in Kreuzlingen ansässigen Pächters der städtischen Bleichen auf Kreuzlinger Boden. Dieser hatte in den ersten fünf Monaten des Jahres 282 größere und kleinere Partien rohe Leinengewebe und Garne zum Bleichen ausgeführt und ersuchte nun um zollfreie Wiedereinfuhr gegen Bezahlung der im Modus vivendi genannten Kontrollgebühr. Wie weit er damit durchdrang, ist nicht ersichtlich. Einige Jahre später verkaufte die Stadt dann ihre Bleichen an den bisherigen Pächter Studer<sup>130</sup>.

Lange konnte es nicht gedauert haben bis der volle Zollanschluß in Konstanz verwirklicht wurde, denn am 19. Februar 1836 übermittelte das badische Hauptzollamt der thurgauischen Regierung die badische Verordnung vom 10. Dezember 1835, in der die bis Ende 1835 der Schweiz gewährten Zollbegünstigungen durch neue ersetzt wurden<sup>131</sup>. Auf thurgauischer Seite wurde erst am 10. April 1841 festgestellt, der Modus vivendi sei seit 1834 außer Kraft, und es wurde der Bierzoll von 5 Kreuzer laut Tarif von 1828 auch gegenüber der Stadt

127 OS II, S. 575.

128 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, Abt. II, 7259.

129 Stadtarchiv Konstanz, Zollamtsakten, S II, 12282. Siehe auch STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.7 und 3.93.8.

130 Strauß X, S. 66. Im Jahre 1838.

131 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 340, 22. Februar 1836; Zoll- und Handelsbeziehungen 3.93.8.

Konstanz wieder eingeführt<sup>132</sup>; der Eingangszoll von 4½ Kreuzer in Gottlieben war seit 1834 beibehalten worden.

Die von Baden gegebenen Erleichterungen täuschen aber nicht darüber hinweg, daß der Handelsverkehr Schweiz–Deutschland – wie es in andern Publikationen festgestellt wurde – schwere Beeinträchtigungen erlitt, denen bei den divergierenden kantonalen Interessen nicht entgegengetreten werden konnte.

Einen Lichtblick gab es für den Schneidermeister Georg Gagg, der vor dem Kreuzlinger Tor auch einen Spezereihandel betrieb. Durch den preußischen Schutzzoll wurden in Konstanz Kaffee und Zucker um 4 und 6 Kreuzer teurer, was offenbar die Konstanzer bewog, die in Kreuzlingen billiger erhältliche Ware dort einzukaufen<sup>133</sup>.

### Der Zoll- und Handelsvertrag mit Württemberg von 1825

Mit Württemberg als dem zweiten Nachbarn des Thurgaus kam am 30. September 1825 auch ein Handelsvertrag zustande, zu dem die Verhandlungen schon 1813 begonnen hatten<sup>134</sup>. Auch dieser Vertrag war recht umfangreich, wobei Württemberg für verschiedene Produkte Abänderungen seines Zolltarifes zugunsten der Schweiz bewilligte. Die Reziprozität gegenüber württembergischen Zollansätzen wurde auch vorbehalten, durfte aber keine Erhöhung für verschiedene namentlich genannte württembergische Produkte bringen.

Ein besonderes Merkmal des Vertrages waren die zur Einfuhr in Württemberg nötigen Ursprungszeugnisse. Diese mußten von der Gemeindebehörde des unmittelbaren Erzeugungs- oder Fabrikationsorts, unter dem Siegel der vorgesetzten Amtsstelle, ausgestellt sein, zum Beweis, daß es sich um Erzeugnisse des betreffenden Kantons handelte. Zudem waren die «Colli» im kantonalen Kaufhaus zu plombieren, damit sie über alle württembergischen Oberzollämter eingeführt werden konnten. Wegen der eigentümlichen Verhältnisse in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau durften die Ursprungszeugnisse für Leinen- und Baumwollfabrikate nicht vom Erzeugungsort, sondern vom Wohnort des Exporteurs als schweizerisches Fabrikat bezeugt werden. Auch für Käse und Getränke genügte es, den schweizerischen Ursprung durch den Versandort zu bescheinigen und weder Visa noch Plombierung wurden verlangt<sup>135</sup>.

Die Schweiz erklärte, den Transit nach Italien zu fördern und die besonders

132 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 794, 10. April 1841; Kantonsblatt 4, S. 80.

133 Gagg, Hauschronik, S. 119.

134 OS II, S. 120ff.; OS TG 2, S. 435ff.; Akten in STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5.

135 Zoll- und Handelsvertrag, Art. III.

wichtigen Handelsstraßen durch den Thurgau und andere Kantone gut zu unterhalten, sowie Weg- und Brückengelder nicht zu erhöhen. Beim Transit über Friedrichshafen von und nach dem Thurgau und St. Gallen willigten diese Kantone ein, die Hälfte des bisherigen Zolles zu erheben<sup>136</sup>. In Romanshorn wurde schon 1820 für den Transit von und nach St. Gallen nur 3 statt 6 Kreuzer Grenzzoll erhoben, so daß jetzt eine Herabsetzung nicht erfolgte<sup>137</sup>.

Im Vertrag wurden auch Kleinigkeiten nicht vergessen. Bodenerzeugnisse, die von Hohentwiel in die Schweiz, und solche, die zu eigenem Bedürfnis der dortigen Einwohner von der Schweiz nach Hohentwiel kamen, waren wechselseitig von Zollabgaben befreit<sup>138</sup>.

Für den Fall, daß das eidgenössische Zollwesen als Gesamtheit eine Veränderung erfuhr, waren neue Verhandlungen nötig<sup>139</sup>. Wegen des süddeutschen Zollvereins Bayern/Württemberg gab es 1827 Abänderungen, und mit dem gesamtdeutschen Zollverein trat der Vertrag außer Kraft<sup>140</sup>.

### Die Kontinentalsperre

Der von Frankreich gegen England geführte Handelskrieg mündete in die Kontinentalsperre aus, welcher sich die Schweiz unter dem französischen Druck auch anzuschließen hatte. Das brachte den Kantonen Umtriebe und Einschränkungen in ihrem Zollwesen, weshalb hier die Auswirkungen im Thurgau kurz dargestellt werden sollen. Es sind zwei Perioden zu unterscheiden:

Eine erste, von 1806 bis 1810, wo die Durchführung den Kantonen oblag, und

eine zweite, von Ende 1810 bis 1813, die eine allgemeine eidgenössische Regelung nötig machte<sup>141</sup>.

Die erste Periode beginnt mit dem Beschluß der Tagsatzung vom 5. Juli 1806, die Einfuhr englischer Manufakturwaren zu verbieten. Unter das Einfuhrverbot fielen alle englischen Industrieprodukte, mit Ausnahme von Baumwollgarn, das «als erster Stoff» für die Fabrikation galt. Auch bereits im Inland liegende englische Ware durfte nicht wiederausgeführt werden. Die Grenzkantone wurden beauftragt, zur Kontrolle des Warenverkehrs Grenzanstalten einzurichten. Für den Thurgau wurden drei «Grenzpässe» vorgeschrieben: Gottlieben (unter dem stillschweigend auch Tägerwilen verstanden war), Utt-

136 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XIII.

137 STA TG, Belege zur Staatsrechnung 1820.

138 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XV.

139 Zoll- und Handelsvertrag, Art. XII.

140 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.6.

141 Für die erste Periode siehe STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0 und 3.93.1.

wil und Arbon, wo je ein Grenzkommissär, der neben dem kantonalen Zolleinnehmer amtete, einzusetzen war. Zur Deckung der Kosten für diese Kontrolle wurde Baumwollgarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund und die Kaufmannsgüter mit einer Visagebühr von drei Kreuzer pro Zentner belegt.

Die Errichtung der Grenzanstalten brachte gleich eine Kontroverse mit dem Kanton Schaffhausen. Als Grenzpaß war nur die Stadt Schaffhausen vorgesehen. Die Schaffhauser wollten jedoch auch in Stein am Rhein einen solchen einrichten, damit Waren nach Winterthur und Zürich dort verifiziert und weiterspediert werden konnten. Der Kanton Zürich war einverstanden, da Stein am Rhein nicht an zürcherisches Gebiet angrenzte. Der Thurgau lehnte es mit dem Bemerken ab, weil thurgauisches Gebiet durchfahren werden müßte, könnten sonst auch andere thurgauische Gemeinden am See und Rhein Anspruch auf die gleichen Vorrechte beanspruchen<sup>142</sup>. «Wir geben Euch zu überdenken», heißt es in der Stellungnahme aus Frauenfeld, «was sich aus diesem einzigen, von unserm Kanton genommenen Beispiel für das Ganze abstrahieren läßt; Ihr werdet Euch dabei wenigstens überzeugen, daß unsers Orts geradezu unmöglich sei, in Euere für die Stadt Stein am Rhein geäußerten Wünsche einzutreten<sup>143</sup>.» Der Streit löste sich dann so, daß Stein am Rhein als Filiale des Schaffhauser Grenzbüros bezeichnet wurde.

Auf Grund des zwingenden eidgenössischen Beschlusses erließ der Kleine Rat am 7. August 1806 eine kantonale Verordnung gegen die Einfuhr der verbotenen englischen Waren<sup>144</sup>. Darin war die Ausfuhr von Kaufmannsgütern, in Übereinstimmung mit den Verordnungen der andern Kantone, nur aus obrigkeitlichen Kaufhäusern und Susten erlaubt, um eine spezielle Revision an der Grenze zu vermeiden. Die Einfuhr von Lebensmitteln, Vieh und Baumaterialien war über alle Grenzzollstätten frei und nur dem kantonalen Grenzzoll unterworfen, war aber von den Zollbeamten streng zu visitieren.

Eine Instruktion der Finanzkommission vom 13. August 1806 für die «Aufseher der Grenzbüros», wie die Grenzkommissäre auch genannt wurden, sollte die Anwendung des Einfuhrverbotes sicherstellen<sup>145</sup>. Die «Colli» waren abladen zu lassen, sorgfältig aufzumachen und nach der Untersuchung wieder sorgfältig zu verpacken. Für diese Arbeiten durften Gehilfen angestellt werden, deren Bezahlung durch Akkordieren zu regeln war. Die Aufseher hatten dafür vorher Vorschläge bei der Finanzkommission einzureichen. Englische Waren waren zu beschlagnahmen. Unverdächtige Ware war mit einem «Plomb» oder

142 Die Gemeinde Horn hatte bereits am 9. August ein gleiches Gesuch eingereicht. STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0.

143 STA TG, Missiven Kleiner Rat, Nr. 1088, 2. September 1806.

144 Tagblatt V, S. 222ff.; schon am 30. April 1806 hatte der Kleine Rat eine Verordnung über das Verbot des Verkehrs mit englischen Waren erlassen, Tagblatt V, S. 84ff.

145 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0.

«bleyern Siegel» zu versehen, um die Unterschlebung englischer Ware zu unterbinden und den weitem Verkehr im Inland nicht zu behindern. Kolonialwaren wie Zucker, Kaffee, Gewürze, auch über England eingeführt, galten nicht als englische Ware. Der Aufseher war verantwortlich, daß die Waren nicht verderben wurden und hatte ein Register über alle Waren zu führen.

Die gründliche Untersuchung der Kaufmannsgüter, die in der kantonalen Zollordnung nicht vorgesehen war, rief alsbald Beschwerden des Konstanzer Handelsstandes über die Visitationen in Gottlieben und Tägerwilen hervor. Auch die Gottlieber Spediteure beklagten sich über Grenzkommissär Wertmüller wegen unsachgemäßer Plombierung und Nichtvisitation der Waren. Auch sei er öfters nicht anwesend und lasse Fuhrleute bis zu einem halben Tag warten. Verschiedene «Colli» seien schon unplombiert abtransportiert worden. Vielleicht machte deshalb auch die St. Galler Polizei an ihrer Grenze Kontrollen über den Transport englischer Waren. Dabei wurden einmal thurgauische Siegel an einer Sendung der Konstanzer Firma Delisle erbrochen, was sich die thurgauische Regierung dann doch nicht gefallen lassen wollte.

Mit der Beschlagnahme englischer Waren war deren Konfiskation durch das Distriktsgericht und die Ausfällung einer Buße im doppelten Wert der Ware verbunden. Konfiszierte Ware wurde öffentlich versteigert. Der Erlös fiel je zur Hälfte dem Kanton und dem Anzeiger der Übertretung zu. Grenzkommissär Wegelin in Uttwil mußte 1808 einmal diesen Anteil besonders reklamieren. Gelegentlich kauften auch die Importeure die Waren auf einer Versteigerung zurück, womit der Verkaufspreis zusammen mit der Buße sich enorm erhöhte.

Die Kontrolle über die verbotenen Waren verlief offensichtlich nicht lückenlos, denn der Landammann der Schweiz forderte im Dezember 1807 die Kantone zu einer Fortsetzung der Maßnahmen gegen den Schleichhandel auf<sup>146</sup>.

Die Einnahmen aus den Einfuhrtaxen und Visagebühren sowie die Kosten der Kontrollmaßnahmen wurden außerhalb der Staatsrechnung abgerechnet. Lediglich 1806 finden sich in derselben einige Ausgaben von zusammen fl. 75.20 x für eine Reise an die drei Orte zur Einrichtung der Grenzvisitationsbüros und für die Anschaffung von Plombierzangen, «Timbrierstempel» und Buchdruckerballen zur Kennzeichnung der Warenstücke<sup>147</sup>. Die Gesamtabrechnung über die Gebühren der ersten Periode wurde auf die Tagsatzung von 1811 hin eingereicht. Nach Deckung von Verlusten anderer Kantone wurde der Überschuß unter die Kantone verteilt, wobei der Thurgau fl. 1331.41 x erhielt. Dieser Betrag erscheint erst 1814 als Einnahme in der Staatsrechnung.

In der zweiten Periode brachten die neuen französischen Dekrete vom Sommer 1810<sup>148</sup> eine bedeutende Verschärfung der Kontinentalsperre. In die-

146 Am 21. Dezember 1807. Vgl. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 4, 5. Januar 1808.

147 STA TG, Staatsrechnung 1806, S. 94, 146.

148 Für die zweite Periode siehe STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.1 bis 3.93.3.

sen wurde nicht nur das Einfuhrverbot englischer Waren bestätigt beziehungsweise das Verbrennen derselben befohlen, sondern eine außerordentliche Abgabe auf Kolonialwaren, im Sprachgebrauch auch als Kontinentalabgabe bezeichnet, eingeführt. Frankreich forderte alle seinem Herrschaftsbereich unterstehenden Staaten unmißverständlich auf, sich den neuen Anordnungen zu unterziehen.

Ein umfangreicher Tarif sah prohibitive Ansätze vor, zum Beispiel für brasilianische Baumwolle 277 Franken, für Kaffee 138 Franken und für Rohzucker 104 Franken pro Zentner. Dabei waren diese schweizerischen Tarife noch niedriger als der französische Tarif. Die Verifikations-, Visa- und Plombagegebühren blieben bestehen. Kolonialwaren, die schon in der Schweiz lagerten und dadurch dem französischen Zugriff entzogen werden sollten, unterlagen einer Nachverzollung von 50 Prozent. Das erforderte umfangreiche Erhebungen in den Kantonen, die geradezu einer Hexenjagd gleichkamen.

Auf wiederholtes Drängen Frankreichs ordnete der Kanton Thurgau am 16. Oktober 1810 in allen Gemeinden eine Bestandesaufnahme mit Sequester an<sup>149</sup>, wovon einige Ergebnisse als Muster dienen.

In Weinfeldern wurden bei Apotheker Brenner 279 Pfund Rohzucker, 162 Pfund Kaffee, 37 Pfund Tee, 307 Pfund Blau- und Gelbholz, 200 Pfund «Piment»<sup>150</sup>, 150 Pfund Ingwer, 125 Pfund Fischtran und noch einige kleinere Quantitäten anderer Kolonialwaren festgestellt. Geradezu grotesk mutet die Aufnahme bei J. Schneider in Üblingen an, wo ½ Pfund Kaffee, 1 Pfund Zucker und 4 Pfund schwarzer Pfeffer anzuzeigen waren. Die im Gredhaus Güttingen bei Jakob Müller lagernden 150 Pfund Kaffee wurden als Eigentum von Cajetan Stromeyer in Meersburg deklariert. Auch in Gottlieben lagerten 30 Kisten Candiszucker, 2162 Pfund, die nach Lindau bestimmt waren und der Schaffhauser Firma Ott & Cie gehörten. Das verfügte Sequester wurde nach einigem Hin und Her vom Landammann der Schweiz aufgehoben, nachdem die Abgabe bezahlt war oder Transitware, nach Aufhebung der Sperre, wiederausgeführt werden konnte.

Am 9. Mai 1811 meldete der Kantonskassier eine Barschaft von 3080 Gulden aus dem Verkauf sequestrierter Ware und über die Verwendung dieses Betrages lautete die Instruktion der Tagsatzungsgesandten: Der Kanton bestehe auf dem vollen Dispositionsrecht über die sequestrierte Ware, da der Kanton gezwungenermaßen dem «Kontinentalsystem» beigetreten sei. Eine Umwandlung der Abgabe in eine Konsumationssteuer sei abzulehnen, da sie zu Ungerechtigkeiten führe, weil der Genuß ausschließlich den Handel treibenden Kantonen zufallen würde. In Frauenfeld befürchtete man wohl aus der Abgabe könne eine «Consumogebühr» (Umsatzsteuer) entstehen, weshalb der

149 Tagblatt IX, S. 25ff., Verordnung betreffend außerordentliche Auflage auf die Kolonialwaren und Konfiskation «vorfindlicher» englischer Waren.

150 Gewürznelken.



angegebene Ertrag der sequestrierten Waren, wie die außerordentliche Abgabe, in die eidgenössische Zentralkasse fallen solle<sup>151</sup>.

Die Durchführung der napoleonischen Dekrete erforderte eine einheitliche eidgenössische Regelung, wozu die Tagsatzung am 9. November 1810 einen Beschluß mit allgemeiner Anleitung zur Errichtung von Grenzanstalten erließ und als Zentralbehörde einen «Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten» ernannte. Dieser gebot alsbald über einen Stab von drei Mann. Die Anordnungen wurden 1811 und 1812 mehrmals abgeändert und dabei auch eine Polizeiaufsicht eingeführt<sup>152</sup>. Beim Grenzpaß Gottlieben wurde ein Polizeiposten von zwei Mann eingerichtet; dazu ein Pikett von vier Mann, die zur Patrouille zwischen Stein am Rhein und Arbon, besonders zur Nachtzeit, eingesetzt werden sollten.

Wie bisher wurde der Eintritt von Kaufmannsgütern nur über die bereits bestehenden Grenzbüros gestattet. Die außerordentliche Abgabe konnte an der Grenze oder im kantonalen Kaufhaus des Bestimmungskantons bezahlt werden. In diesem Falle geschah der Transit, nach vorgenommener Verifikation und Plombierung der Warenstücke an der Grenze, mit Acquit-à-caution. Dieser Acquit war vom Grenzbüro per Post an das betreffende Kaufhaus zu senden. Ein großer Teil der Abgabe wurde anscheinend an der Grenze bezahlt, wie es vom Kanton Thurgau gewünscht worden war.

Der Kleine Rat übernahm den Tagsatzungsbeschluß mit Verordnung vom 11. Dezember 1810, worin auch die schon früher ausgegebene Instruktion über die Behandlung der Waren wiederholt wurde.

Der Verkehr mit dem Oberaufseher der eidgenössischen Grenzanstalten und die Aufsicht über die Grenzbüros im Thurgau wurde einem eidgenössischen Grenzinspektor übertragen. Als solchen bestimmte der Oberaufseher, mit Zustimmung der Kantonsregierung, den Staatsschreiber <sup>Heinrich</sup> Hans Hirzel. Für seine Arbeit, «einige Schreibereien» und monatliche Grenzbereisung, bezog er ein Jahresgehalt von 600 Franken (400 Gulden)<sup>153</sup>. Die Ernennung der für die Grenzbüros erforderlichen Beamten stand den Kantonen zu, die darüber aber dem Landammann genau berichten mußten. Der neu gewählte Grenzkommis­sär in Gottlieben, Heinrich Egloff, Kaufmann, bezog eine Jahresbesoldung von 1200 Franken. Sein Buchhalter erhielt 800 und der Grenzzoller als Gehilfe war mit 30 Franken im Monat dotiert. In Uttwil erschienen neu Max Morell auf Schloß Güttingen und in Arbon Gemeinderatssekretär Schär als Kommissäre. Ihre Besoldungen waren auf 700 beziehungsweise 400 Franken und

151 STA TG, 2.70.0, Instruktion vom 9. Mai 1811, 19 B.

152 Tagblatt IX, S. 33ff., Beschluß betreffend allgemeine Anstalten in Betreff des Bezugs der außerordentlichen Abgabe von Kolonialwaren, 11. Dezember 1810; Tagblatt IX, S. 170, 16. Oktober 1811; Tagblatt X, S. 34ff., 14. Juli 1812.

153 Hirzel, Rückblick, S. 72.

diejenigen der Grenzzoller auf 200 beziehungsweise 100 Franken pro Jahr angesetzt.

In Frauenfeld erscheint nun auch ein obrigkeitliches Kaufhaus, wo Georg Mörikofer und der städtische Kaufhauszoller Peter Deucher ernannt wurden. Ihre Entschädigung sollte sich im Verhältnis zu ihren Verrichtungen halten, womit anzunehmen ist, daß dort wenig oder nichts zu behandeln war.

Der Tagsatzung war vorbehalten, über den Reinertrag der Abgabe zu bestimmen, und die Kantone hatten dem Oberaufseher monatlich Rechnung abzulegen. Falls die Einnahmen aus den Grenzgebühren nicht ausreichen sollten, um die Besoldungen auszurichten, konnte der Oberaufseher um Vorschüsse angegangen werden. Solche Vorschüsse für die Grenzbüros wurden in der Anlaufzeit bei den Grenzzollkassen in Tägerwilen und Uttwil aufgenommen.

Eine Übersicht der Generalrechnung der eidgenössischen Grenzanstalten für die Zeit vom 22. November 1810, dem effektiven Beginn des Abgabenbezuges auf eidgenössische Rechnung, bis zum 31. März 1812, also für 16 Monate, zeigt:

Einnahmen von .....	Fr. 158 369.–
und Ausgaben von .....	Fr. 129 979.–
somit einen Überschuß von .....	Fr. 28 390.–

was angesichts der verursachten Umtriebe einen bescheidenen Ertrag für die eidgenössische Zentralkasse bedeutete<sup>154</sup>. Der Ertrag bis Ende 1813 war noch etwas größer, davon konnten 50000 Franken vom Landammann der Schweiz zur Deckung laufender Ausgaben verwendet werden<sup>155</sup>.

Da die eidgenössische Rechnung in Franken dargestellt ist, die Kantone die Gebühren aber in ihrer eigenen Währung bezogen, ist in der Generalrechnung ein Posten von 124 Franken mit «Geldverlust bei Umwechslung» angeschrieben.

An die Einnahmen trug der Kanton Thurgau bei:

Consumations- und Tarifabgabe .....	Fr. 30 985.–
Verifikationsgebühr .....	Fr. 1 155.–
Visagebühren .....	Fr. 2 886.–
Plombagegebühren .....	Fr. 3 595.–

am Gesamtertrag gemessen ein beachtlicher Anteil. Die Zahlen zeigen eine Verschiebung des Grenzverkehrs in die Ostschweiz. Auch der kantonale Grenzzoll für 1812 zeigt mit 8419 Gulden (Tägerwilen 4727 Gulden) und 1813 8633 Gulden (Tägerwilen 4306 Gulden) diese Tendenz.

154 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1548, 24. Juli 1812.

155 Huber, Zollwesen, S. 26.

In Gottlieben betrugen die Einnahmen bis Mai 1811 nur 885 Gulden. In der zweiten Hälfte 1811 stiegen sie jedoch auf 14524 Gulden, bedingt durch einen Aufschwung ab August 1811. Diese Einnahmen hielten mit 30100 Gulden für das Jahr 1812 an, um 1813 auf 11800 Gulden abzusinken.

In Uttwil und Arbon waren die Einnahmen der ersten sechs Monate zusammen 478 Gulden wie in Gottlieben nur mäßig und deckten die Ausgaben für die Besoldungen nicht. In den folgenden Jahren betrugen die Einnahmen dieser beiden Büros etwa einen Zehntel derjenigen von Tägerwilen/Gottlieben und zeigen damit erneut die Bedeutung des Grenzüberganges Tägerwilen<sup>156</sup>.

An Ausgaben wurden im Thurgau in der Generalrechnung ausgewiesen:

Besoldungen der Beamten . . . . .	Fr. 6076.–
Besoldungen der Grenzpolizei . . . . .	Fr. 6151.–
Büralunkosten und Plombiermaterialien . . . . .	Fr. 1252.–

Bei Anordnung der Rechnungsablage kam es aus, daß in andern Kantonen schon seit 1806 «Plombagegebühren» für das Plombieren der Warenstücke erhoben wurden, was im Thurgau nicht bekannt oder nicht beachtet worden war und daher schnellstens nachgeholt werden mußte<sup>157</sup>. Die Ablieferung der Einnahmen an die Zentralkasse ging schleppend vor sich, denn beim obigen Rechnungsabschluß schuldete der Kanton Thurgau der Zentralkasse noch 8872 Franken.

Die neuen Maßnahmen brachten alsbald lokale Begünstigungen ins Wanken. Die seit 1806 vorgeschriebene Plombierung der unverdächtigen Waren hatte zu einem Abkommen mit der Stadt Konstanz geführt, wonach die Verifikation und Plombierung der nach der Schweiz bestimmten Handelsgüter vom Grenzkommissär oder dem Grenzzoller bereits im Kaufhaus Konstanz vorgenommen werden durfte. Das war im Verkehr über die nur eine halbe Wegstunde vor der Stadt gelegene Zollstätte Tägerwilen eine große Erleichterung, da damit das Ab- und Wiederaufladen der Waren auf der Landstraße wegfiel und der Bezug der Kontrollgebühren wie des Grenzzolles trotzdem keine Beeinträchtigung erfuhr<sup>158</sup>.

Nach Erlaß der einschränkenden Bestimmungen von 1810 ließ sich diese Begünstigung nicht aufrechterhalten, was sofort am 24. November 1810 ein Gesuch der badischen Seekreisdirektion Konstanz um Belassung derselben hervorrief. Der Kleine Rat gab in seiner Vernehmlassung an den Landammann der Schweiz die seinerzeit aus freundnachbarlicher Rücksicht bewilligte Ausnahmebehandlung zu, könne aber jetzt, da die Vollziehung der neuen Verord-

156 STA TG, Finanzwesen, Rechnungen der Grenzanstalten.

157 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 396 und 516, 22. Februar und 5. März 1811.

158 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

nung einer eidgenössischen Zentralbehörde unterstellt sei, von sich aus die Zustimmung zur weitem Aufrechterhaltung nicht geben und überließ es dem Landammann zu beurteilen, welches Gewicht den badischen Ausführungen beizumessen sei<sup>159</sup>. Der Landammann wies das Gesuch ab, «da eine Untersuchung und Verifikation der Waren durch einen eidgenössischen Beamten auf fremdem Gebiet vorgenommen, etwas ganz unförmliches an sich» habe und viele Bedenklichkeiten wegen der Verantwortung des Beamten hervorrufe. Zur Ablehnung trug wohl auch das von den französischen Vorschriften bedingte Verhalten der badischen Behörden in Fragen des Transites von Kolonialwaren und Baumwolle für die Schweiz durch das Großherzogtum bei<sup>160</sup>.

Es dauerte dann beinahe ein Jahr bis eine beschränkte Bewilligung, unter welchen Vorsichtsmaßregeln die Visitation ganzer Warenpartien in Konstanz vorgenommen werden dürfe, erteilt wurde. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß in Tägerwilen die Visitation nur unvollständig war, weil mangels einer Waage die Waren nicht abgeladen werden konnten. Die kantonale Finanzkommission hatte sich gesträubt, dort ein Lagerhaus mit Waage einzurichten, wenn die Kosten dazu nicht aus der eidgenössischen Kasse bezahlt würden. Sie begrüßte denn auch die getroffene Entscheidung als Erleichterung für die Spedition, die ohne Nachteil für das eidgenössische Grenzreglement sei<sup>161</sup>.

Auch die «Diligences» und «Kutschen» der Post wurden in Tägerwilen der Visitation unterworfen, was die Postdirektion Zürich veranlaßte, dem Grenzinspektor nahezu legen, die Postämter in Frauenfeld und Zürich zu beauftragen, die Poststücke an diesen Orten zur Visitation bereitzustellen. Der Grenzinspektor bemerkte am 23. Februar 1811 jedoch dazu, daß die Visitation der Diligences bisher ohne Anstand vor sich gegangen sei. Es genüge, wenn die Diligence eine Stunde früher als gewohnt in Konstanz abgehe<sup>162</sup>.

Auch der Verkehr der Grenzanwohner untereinander litt unter den Erschwernissen der französischen Handelsbedrückungen. Grenzinspektor Hirzel und das badische Bezirksamt Konstanz konnten endlich am 29. Januar/19. Februar 1812 eine Übereinkunft zur Erleichterung des Grenzverkehrs abschließen. Darnach sollte die Einfuhr von Frucht, Vieh, Holz, Baumaterialien und andern Landesprodukten von Konstanz in den Thurgau unbeschränkt bleiben und über alle ordentlichen Zollplätze, wo Polizeiaufsicht bestand, erfolgen. Die Einfuhr der andern Handelsartikel laut Verordnung der Tagsatzung blieb auf die «eidgenössischen Grenzplätze» beschränkt. Im Marktverkehr

159 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2509; Missiven Kleiner Rat, Nr. 1444, 27. November 1810.

160 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2630; Missiven Kleiner Rat, Nr. 1515, 11. Dezember 1810.

161 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

162 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5.

war an verarbeiteten Landesprodukten wie Lein- und anderes inländisches Öl, gemeine Seife, Leinwand, Eisenware und dergleichen,  $\frac{1}{2}$  Zentner pro Abnehmer, und anderes Kaufmannsgut, das nicht der Kontinentalabgabe unterlag,  $\frac{1}{4}$  Zentner pro Abnehmer, erlaubt, wenn es in einer Grenzgemeinde des Thurgaus verbraucht wurde. Für die der außerordentlichen Abgabe unterworfenen und wirklich verabgabten Waren zum Hausgebrauch in thurgauischen Gemeinden, die durch dort angesessene Detailhändler bei Kaufleuten in Konstanz «abgelangt» werden, durften je 10 Pfund Zucker, Kaffee, Tee, Ingwer, Pfeffer, levantinische Baumwolle und je 15 Pfund Tran, Stockfisch und Farbholz ausgeführt werden. Waren dieser Art von mehr als einem Pfund mußten mit einem Zertifikat der badischen Behörde in Konstanz, das die Bezahlung der tarifmäßigen Abgabe bestätigte, begleitet sein. Diese Bescheinigung war bei der Einfuhr der Polizeiaufsicht abzugeben. Die Vereinbarung schloß mit der Androhung der Aufhebung, falls sich Mißbräuche zeigen sollten<sup>163</sup>.

Grenzinspektor Hirzel schreibt in seinen Memoiren, die Moralität der Bevölkerung werde durch Repression der Verkehrsinteressen untergraben, wenn der Weg zu rechtmäßigem Gewinn, das heißt Einkommen, versperrt sei, und auch der loyale Bürger greife dann unbedenklich zu List und Betrug, um Schutz gegen despotische Gewalt zu suchen. Getreu seiner Pflicht, doch mit innerem Widerstreben, habe er zur Bestrafung eines Übertreters amtlich Hand geboten, überzeugt, daß nicht der zehnte Teil der Fälle zur Entdeckung gelangt seien<sup>164</sup>. Diese Äußerung kann als Stimmung im Volke betrachtet werden.

Die Strafbestimmungen bei Widerhandlung gegen die außerordentliche Abgabe auf Kolonialwaren bestanden weiterhin in Konfiskation und Buße im doppelten Wert der Ware, wobei auch Transportmittel in die Konfiskation einbezogen werden konnten. Die vom Gericht ausgesprochenen Bußen fielen jetzt neu je zu einem Drittel dem Angeber (in der Regel den Grenzbeamten), dem Kanton und der eidgenössischen Zentralkasse zu. Englische oder der außerordentlichen Abgabe unterliegende sogenannt tarifierte Ware, die an andern als den erlaubten Grenzübergängen vorgefunden wurde, war dem zuständigen Grenzbüro zu melden, das nach den Vorschriften über «Einschwärzung» vorzugehen hatte. Die Unterlassung der Deklaration wurde als absichtliche Verheimlichung angesehen. Unkundige Ausländer sollten jedoch vom Angestellten «erinnert» werden, denn eine einmal gemachte Angabe konnte nicht mehr abgeändert oder als Versehen erklärt werden<sup>165</sup>.

Die Abklärung von zweifelhaften Fällen erforderte gelegentlich den Beizug von Experten für die «Qualitäts-Untersuchung» von Kolonialwaren. Der am 30. Juni 1811 dazu angefragte Präsident des Distriktsgerichtes Gottlieben war

163 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 180 und 741.

164 Hirzel, Rückblick, S. 72f.

165 Tagblatt IX, S. 170ff., Tagsatzungs-Verordnung über die Eidgenössischen Grenzanstalten, 17./18. Juli 1811, §§ 8 und 9.

nur bereit, den Auftrag anzunehmen, wenn das Geschäft keinen großen Zeitverlust erheische<sup>166</sup>.

Die enormen Ansätze des Tarifs reizten geradezu zu Übertretungen, weshalb hier einige Beispiele aufgezählt seien<sup>167</sup>. Das einfachste war das Verstecken unter andern Waren. Es wurden zum Beispiel 8 Pfund Ingwer in einem Garnballen oder 1 ½ Zentner Schnupftabak in der Getreidefuhr eines Bauern vorgefunden. Schwieriger wurde der Fall in Uttwil, als bei einem Faß Amlung von 5¾ Zentner ohne Vermerk auf der Ladkarte noch ein Ballen Kaffee von 200 Pfund beige geladen war. Der Importeur M. Haffter in Weinfelden machte geltend, die Ware gehöre gar nicht ihm, sondern sei nach Überlingen bestimmt, was das Gericht nicht hinderte, dem Spediteur eine Buße von fl. 24.54 x aufzuerlegen. Einen Monat später stellte sich heraus, daß der Kaffee für Jakob Keller in Weinfelden bestimmt war, der die Buße annahm und beantragte, den beschlagnahmten Kaffee zum Verkauf freizugeben.

Besser erging es einem Lindauer Spediteur, der mit einem Zertifikat des Ober-Hall-Amtes Lindau eine Partie levantinische Baumwolle deklarierte, die in Gottlieben aber als amerikanische erkannt wurde. Der Importeur belegte, er habe Louisiana-Baumwolle gekauft, die als solche in Lindau verabgabt worden sei, und das Zertifikat sei in Lindau irrtümlich auf levantinische Baumwolle, die einem niedrigeren Ansatz unterlag, ausgestellt worden. Der Beklagte wurde vom Distriktsgericht freigesprochen. Der Oberaufseher aber, der dem Handel offenbar nicht traute, appellierte an das Obergericht, das erkannte: «Es sei vor erster Instanz wohl gesprochen und übel anhero appelliert worden», was eine Gebühr von 25 Franken zu Lasten des Appellanten zur Folge hatte.

Einen Schmuggelversuch großen Stils inszenierten vier Konstanzer Kaufleute Ende August 1813. Sie veranlaßten den Grenzeinnehmer Kreis in Kreuzlingen, der gleichzeitig Grenzvisitator war, 12 Ballen Baumwollgarn von 2176 Pfund in ihrem privaten Lager in Konstanz zu plombieren, obwohl dieser dazu nicht ermächtigt war. Um sie über die Grenze bringen zu können, deklarierten sie dem Visitator die Ware als Wolltücher, Ebinger- und Ulmer-(Strick)ware. Zolleinnehmer Ribi, der zu gleicher Zeit rechtmäßig im Kaufhaus Konstanz Waren plombierte, hatte von diesem Handel Wind bekommen. Die Grenzposten legten sich auf die Lauer und fingen den Transport in der zweiten Nacht in Kreuzlingen auch ab. Kreis wurde vorerst in «Civil-Arrest» genommen und am 21. Juni 1814 zu einer Buße von 100 Gulden verurteilt, da er der Verführte war. Die beklagten Kaufleute kamen statt der Konfiskation am 1. Oktober 1814 mit einer Buße von 1000 Gulden davon, wobei als Milderungsgründe die Mitwirkung des Grenzvisitators bezeichnet wurde.

Ganz wider Willen kam der kantonale Zolleinnehmer Rauch in Dießen-

166 STA TG, Finanzwesen, Grenzzoll, VI 130.5; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 793.

167 Die Akten zu diesen Straffällen in: STA TG, VI 130.6, Finanzwesen, Straffälle wegen Einschmückung nicht plombierter Waren.

hofen, der auch als Grenzvisitator amtete, am 22. Juni 1811 zu einer Buße von fl. 16.30 x, mit der Begründung, er hätte bei seiner Abwesenheit vom Posten diesen nicht hinlänglich bestellt. Eines Morgens um vier Uhr wurde ein Fuhrmann vom Torwart auf der Rheinbrücke angewiesen, seine Ladung zum Zoll-(Gred)haus zu fahren. Der setzte jedoch, ohne sich darum zu kümmern, seine Fahrt nach Winterthur fort und wurde tags darauf bei der Rückkehr dem Sohn des Zolleinnehmers zugeführt. Es ergab sich, daß die Ladung aus 15 Zentner Eisenblech bestanden hatte. Bei der Diskussion auf der Rheinbrücke hatte der Fuhrmann bereits die deutsche Seite erreicht, so daß die angedrohte Arretierung von Pferd und Wagen unterbleiben mußte, da «solches auf fremden Territorio nicht geschehen dürfe». Der stellvertretende Sohn ließ den Fuhrmann dann, unter Bestrafung für den «abgefahrenen Zoll», weiterfahren. Der Grenzinspektor erhob jedoch Anklage wegen dieser nicht plombierten Einfuhr. Die Ware, obwohl nicht tarifiert, hätte wegen der Visitationspflicht nicht über Dießenhofen eingeführt werden dürfen, was dem Zolleinnehmer nachträglich zur Last gelegt wurde. Er erbat die gesetzliche Bedenkzeit, aber das Urteil wurde von der Justizkommission bestätigt.

Aus der Partizipation an Bußenanteilen sind in der Staatsrechnung von 1814 1545 Gulden ausgewiesen.

Eine noch spätere Auswirkung der Kontinentalsperre findet sich in der Staatsrechnung von 1816, wo eine Bußeneinnahme von 500 Gulden verbucht ist, die aus einem Schmuggelfall mit Baumwollgarn vom April 1813 herrührte, in den die Firma Joh. Lenggenhager & Sohn in Flawil verwickelt war und der wegen Appellation an das Obergericht erst 1815 abgeschlossen wurde, weshalb sich die Zahlung der Buße so sehr verzögerte.

Der im Spätherbst 1813 vorauszusehende Zusammenbruch Frankreichs veranlaßte die Tagsatzung im November, dem Landammann Vollmacht zu erteilen, «Einkünfte aufzufinden», um die vermehrten militärischen Ausgaben des Bundes für die Grenzbesetzung zu finanzieren und die Last der direkten Beiträge der «Löblichen Kantone» zu erleichtern. Der Landammann erließ am 26. November 1813 eine noch von den Ständen zu ratifizierende Verordnung über eidgenössische Grenzanstalten, die am 1. Januar 1814 in Kraft trat<sup>168</sup>. Die Beschlüsse über die Kontinentalsperre wurden damit aufgehoben.

In der neuen Verordnung wurde die Einfuhr von Kaufmannsgut, den kantonalen Zöllen unbeschadet, mit einer Eingangsgebühr belegt, die jedoch gegenüber dem vorangegangenen Prohibitivtarif bedeutend ermäßigt war. Immerhin waren amerikanische Baumwolle, Kaffee, Zucker und Tee mit 6, 8 und 12 Franken pro Zentner noch verhältnismäßig hoch belastet. Die im Tarif nicht genannten Waren und Transitware wurden mit einem Batzen pro Zentner belegt, wobei auch die früher schon von der außerordentlichen Abgabe befreiten Waren (Getreide, Vieh und anderes) weiterhin befreit blieben.

<sup>168</sup> Tagblatt X, S. 253 ff.

Das Verfahren blieb im großen ganzen dasselbe und wickelte sich über die bestehenden Grenzbüros ab. Von einer durchgehenden Visitation der Güter, war nicht mehr die Rede. Eine solche erfolgte nur bei Tarifzweifel oder Verdacht auf Nichtübereinstimmung mit den Transportpapieren. Der Grenzkommissär wurde neu als Grenzbeamter bezeichnet, von der Kantonsregierung ernannt und in Pflicht genommen. Er hatte die Register und die Einnahmen monatlich der Kantonsbehörde, im Thurgau dem Staatskassier, abzuliefern, welcher sie prüfte und zur «Passation» dem eidgenössischen Oberaufseher zustellte. Die dem Bund, nach Abzug der Kosten von 7400 Franken, zur Verfügung gestellten Einnahmen beliefen sich im Kanton Thurgau auf 49 000 Franken. Das Grenzbüro Gottlieben lieferte davon mit brutto 53 000 Franken wieder den Hauptteil der Einnahmen ab. In Uttwil hoben die Ausgaben die Einnahmen von 491 Gulden gerade auf<sup>169</sup>.

Die Verordnung galt bis zur Tagsatzung von 1814 und der Bezug der Eingangsgebühren hörte am 31. Juli 1814 auf.

### *3. Die eidgenössische Eingangsgebühr, die Weggelder und Brückenzölle*

#### Die eidgenössische Eingangsgebühr

Mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurde eine eidgenössische Kriegskasse geschaffen, die durch Geldkontingente der Kantone und eine Eingangsgebühr auf Waren, die nicht zu den notwendigsten Bedürfnissen gehören, gespiesen werden sollte. Der Bezug der Gebühr wurde den Grenzkantonen übertragen, die alljährlich Rechnung abzulegen hatten. Die Tarife, Art der Rechnungsführung und Maßnahmen zur Verwahrung der Gelder hatte die Tagsatzung zu bestimmen<sup>170</sup>. Damit wurde eine eidgenössische Zollhoheit geschaffen. Die früher bezogenen eidgenössischen Grenzgebühren beruhten, wenn auch durch die Tagsatzung beschlossen, auf fremdem Diktat oder Notrecht, wie der Beschluß vom 26. November 1813. Die eidgenössische Eingangsgebühr, auch Grenzgebühr genannt, wurde aber nie offiziell als Zoll bezeichnet, obwohl sie die Funktion eines Zolles hatte. In Tagsatzungsabschieden, Korrespondenzen und Formularen wurde das Wort Zoll aber doch verschiedentlich gebraucht. Die eidgenössische Zollhoheit berührte die kantonalen Berechtigungen zwar nicht; aber die Ausführung durch die Grenzkantone brachte diesen eine enge Verbindung mit dem bestehenden Grenzzoll, weshalb auch hier darüber berichtet werden soll.

169 STA TG, Finanzwesen, Rechnungen Grenzanstalten 1814.

170 OS TG I, S. 3f., besonders § 3.



Nach den notwendigen Vorarbeiten wurde der Bezug der eidgenössischen Abgabe auf den 1. Oktober 1816 angeordnet<sup>171</sup>. Von der Abgabe waren befreit: Getreide, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Mehl, Salz sowie Vieh, Heu und Stroh; Baumaterialien (Bauholz, Bretter, gemeine Holzware, Gips, Kalk, Ziegel) und endlich Baumrinde, Brennholz und Kohle. Rohe Bodenprodukte aus der ausländischen Nachbarzone genossen ebenfalls Befreiung von der Abgabe. Hiefür war der Kantonsregierung die Herkunft zu beweisen, was angesichts des bestehenden Handelsvertrages mit Baden nicht schwer gewesen sein dürfte.

Von allen andern Waren, ob zum «Consumo» oder Transit bestimmt, wird die Gebühr erhoben. Die Einteilung geschah in zwei Klassen, die mit 2 oder 1 Batzen (im Thurgau 8 oder 4 Kreuzer) pro Zentner belastet waren. Zur ersten Klasse zählten Erzeugnisse fremder Weltteile, sofern sie nicht ausdrücklich der zweiten Klasse zugeteilt waren, dann alle «fabrizierten» und verarbeiteten Waren, Drogerien, Parfümerien, gebrannte Wasser, Flaschenweine und Tabakwaren. Die zweite Klasse umfaßte hauptsächlich Spinnstoffe, Häute, Metalle, Eisenwaren, Öl, Farbhölzer, Faßwein, Bier, Reis, getrocknete Früchte und was nicht speziell der ersten Klasse zugewiesen war.

Die Eingangsgebühr war an den gewohnten kantonalen Zollstätten zu erheben und von den Zollbeamten quartalsweise an den Kanton abzuliefern. Die Kantone ihrerseits hatten die Rechnungen, auf einem ihnen zugestellten Formular, ebenfalls quartalsweise, nach Zollstätten und den zwei Klassen geordnet, dem Administrator des Kriegsfonds einzureichen und ihm die Einnahmen zuzustellen. In der Folge wurden in den Abrechnungen und Aufstellungen die Einnahmen zu 1 Batzen stets denjenigen zu 2 Batzen vorangestellt, so daß diese Reihenfolge auch im nachstehenden gilt. Den Kantonen wurde eine Bezugsprovision von 6 Prozent zugesprochen, aus der sie die Beamten für vermehrte Mühewaltung zu entschädigen hatten. Bereits ein Jahr später wurde die Provision auf 8 Prozent und 1841 auf 10 Prozent erhöht.<sup>172</sup>

Die kantonale Vollziehungsverordnung vom 17. September 1816 übertrug den Bezug der eidgenössischen Abgabe den bereits «aufgestellten» Zolleinnehmern. Hinsichtlich der diesen dafür zustehenden Entschädigung «bleibt die Bestimmung einstweilen vorbehalten», hieß es in dieser Verordnung<sup>173</sup>. Während in den ersten Abrechnungen der Zollstätten keine Provisionen abgezogen waren, wurden später 6 Prozent, meistens aber 7 Prozent in Anrechnung gebracht. Die Abrechnung des Kantons mit dem Administrator des Kriegsfonds fand außerhalb der allgemeinen Staatsrechnung statt. Deshalb finden sich dort keine Einnahmen aus den Provisionen.

171 Os TG I, S. 217ff., Verordnung über die Erhebung einer Waren-Eingangsgebühr an den Grenzen der Schweiz zu Handen der eidgenössischen Kriegskasse, 1. August 1816.

172 Huber, Zollwesen S. 35 und 176f.

173 OS TG I, S. 220f.

Die Zollstätten hatten also eine Doppelfunktion zu übernehmen. Die Einführung der neuen Abgabe ging, wie es aus den Aufzeichnungen der Zollstätte Tägerwilen zu entnehmen ist, ohne besondere Schwierigkeiten vor sich. Aus den erhaltenen Zollbüchern dieser Zeit lassen sich Vergleiche zwischen dem kantonalen Grenzzoll und der eidgenössischen Abgabe anstellen<sup>174</sup>. Der Zolleinnehmer legte für die eidgenössische Abgabe ein neues Buch an und begann mit der einen Klasse vorn, mit der andern hinten im Buch, so daß er es bei den Eintragungen jedesmal umdrehen mußte. Mangels konkreter eidgenössischer Vorschriften wählte er dieselbe Einteilung wie beim Grenzzoll<sup>175</sup>.

Im kantonalen Tarif bestand der Begriff Kaufmannsgut für alle Waren, die nicht mit einem speziellen Gewichtszoll belegt waren. Damit konnte bei der Abfertigung größerer Partien vieles unter einer Position zusammengezogen werden. Um bei der eidgenössischen Abgabe den richtigen Bezug nachzuweisen, hatte der Einnehmer aber jede Warenart in der einen oder andern Klasse besonders aufzuführen. Da konnte es sich ergeben, daß eine Partie von 5227 Pfund Kaufmannsgut für die eidgenössische Abgabe in bis zu 25 einzelne Warenposten aufgeteilt werden mußte. Zudem war die Abgabe nach «Bruttozentner Schweizergewicht» zu erheben, was zwei Gewichtskolonnen bedingte. Für die Berechnung der Abgabe wurden die Gewichte dann in einer Summe zusammengefaßt, was eine Vereinfachung bedeutete. Gewichte über 50 Pfund wurden dabei auf ganze Zentner aufgerundet, Bruchteile unter 50 Pfund aber fallen gelassen. Im kantonalen Tarif gab es nur vereinzelt Definitionen der Gewichtsrechnung, und damit entstanden stets Abweichungen in den verzollten Gewichten des einen oder andern Tarifs. Als Beispiel möge dienen: eine Partie Kaffee, 325 Pfund zu 9 Kreuzer ergab 29 Kreuzer für den Kantonalzoll. Die gleiche Partie netto 325, brutto 380 Pfund = vier Zentner, erbrachte 32 Kreuzer für die eidgenössische Abgabe. Flüssigkeiten wie Essig und Wein, die kantonal pro Eimer oder Fuder verzollt wurden, waren in Gewichte umzurechnen. Für ein Fuder Wein, 30 Eimer = 22,5 Zentner, betrug der Grenzzoll einen Gulden, die Bundesabgabe aber machte 90 Kreuzer = fl. 1.30 x aus.

Der eidgenössischen Abgabe unterlagen auch im Kanton zollfreie Waren, wie zum Beispiel Bitterwasser, oder der Einnehmer erhob die Abgabe auch für «rückgehende Ware» und «Kupfermünz». Im allgemeinen war der kantonale Grenzzoll von 6 beziehungsweise 9 Kreuzer für Kaufmannsgut höher als die eidgenössische Grenzabgabe, bei der Kaufmannsgut je nach Art unter beide Tarifklassen fallen konnte. Für die oben zitierte Partie von 5227 Pfund waren fl. 7.48 x Grenzzoll und nur fl. 4.54 x eidgenössische Abgabe zu zahlen.

Die Arbeitsbelastung des Zolleinnehmers in Tägerwilen im Oktober 1816 zeigt 241 Abfertigungen im Grenzzoll und 87 in der eidgenössischen Abgabe.

174 STA TG, Finanzwesen, Verzeichnis über die Einnahmen an eidgenössischen Eingangsgebühren zu Tägerwilen, 1. Oktober 1816 bis 30. Juni 1818.

175 Das in Anmerkung 174 genannte Verzeichnis der Eingangsgebühren zu Tägerwilen.

Dabei fällt auf, daß die meisten Einträge zwei Tage später erfolgten als die gleichen des Grenzzolles. Das rührt von der notwendigen größern Spezifikation der Warengattungen her. Wann die Einnahmen wirklich bezogen wurden, geht aus den Zollbüchern nicht hervor. Da die größern Partien stets von Spediteuren eingeführt wurden, ist es wohl denkbar, daß der Einnehmer mit diesen periodische Abrechnung vornahm. Der Einnehmer machte in spätern Jahren zur Abrechnung der eidgenössischen Abgabe auch separate Ablieferungen der entsprechenden Einnahmen, während andere Einnehmer die beiden Abgaben, wohl getrennt, aber auf dem gleichen Briefbogen abrechneten und die Gelder zusammen an die Staatskasse ablieferten.

Die Einnahmen des 4. Quartals 1816, dem ersten der eidgenössischen Abgabe, betragen in Tägerwilen 330 Gulden im Vergleich zum Grenzzoll, der 830 Gulden einbrachte.

Für das Jahr 1817 sind a) in Tägerwilen und b) im Kanton ausgewiesen<sup>176</sup>:

a) Grenzzoll fl. 2532.–	Eidgenössische Abgabe fl. 1219.– = Fr. 1823.–
b) Grenzzoll fl. 5104.–	Eidgenössische Abgabe fl. 2442.– = Fr. 3663.–

Zum Vergleich seien noch einige Zahlen anderer Zollstätten aus dem Jahre 1840 genannt<sup>177</sup>:

Arbon	Grenzzoll fl. 171.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 125.–
Romanshorn	Grenzzoll fl. 1009.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 577.–
Uttwil	Grenzzoll fl. 2513.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 1154.–
Kreuzlingen	Grenzzoll fl. 596.–	Eidgenössische Abgabe Fr. 215.–

Die Zahlen zeigen das Dilemma zwischen dem effektiven Bezug in Gulden und der Umrechnung in Franken durch den Administrator. In einem Kommissionsbericht von 1841 sollten die Kantone Thurgau und Schaffhausen angehalten werden, die eidgenössischen Gebühren in Frankenvährung statt in Reichsgulden zu verrechnen<sup>178</sup>. Dadurch fiel das Umwechslungsrisiko den Kantonen zu.

Trotz der an und für sich geringen eidgenössischen Grenzabgabe erhob das Großherzogtum Baden bei deren Einführung dagegen Einsprache. Sie wurde vom Landammann der Schweiz unter Bezug auf die im Handelsvertrag mit Baden bestehende Reziprozität abgewiesen, da weder kantonale Zölle noch

176 Bundesarchiv, eidg. Grenzabgabe 1817.

177 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

178 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.9, Kommissionsbericht an die hohe Tag-satzung betreffend den Entwurf einer Vollziehungsverordnung über den Bezug und die Kontrollierung der eidgenössischen Grenzgebühren, 24. August 1841, S. 10.

die eidgenössische Abgabe die durchwegs höhern badischen Zölle überstiegen<sup>179</sup>.

Es gab auch Differenzen in der Tarifauslegung bei der eidgenössischen Abgabe. Der Zolleinnehmer von Romanshorn meldete dem Staatskassier, ein Importeur von Garn wolle die Abgabe nicht bezahlen, da der Tarif auf «fabrizierte» Ware laute und das von ihm bezogene Garn aber sei «Stoff» zur Fabrikation<sup>180</sup>.

Die am Anfang unvollständige Warenaufzählung wurde durch Tagsatzungsbeschlüsse von 1835, 1839 und 1841 über «zweckmäßigere und möglichst gleichförmige Kontrollierung des Bezugs der schweizerischen Eingangsgebühren auf der Gränzlinie» erweitert. Die Kantone wurden verpflichtet, den bisherigen vierteljährlichen Abrechnungen nach Zollstätten ein «Tableau beizulegen, aus welchem sowohl das Quantum jeder einzelnen eingeführten Warengattung als der von derselben fließende Zollertrag mit Leichtigkeit entnommen werden kann». Dazu wurden neue Formulare herausgegeben<sup>181</sup>. Die Zolleinnehmer konnten nun nicht mehr einfach die Gewichte der beiden Klassen zusammenzählen und die Ergebnisse in das bisherige Formular eintragen, um die daraus resultierende Summe zu berechnen. Vielmehr waren zuerst die Gewichte der einzelnen Warengattungen zu ermitteln und in ein neues Formular einzutragen, das als Grundlage für die Quartalsabrechnung diente. Die Resultate der einzelnen Zollstätten waren darauf in einem kantonalen Verzeichnis zusammenzufassen, was allen Beteiligten eine Mehrarbeit brachte. Auf Bundesebene konnte man dadurch überprüfen, ob die eingeführten Waren richtig klassifiziert waren, was bisher nicht möglich war, da die Zollbücher der Zollstätten bei den Kantonen verblieben.

Das «Generaltableau der dem eidgenössischen Gränzzoll unterworfenen, im Jahre 1839 in die schweizerische Eidgenossenschaft eingeführten Waaren», das Administrator J. G. Bürkly erstmals zusammenstellte, fand «mit den interessanten statistischen Aufschlüssen» sogleich Anklang beim Verwaltungsrat des Kriegsfonds, weshalb der Administrator angewiesen wurde, die Tabelle jährlich mit der Abrechnung einzureichen. Diese Tabellen enthielten alle pflichtigen Warenarten nach Kantonen geordnet, so daß sowohl die Einfuhren jedes Kantons als auch gesamteidgenössisch jede Warenart ersichtlich war. Die Aufzählung der Warenarten umfaßte erstmals 65, später 90 und ab 1842 193 Positionen, wobei in beiden Klassen noch die Bezeichnung «Diversa» erschien<sup>182</sup>.

Die Tabellen können als Vorläufer einer eidgenössischen Handelsstatistik betrachtet werden.

179 Huber, Zollwesen, S. 35.

180 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 1068, 12. Oktober 1840.

181 OS II, S. 406f., III, S. 70ff., 205.

182 Abschied der Tagsatzung 1840, Beilage N.

Den Tabellen für 1840 entnehmen wir folgende Zahlen:<sup>183</sup>

I. Klasse Bund	1 253 369 Zentner,	Thurgau 42 231 Zentner
II. Klasse Bund	636 976 Zentner,	Thurgau 14 474 Zentner
Total Bund	1 890 345 Zentner,	Thurgau 56 705 Zentner

Davon wurden über Tägerwilen 22 466 Zentner (40 Prozent des thurgauischen Anteils) eingeführt.

Bei 90 Positionen im Gesamten verteilte sich die Einfuhr im Thurgau auf 33 Positionen der ersten und 22 Positionen der zweiten Klasse. Damit war das Warensortiment doch ansehnlich, während die Menge nur 3,3 Prozent der schweizerischen Einfuhr umfaßte. Das Verhältnis der ersten zur zweiten Klasse war im Thurgau geringer als im Bund, was sich im finanziellen Ergebnis auch zeigt. Im Bund gingen, nach Abzug der Provisionen, 232 311 Franken ein, wobei der Thurgau 6536 Franken beisteuerte, was nur rund 2,8 Prozent ausmachte. Die Abgabe bei der Zollstätte Tägerwilen betrug 2560 Franken, was 40 Prozent des kantonalen Ergebnisses bedeutete. Der Handelsverkehr war im Kanton Thurgau also, auf die Bevölkerungszahl bezogen, geringer als im schweizerischen Durchschnitt, wobei noch zu sagen ist, daß die eingeführten Waren nicht alle im Kanton verwendet wurden. Das bestätigt die auch schon Anfang des Jahrhunderts gemachten Aussagen über mangelnden Handel. Am Bezug der eidgenössischen Abgabe waren von den 22 kantonalen Zollstätten nur deren 11 beteiligt. Die 1841 von der Tagsatzung herausgegebene Liste der autorisierten Zollstätten umfaßte 15 Orte, wozu nachher noch Emmishofen kam. Es waren damals die unbedeutenden Grenzzollstätten schon weggefallen, wogegen sie für den kantonalen Grenzzoll noch weiter bestanden<sup>184</sup>.

Wie schon erwähnt, ermöglichten die neuen Bundesvorschriften auch eine materielle Überprüfung der kantonalen Abrechnungen. 1838 stellte der Administrator in der Gesamtabrechnung ein Minus der Ablieferungen von 145 Franken fest, die er auf unrichtige Taxierung, besonders von chemischen Produkten, zurückführte, wobei er auch den Kanton Thurgau erwähnte<sup>185</sup>. Im Jahre 1843 sandte er Zollregister und Generaltabelle mangels Unterschriften der Finanzkommission zur «Remedur» zurück. Dabei stellte er noch fest, daß bei vier Zollstätten 22½ Zentner unrichtig taxiert worden waren, was zu einer Nachforderung von 22½ Batzen an den «hohen Stand Thurgau» führte. Außerdem bemängelte der Revisor, daß verschiedene Zollstätten die Verzeichnisse nicht laufend numeriert hatten oder die Gewichte in Pfund statt Zentner

183 Abschied der Tagsatzung 1841, Beilage Q.

184 Abschied der Tagsatzung 1841, Beilage R.

185 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

angaben. Im folgenden Quartal wurde anerkannt, daß die Rechnung ordentlicher geführt war<sup>186</sup>.

Solche an und für sich kleine Differenzen weisen darauf hin, daß die Zolleinnehmer genau arbeiteten. Das zeigt auch folgendes Beispiel: Zolleinnehmer Riethmann in Tägerwilen hielt im Oktober 1848 eine Sendung von acht Faß Wein, die von Tübingen via Schaffhausen nach Konstanz spediert worden waren, an, weil er bei der Ausgangskontrolle feststellte, daß die eidgenössische Grenzabgabe in Schaffhausen nicht bezahlt worden war. Er wurde von der Finanzkommission angewiesen, die provisorisch erhobene Grenzgebühr von 15 Franken und 6 Batzen zu verbuchen sowie einen Bericht dazu zu erstellen, damit der Administrator den Kanton Schaffhausen belehren könne. Andererseits mußte die Finanzkommission, auf Klage des Administrators über ungenaue Aufsicht im Zollbezug, den Zolleinnehmer in Horn mahnen, die Pflichten genau auszuführen. Der Zolleinnehmer entschuldigte sich damit, die Warenanfuhr an der Landestelle der Gebrüder Riethmann (offenbar nicht amtlich genehmigt) sei nicht so häufig<sup>187</sup>.

Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen die eidgenössische Abgabe geschah nach den kantonalen Vorschriften. In seinen Revisionsbemerkungen ersuchte der Administrator daher auch einmal «den Ausweis einzusenden, ob keine Defraudationen vorgekommen seien und ob sie gehörig geahndet werden». Aus dem Jahre 1846 ist ein Fall bekannt, wo Rotgerber Bächler in Altnau 2½ Roßlast Eichenlohmehl verheimlicht hatte und dafür vom Bezirksstatthalter in Gottlieben mit 20 Franken Buße bestraft wurde. Ob diese Buße auch die Widerhandlung gegen den kantonalen Zoll beinhaltete, ist nicht bekannt<sup>188</sup>.

Der größer werdende Verkehr mit den Dampfschiffen auf See und Rhein veranlaßte den Vorort (damals Zürich), am 12. Dezember 1846 ein Schreiben an die Kantone St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen zu richten, worin ab 1. Januar 1847 die Führung eines Formulars zur Kontrolle über den Wareneingang durch Dampfschiffe verlangt wurde. Das Formular hielt sich an die bereits bekannten Angaben über Herkunft, Bestimmung, Warenart und Gewichte, jedoch ohne eine Ausscheidung nach den zwei Klassen und Gebühren<sup>189</sup>.

Die Dampfschiffverwaltungen wurden ersucht, vierteljährlich Auszüge aus den Ladkarten zu erstellen und den Zollstätten, wo die Waren ausgeladen wurden, abzugeben. Die Zollstätten ihrerseits hatten diese Auszüge mit ihren Abrechnungen an den Kanton abzuliefern. Die Anforderung der Ladelisten

186 STA TG, Grenzabgabe 1835–1848.

187 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

188 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

189 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 3235, 16. Dezember 1846.

bereitete am Anfang etwelche Schwierigkeiten, denn die Finanzkommission erhielt vom Administrator die ganze Abrechnung für das erste Quartal 1847 mit dem Bemerkten zurück, die Rechnung könne nicht gehörig geprüft werden, da ohne die Register der auf Dampfschiffen eingeführten Waren ein Vergleich nicht möglich sei. Bei der Einsendung der Rechnung hatte die Finanzkommission schon darauf hingewiesen, daß sie die Ladelisten von verschiedenen Verwaltungen nicht erhalten habe<sup>190</sup>. Die Verhältnisse besserten sich etwas, als die Dampfschiffverwaltungen ihre Auszüge direkt nach Frauenfeld sandten, wo sie mit den Aufzeichnungen der Zollstätten auch verglichen werden konnten. Das Verfahren kam nicht recht zum Tragen, denn am 24. Mai 1848 erklärte Administrator Sidler, die Kontrolle der mit Dampfschiffen über den Bodensee eingebrachten Kaufmannsgüter sei vollends ungenügend und dem angestrebten Zweck nicht entsprechend, womit sie aufgehoben wurde<sup>191</sup>.

Die im Bundesvertrag eingeführten Geldkontingente der Kantone zur Bestreitung der Kriegskosten und allgemeinen Bundesaufgaben waren 1816 mit 540 107 Franken bestimmt worden. Daran hatte der Kanton Thurgau 25 052 Franken beizutragen. Der zu erreichende Bestand der neu geschaffenen Kriegskasse wurde erstmals auf zwei Jahreskontingente angesetzt<sup>192</sup>.

Der Kanton Thurgau stellte an der Tagsatzung 1819 den Antrag, «daß sämtliche hohe(n) Stände, durch höhere Rücksichten der Wohlfahrt des Vaterlandes bewogen, künftiges Jahr ihre Einwilligung erklären möchten, die bestehenden Grenz-Anstalten so lange unverändert fort dauern zu lassen, bis der Betrag von vier Geld-Contingenten, zu dem durch den dritten Artikel der Bundes-Verfassung bestimmten Zweck, in die Kriegs-Cassa eingesammelt sein werde<sup>193</sup>». Die Tagsatzung beschloß 1820 in diesem Sinne die Überschüsse aus den Eingangsabgaben in den Kriegsfonds zu legen. Bei der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die Kantone machten zwei Kantone Einwendungen und erklärten, jetzt wohl zuzustimmen, ohne aber eine Befugnis der Tagsatzung zu bindenden Beschlüssen hierüber anzuerkennen<sup>194</sup>. Eine zeitliche Dauer des Bezuges der Grenzgebühren war nicht vorgesehen. Dagegen wurde der Verwaltungsrat, der die Aufsicht führte und die Ausgaben zu bewilligen hatte, für eine Dauer von 20 Jahren nach einer Kehrordnung unter den Kantonen bestellt. 1841 wurde der Weiterbestand der Abgabe für weitere 20 Jahre beschlossen<sup>195</sup>. Ein anderer Antrag des Kantons Thurgau auf höhere Eingangstaxen als 2 Batzen für Kolonialwaren und Fabrikate unterlag aber<sup>196</sup>.

190 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

191 Abschied der Tagsatzung 1848, I. Teil, Beilage CC, S. 4.

192 OS I, S. 5 (§ 3).

193 Abschied der Tagsatzung 1819, S. 41.

194 OS II, S. 12f., Beschluß betreffend die Fortdauer der eidgenössischen Grenzgebühren, 11. Juli 1820.

195 OS III, S. 246f.

196 Huber, Zollwesen, S. 38, Anm. 1.

Die Einnahmen aus der Grenzabgabe von 112000 Franken im Jahre 1817, die 1849 322000 Franken erreichten, machten es möglich, den Bestand des Kriegsfonds auf über vier Millionen Franken zu erhöhen. Gleichzeitig wurden auch die Kantone von ihren Geldkontingenten entlastet und jeweils nur Bruchteile davon erhoben. Der Kriegsfonds war auch in der Lage, den Kantonen verzinsliche Anleihen abzugeben, wovon der Thurgau bis zum Jahre 1841 in 13 Anleihen mit einem Betrag von 186790 Franken Gebrauch gemacht hatte<sup>197</sup>.

Trotz der schwerfälligen Gesetzgebung der Tagsatzung hatte die eidgenössische Grenzabgabe den Kantonen gezeigt, was auf finanziellem Gebiet mit einem zentralen Zollsystem zu erreichen war und hat damit den Boden für die Reform in der Bundesverfassung von 1848 vorbereitet.

### Die Weggelder

Bei den Vorarbeiten zum kantonalen Zollgesetz wurden auch die bestehenden Weggelder und Brückenzölle überprüft.

Die Erhebung von 1804<sup>198</sup>, welche von der aus dem Jahre 1800 etwas abweicht, führt folgende fünf Weggelder auf:

1. Landstraße Islikon–Konstanz
2. Weggeld über den Tuttwiler Berg
3. Weggeld Matzingen–Wil
4. Weggeld der Stadt Frauenfeld
5. Weggeld des Herrn von Muralt zu Heidelberg.

Diese Abgaben, obwohl sie für bestimmte Objekte bezogen und verwendet wurden, hatten als Verkehrsabgaben die Wirkung von Zöllen im weitern Sinne, auch wenn die Erträge die Aufwendungen nicht deckten. Die Finanzkommission kam deshalb zum Schluß, daß die bestehenden Abgaben den Bestimmungen der Vermittlungsakte entsprächen, weshalb die eidgenössische Genehmigung dafür einzuholen sei, die von der Tagsatzung 1804 auch erteilt wurde<sup>199</sup>.

In der Gemeinen Herrschaft Thurgau erließ die Tagsatzung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach und nach Vorschriften über den Ausbau der Verkehrswege, deren Anlage und Unterhalt den Gemeinden und Quartieren überbunden wurde. Diesen fehlten jedoch die Mittel, weshalb von Fall zu Fall Weggelder oder Brückenzölle bewilligt werden mußten.

Im Jahre 1777 wurde ein Tagsatzungsbeschluß über die Ausgestaltung der Hauptverkehrsstrecke Islikon–Konstanz gefaßt. Allein erst 1795 erhielten die

<sup>197</sup> Errechnet aus den Angaben in den Berichten des eidg. Verwaltungsrats an die Tagsatzung über die Prüfung der Jahresrechnungen über die Verwaltung des eidg. Kriegsfonds, in den Abschieden (Beilagen).

<sup>198</sup> STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804.

<sup>199</sup> Abschied der Tagsatzung 1804, S. 111.



an dieser Straße gelegenen Gemeinden auf ihr Gesuch hin, man möge ihnen, da die Straße durch schwere Lasten und durch außerordentlich starke Transporte von Früchten und Kaufmannsgütern «gänzlich in Verfall gekommen» sei, «ein gemäßigtes billiges Weggeld» bewilligen, die Erlaubnis, während 12 Jahren ein solches zu beziehen<sup>200</sup>.

In die gleiche Zeit fiel auch die Ersetzung der Fähre über die Thur bei Pfyn durch eine Brücke, für die der Gemeinde Pfyn als Erstellerin und Eigentümerin ein besonderer Brückenzoll bewilligt wurde<sup>201</sup>.

Am Tuttwiler Berg begann 1785 der Ausbau der «großen Straße» Zürich–St. Gallen. Diese wurde zwischen Aadorf und Wil statt durch die Talsenke bei Eschlikon über die Gemeinden Tuttwil, Krillberg, Münchwilen geführt. Ob bei dieser Streckenführung die topographischen Verhältnisse an der Lützel-murg maßgebend waren oder die Tatsache mitgespielt hat, daß das Hohe Gericht am Tuttwiler Berg dem Landvogt direkt unterstellt war, sei hier nicht untersucht. Die Bauern erhielten durch Vorspannleistungen einen Verdienst, und den Gemeinden wurde ein Weggeld von 12 Kreuzern für einen beladenen Güterwagen zugebilligt. In dieses Weggeld wurde 1795 auch ein früher bewilligter Brückenzoll über die Murg in Münchwilen einbezogen. Zuerst für drei Jahre einem Einzieher, bei acht Prozent Entschädigung, übertragen, wurde es später verpachtet und am jeweiligen Wohnort des Pächters bezogen. Ein Verzeichnis der Güterfuhren, die im Januar 1827 Münchwilen passierten, weist an 23 Tagen insgesamt 64 Fuhren in beiden Richtungen auf. Gilt der Januar stets als verkehrssarm, so zeigen die Zahlen den für heutige Begriffe doch geringen Verkehrsumfang. Der Ertrag von knapp 300 Gulden im Jahr reichte kaum für den Straßenunterhalt aus<sup>202</sup>.

Die Weggelder auf der neuen Straße Frauenfeld–Wil, die der Stadt Frauenfeld und den Quartieren Fischingen und Tänikon von den hohen Ständen für je 20 Jahre bewilligt wurden, stammten aus den Jahren 1786 und 1790. Frauenfeld durfte pro angespanntes Pferd drei Kreuzer erheben, während den andern Gemeinden nur zwei Kreuzer bewilligt wurden. Die höhere Gebühr für Frauenfeld erklärt sich daraus, daß die Stadt für ihre übrigen Straßen außerhalb des Stadtbannes ohne weitere Einkünfte aufzukommen hatte<sup>203</sup>.

Auch ein privates Weggeld ist zu verzeichnen. Im Gebiet der heutigen Muni-zipalgemeinde Hohentannen hatte der Gerichtsherr Leonhard von Muralt auf Schloß Heidelberg für 800 Gulden auf seinem Grund und Boden einen «Com-munications-Weg» über das dortige Hochplateau erstellen lassen. Dafür wurde ihm vom Syndikat 1792 ein Weggeld von einem Kreuzer pro Pferd zugesprochen, das laut Bericht des Gerichtsherrn gerne bezahlt werde, um dem ältern

200 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 6, 250.

201 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 7, 199.

202 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 6, 244, 246f.

203 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 123, 238, 276f.

unbequemeren Weg in der Nähe auszuweichen. Der Ertrag sei nicht groß und reiche kaum für den Unterhalt aus, besonders da die Einwohner von Bischofszell, Hohentannen und Oetlishausen die Straße gebührenfrei benutzen könnten und sonst oft tageweise niemand passiere, der die Gebühr zu erlegen hätte<sup>204</sup>. Dieses Weggeld, obwohl es in einem kantonalen Verzeichnis von 1837 noch aufgeführt ist, fiel ab 1823, als die Talstraße Bischofszell–Sulgen längs der Thur erstellt wurde, nach und nach dahin<sup>205</sup>.

Eine einzige Abgabe dieser Art, die 1802 dem Kanton zugefallen war, war das Weg- und Brückengeld von Rickenbach bei Wil, das im Durchschnitt der Jahre 200 Gulden einbrachte<sup>206</sup>. Diese Einnahme wird in den Staatsrechnungen stets gesondert ausgewiesen. Die übrigen Weg- und Brückengelder wurden den Gemeinden überlassen, denen der Unterhalt der Straßen und Brücken oblag, oder es wurde über deren Ertrag und Verwendung von der Straßenbaukommission zuhanden der Gemeinden besondere Rechnung geführt. Diese Straßenbaukommission wurde von Regierungsrat Freyenmuth, der ja auch der Finanzkommission vorstand, präsiert. Freyenmuth setzte sich in der Folge, oft gegen große Widerstände, stark für eine Verbesserung des Straßenwesens ein. Doch der Staat hatte nur beschränkte Mittel dafür einzusetzen, die in den ersten Jahren um 4000 bis 5000 Gulden betragen, wovon ungefähr die Hälfte auf die Aufsichtskosten fielen.

Obwohl die Einnahmen aus dem Grenzzoll nicht zweckgebunden waren, wurden aus ihm auch direkt Straßenausgaben bezahlt. So erhielt 1805 der Zolleinnehmer in Uttwil den Auftrag, seine Einnahmen dem Friedensrichter Dölli in Uttwil gegen Empfangsschein abzugeben und davon der Finanzkommission gelegentlich Anzeige zu machen<sup>207</sup>. Der Betrag in der Höhe von 873 Gulden wurde für eine Brücke über die Aach bei Auenhofen verwendet<sup>208</sup>. Auch in spätern Abrechnungen der Zollstätte Tägerwilen finden sich direkte Zahlungen für Straßenkosten verschiedener Art.

Im Jahre 1817 bewilligte der Kanton St. Gallen der Gemeinde Berg SG ein Weggeld von 4 Kreuzer für einen vierspännigen Wagen auf der Straße Kronbühl–Arbon. Die eidgenössische Genehmigung wurde erst erteilt, nachdem sich am 16. April 1819 die Kantone Thurgau und St. Gallen auf eine Verteilung der Einnahmen von 25 zu 35 Kreuzer pro Gulden geeinigt hatten<sup>209</sup>. 1837 wurde

204 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 7, 238, 240 f.

205 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verzeichnis der im Kanton Thurgau bestehenden Zoll-, Weg- und Brückengelder. Vgl. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 745, 12. April 1837. Betreffend Bau der Straße s. Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1769, 9. Oktober 1821.

206 STA TG, Finanzwesen, Bericht 1804, S. 8, 207.

207 STA TG, Finanzkommission, Missiven, S. 182, 24. August 1805.

208 STA TG, Staatsrechnung 1805, S. 118.

209 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4.

diese Abgabe zur Halbscheid aufgeteilt<sup>210</sup>. Der Ertrag erscheint nie in der Staatsrechnung.

Mit der Erweiterung des Straßenbaues mehrten sich auch die Gesuche um Weggelder. So legte 1822 Straßeningenieur J. Sulzberger einen Plan für die Straßen im Raume von Konstanz nach St. Gallen vor, für die bei der Tagsatzung der Bezug eines Weggeldes verlangt werden sollte<sup>211</sup>. Mit dem Fortschreiten der Bauten wurden die Gesuche sukzessive, in der Regel jeweils für 10 Jahre, genehmigt. Bevor ein solches Gesuch den Ständen zur Instruktion ihrer Tagsatzungsgesandten vorgelegt werden konnte, hatte eine Prüfung durch einen eidgenössisch abgeordneten Ingenieur zu erfolgen, dem alle nötigen Aufschlüsse, auch an Ort und Stelle zu geben waren. Um die Notwendigkeit eines neuen Weggeldes oder Brückenzolles darzulegen, suchten die gesuchstellenden Kantone vorerst um Unterstützung bei den andern Kantonen nach oder schickten sogar Gesandtschaften dorthin. 1834 war Regierungsrat Freyenmuth persönlich in Zürich, das sich gegenüber einer Verlängerung besonders der Brückenzölle von Üblingen und Dießenhofen ablehnend verhalten hatte, da es Brücken eigentlich als Staatssache ansah, die man nicht mit solchen Taxen beschweren sollte. Demgegenüber erklärte Freyenmuth die «Ökonomie» im Thurgau sei schlecht. Wohl habe man etwas Einkommen an Zöllen, die aber zum Unterhalt der Straßen notwendig seien, weshalb der Staat die bedeutenden Brücken nicht habe übernehmen können<sup>212</sup>.

1832 erließ der Große Rat ein Reglement über den Straßenbau, wobei die Gemeinden nach wie vor den Bau und Unterhalt der Haupt- und Landstraßen auszuführen hatten. Dem Kleinen Rat wurde die Berechtigung erteilt, Privat-, Korporations- oder Gemeindeeigentum und «Grien» gegen Erstattung des Schätzungswertes in Anspruch zu nehmen. Diese war von den Gemeinden zu leisten, die ihrerseits um Unterstützung aus der Staatskasse nachsuchen konnten. Der Kanton beteiligte sich an den Barauslagen für Errichtung und Unterhalt von Brücken, Dolen und Durchlässen auf diesen Straßen<sup>213</sup>.

Die Weggelder wurden nun unter obrigkeitliche Verwaltung gestellt und in einen allgemeinen Straßenbaufonds gelegt, der 1833 mit einem bescheidenen Bestand von 3900 Gulden ausgewiesen ist<sup>214</sup>. Aus diesem Fonds wurden die Gemeinden für ihre Leistungen an Materialien und die Wegknechte entschädigt. Die Rechnungsführung darüber erfolgte außerhalb der Staatsrechnung.

210 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.8.

211 Der Plan befindet sich in STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.4. Abschied der Tagsatzung 1822, S. 66f.

212 Freyenmuth, Thurg. Beiträge 35, S. 53ff.

213 Kantonsblatt I, S. 261ff., Dekret enthaltend das Straßenbau-Reglement, 22. Juni 1832.

214 STA TG, Finanzwesen, Rechnung über den allgemeinen Straßenfonds, 1827–1833.

Mit Beginn der 1840er Jahre übernahm der Staat den Bau und Unterhalt der Hauptstraßen selber<sup>215</sup>. Damit wurden die bisher von den Gemeinden erhobenen Weggelder nach und nach auf die Staatskasse übertragen, die den Bezug der Weggelder verpachtete. Der Staat kam so ohne große administrative Umtriebe in den Genuß der vereinbarten Gelder. Als Pächter boten sich Gemeindevorsteher, Friedensrichter an, aber auch Handwerker und die Witwe eines frühern Zolleinnehmers befinden sich darunter<sup>216</sup>. Die Pächter hatten den Pflichtigen für ihre Zahlungen Quittungen auszustellen und trotz der fixierten Pachtsumme eine Rechnung zu führen, um gegenüber der Regierung den richtigen Bezug der verschiedenen Sätze nachweisen zu können. Die Prüfungskommission des Großen Rates stellte 1847 einmal eine unbefriedigende Bezugsweise des Weggeldes in Schlatt fest, was mit einem nicht genügend geregelten Tarif zusammenhing. Die Tagsatzung hatte bei Erneuerung von Bewilligungen für die Weggelder, nach deren Übernahme durch den Kanton, auf die Vereinheitlichung der Tarife gedrungen, was in Schlatt anscheinend nicht erfolgt war.

Die Belastung mit Verkehrsabgaben sei an einem Beispiel aus dem Jahre 1825 auf der Straße Konstanz–Islikon dargestellt<sup>217</sup>.

Grenzzoll in Tägerwilen, für einen Wagen Kaufmannsgut von 48 Zentner zu 6 Kreuzer .....	= fl. 4.48 x
Weggeld für sechs Stunden Wegstrecke, 1½ Kreuzer pro Stunde und Zugtier (vier Pferde) .....	= fl. -.36 x
Brückenzoll Pfyn .....	= fl. -.24 x
Brückenzoll Frauenfeld .....	= fl. -.16 x
Total .....	= fl. 6.04 x

Die eidgenössische Grenzabgabe, welche zwar für diese Aufstellung nicht in Betracht kommt, betrug dazu noch 3 bis 6 Gulden. Der kantonale Grenzzoll, der als hoheitliche Abgabe nur einmal erhoben wurde, hatte als Transitgebühr nach andern Kantonen eine gewisse Bedeutung. Ohne den Grenzzoll erreichten die obigen an und für sich kleinen Abgaben im Jahre 1848 auf der genannten Strecke den Betrag von annähernd 4000 Gulden. Dazu kam der unvermeidliche Zeitaufwand bei den Aufenthalten an jeder Zollstätte, wo der Pächter nicht ständig anwesend war. Auf der mit sechs Wegstunden berechneten Fahrt

215 Kantonsblatt 3, S. 102ff., Gesetz betreffend den Unterhalt der Straßen erster und zweiter Klasse auf Rechnung des Staates, 27. April 1838.

216 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Weggeld-Pachtverträge 1840ff.

217 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Verzeichnis der Haupt-Comercial und Neben-Zollstraßen und der Wasserrouten im Kanton Thurgau, mit den Stundenlängen, den Zollstätten und einigen Berechnungen über den Betrag der Zölle und anderen Gebühren, welche darauf von den Kaufmannsgütern bezogen werden, Februar 1825.

mußte man, ohne den Grenzaufenthalt in Tägerwilen, viermal anhalten, um die Gebühren zu erlegen.

Da die Weggeldpächter sehr auf ihre Bezüge achteten, gab es Schlagbäume auf den Straßen. Dazugehörige Weg- und Verbottafeln sollten Umgehungen auf Nebenwegen verhindern. Noch 1840 ist die Anbringung eines Schlagbaumes in Wellhausen bezeugt, nachdem die Straße Arbon–Frauenfeld ausgebaut und mit Weggeldern ausgestattet war<sup>218</sup>. Um die gleiche Zeit erhob Zolleinnehmer Bächler in Egelshofen Klage «wegen Abfahmung des Weggeldes» in seinem Bezirk. Die Finanzkommission beschloß darauf, eine Verbottafel beim Nebensträßchen nach Bernrain anzuschlagen, worauf eine Buße im zwanzigfachen Betrag der umgangenen Gebühr angedroht wurde<sup>219</sup>.

Im Jahre 1848 sind 16 Weggelder vom Kanton verpachtet worden, die 7209 Gulden einbrachten, wogegen die Aufwendungen für das Straßenwesen von 1840 bis 1848 sich von 26 500 auf 65 000 Gulden ausgeweitet hatten<sup>220</sup>. Diese machten ungefähr einen Viertel der Staatsausgaben jener Jahre aus, wogegen die Einnahmen aus den Weggeldern und staatlichen Brückenzöllen kaum 3 Prozent der ganzen Staatseinnahmen erreichten. Es scheint aber, daß nicht alle Weggelder in die Staatskasse flossen, denn das schon erwähnte Weggeld Arbon–Kronbühl ist in der Staatsrechnung nicht enthalten. Auch der Anteil des Staates am Weggeld des Tuttwiler Berges, das 1843/44 noch fl. 43.29 x betrug, wurde nicht unter dem Konto Weggelder, sondern unter «diverse Einnahmen» verbucht<sup>221</sup>.

## Die Brückenzölle

1804 bestanden die schon früher erwähnten vier Brückenzölle über die Thur von Rickenbach, Weinfeld, Amlikon und Pfyn, sowie der Brückenzoll über den Rhein bei Dießenhofen<sup>222</sup>. Da die Thurbrücken oft Beschädigungen unterworfen waren und daher hohe Unterhaltungskosten verursachten, denen ungewisse Einnahmen entgegenstanden, wurde die eidgenössische Bestätigung der Brückenzölle zugunsten der Eigentümer eingeholt. Auch für die in der Liste nicht erwähnte Brücke über die Murg in Frauenfeld, auf der ein Zoll lag, wurde die eidgenössische Bestätigung verlangt. Dieser Brückenzoll war sogar erhöht worden als Abgeltung für den wegfallenden Transitzoll der Stadt Frauenfeld.

218 STA TG, Staatsrechnung 1840. S. 135.

219 STA TG, Finanzkommission, Manual, Nr. 648, 6. Juni 1840.

220 In den Jahren 1840 bis 1847 betrugen die Einnahmen aus den Weggeldern durchschnittlich 9824 Franken.

221 STA TG, Staatsrechnung 1844, S. 64.

222 Für alle Brücken s. Bericht 1804; die Abschiede der Tagsatzung; Zoll- und Handelsbeziehungen, STA TG, 3.93.0ff.; STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

Nachdem 1840 der Staat für den Neubau der Brücke 7700 Gulden aufgewendet hatte, wurde der Brückenzoll auf den Staat übertragen und von diesem verpachtet. Zur allgemeinen Pachtsumme von rund 900 Gulden hinzu bezahlten zwei regelmäßige Benützer der Brücke, L. Greuter in Islikon und Müller Egg in der Aumühle, zusammen eine jährliche Pauschale von 35 Gulden direkt an die Staatskasse<sup>223</sup>.

Mit dem Ausbau des Straßennetzes ergab sich auch der Bedarf an neuen Übergängen über die Thur. Die Erstellung einer Brücke in Üßlingen wurde 1808 einer privaten Aktiengesellschaft überlassen. Der Staat beteiligte sich lediglich mit einem Drittel am Aktienkapital und leistete in zwei Jahresraten zusammen 8000 Gulden. Zur Verzinsung und Amortisation mußte daher wieder um einen Brückenzoll nachgesucht werden, der vorerst auf zehn Jahre bewilligt wurde. Bei einer Revision im Jahre 1833 wurde von der Tagsatzung für Üßlingen und Dießenhofen die Aufhebung der Personalzölle (1 Kreuzer) verlangt, für den Warenverkehr der Zoll aber weiter bestätigt<sup>224</sup>.

Als im gleichen Jahr der Große Rat einem Ausbau des Straßenzuges Arbon–Amriswil–Frauenfeld im Thurtal mit einem Brückenübergang bei Eschikofen zustimmte, wurde der Brückenbau wiederum einer privaten Aktiengesellschaft übertragen<sup>225</sup>. Die Regierung bewilligte ein zinsloses Darlehen von 4000 Gulden und leitete das Gesuch um einen Brückenzoll ein. Den von der Tagsatzung 1839 bewilligten Brückenzoll hatten auch Fußgänger zu bezahlen. Dieser Personalzoll wurde allerdings nur mit Bedenken wegen der unsichern Ertragslage gewährt. In dieser Bewilligung war auch ein Passus aufgenommen, der für das Überfahren ohne Anhalten oder unrichtige Angaben (bei Viehherden) eine Buße im vierzigfachen Betrag der umgangenen Gebühr androhte<sup>226</sup>. Die Regierung sicherte der Gesellschaft ihre Unterstützung bei einer Anzeige zu. Befreit vom Brückenzoll waren verschiedene Magistratspersonen, Landjäger, Militärs, Feuerwehren und auch Gesandtschaften anderer Kantone, «sofern sie mit der Kantonsfarbe reisen». Der Zoll wurde um rund 1000 Gulden verpachtet. In der Pachtsumme war die Benützung des Zollhauses mit Stall, Scheune und Umschwung inbegriffen, nicht aber das vom Postamt Frauenfeld direkt an die Gesellschaft zu zahlende Postgeld von zuerst 243, zuletzt 294 Gulden für den neu eingerichteten Postkurs Zürich–Romanshorn. Die Bauabrechnung von 1838 wies mit dem Zollhaus Baukosten von 28 668 Gulden aus und die durchschnittlichen Einnahmen von 1088 Gulden erlaubten die Verzinsung des Aktienkapitals von 4 bis 4¾ Prozent.

223 Übereinkunft der Stadt Frauenfeld mit dem Staat, 28. Mai 1839 und Regulierung der Zollverhältnisse auf der Murgbrücke, 5. Februar 1842, STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130.

224 Tagblatt VII, S. 86 ff., Verordnung über den Brückenzoll zu Üßlingen, 23. Dezember 1808.

225 STA TG, Protokoll Großer Rat, 20. Juni 1833, S. 241 ff.; Heinrich Ausderau, Geschichte der alten Thurbrücke bei Eschikofen. Frauenfeld 1954.

226 Kantonsblatt 3, S. 298 f., Dekret betreffend den Bezug eines Brückengeldes auf den Thurbrücken zu Heschikofen und Bürglen, 27. November 1839.

Zu gleicher Zeit wurde auch in Bürglen von Privaten und der Gemeinde Istighofen eine Brücke gebaut, jedoch ohne Staatszuschuß. Aber ein Brückenzoll wurde auch darauf gelegt.

In Bischofszell hatte der Staat 1810 bis 1812 auf dringende Vorstellungen der Stadt auf Staatskosten die baufällige steinerne Brücke über die Sitter durch eine Holzbrücke ersetzt. Den hierfür angesetzten Brückenzoll besorgte ein staatlicher Einnehmer, dessen Besoldung einen Fünftel der Einnahmen betrug. Der Eingang an Brückenzoll wurde jeden Tag genau notiert und konnte an Markttagen 3 bis 11 Gulden, in Ausnahmefällen an Jahrmärkten bis 28 Gulden, abwerfen. Der Ertrag stieg von ursprünglich 530 Gulden im Jahr auf das Doppelte an. Ab 1832 konnten Ermäßigungen für die umliegenden Ortschaften gewährt werden und 1839, nach Abtragung des «Bauschillings», der Brückenzoll ganz aufgehoben werden, was eine Erleichterung des Verkehrs brachte.

Nebenbei sei bemerkt, daß auf der 1487 gebauten steinernen Thurbrücke von Bischofszell nie ein Brückenzoll erhoben wurde. Die Benützer zahlten bei Betreten der Stadt den Durchgangszoll<sup>227</sup>.

Im Jahre 1848 gab es noch neun Brückenzölle, davon sieben auf den Thurbrücken<sup>228</sup>. Dießenhofen und Pfyn unterhielten eigene Zollstätten, während drei gemeindeeigene, zwei private und zwei staatliche Brückenzölle verpachtet waren. Sie brachten den Berechtigten, ohne die in der Staatsrechnung ausgewiesenen 1140 Gulden, rund 7300 Gulden ein. Ob sie für den Zinsendienst und den Unterhalt, der auch die Wuhung am Flußbett umfaßte, ausreichten, kann hier nicht untersucht werden.

Weggelder und Brückenzölle hielten sich während der ganzen Dauer unserer Berichtsperiode und zeigen, wie der junge Kanton mit seiner geringen Finanzkraft mit oft geringen Erträgen seine Aufgaben zu erfüllen suchte.

#### *4. Eidgenössische Zollrevisionen bis 1848 und Übergang der Zollhoheit an den Bund*

##### Eidgenössische Bestrebungen zur Verbesserung der Zollverhältnisse 1806 bis 1847

Die in der Helvetik angestrebte Vereinheitlichung des Zollwesens konnte zwar nicht verwirklicht werden, blieb aber in der Folgezeit durch fortschritt-

<sup>227</sup> Brückenzölle zu Bischofszell, siehe Tagblatt VII, S. 91 ff.; VIII, S. 63 ff.; IX, S. 201 f.

<sup>228</sup> STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Ertrags-Übersichten der Zölle, Weg- und Brückengelder im Kanton Thurgau 1842–1846, erstellt nach der Weisung des Bundesrates vom 7. Dezember 1848. Nach dieser Übersicht wurde die Tabelle in der Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau, Weinfeld 1971, S. 196, erstellt.

liche Kreise wachgehalten. Es sei hier versucht, einige den Thurgau berührende Aspekte darzustellen. Auf eine Vollständigkeit erheben die folgenden Ausführungen keinen Anspruch<sup>229</sup>.

Die Zollkommission der Tagsatzung begann 1806 mit der Prüfung der Verhältnisse. Allein deren Vorschläge zur Verbesserung fanden bis zum Ende der Mediationszeit keine Verwirklichung. Nach Inkrafttreten des Bundesvertrages erstellte die eidgenössische Kanzlei ein Verzeichnis der von der Bundesbehörde bewilligten Zölle und 1819 wurde Landammann Niklaus Heer auf drei Jahre für die Revision des Zollwesens gewonnen.

Unbefriedigende Handelsverhältnisse, namentlich mit Frankreich, gaben den Anstoß zu gemeinsamem Handeln. Nach vielem Hin und Her zwischen Freihandels- und Schutzzollinteressen wurde am 28. August 1822 ein Konkordat zur Anwendung schützender Maßregeln gegen die Handelsbedrückungen seitens Frankreichs abgeschlossen, dem sich aber nur 13½ Kantone anschlossen<sup>230</sup>.

Es wurde ein Retorsionstarif mit sehr hohen Ansätzen aufgestellt. Getränke waren, wegen den Consumsteuern in einzelnen Kantonen, mit Acquit-à-caution in den Verbrauchskanton weiterzuleiten. Für Getreide, Mehl und Brot bestand ein Einfuhrverbot, das gegenüber den süddeutschen Staaten, die im Verkehr mit Frankreich ähnliche Verhältnisse aufwiesen, nicht angewendet wurde. Der Transit sollte dadurch gefördert werden, daß Transitware ins Ausland oder in Nicht-Konkordatskantone mit Transitschein auf zwei Monate, gegen Bürgschaft oder Barhinterlage, unter Plombierung der «Colli» abzufertigen war. Die angelegten Zollblei wurden mit 15 Rappen per Stück berechnet und die Bleiabnahme am Ausgangsort kostete weitere fünf Rappen. Dagegen wurde der hinterlegte Barbetrag oder die Bürgschaft vom Eingangsbüro gegen Vorlage des quittierten Transitscheines unentgeltlich zurückbezahlt. Eine Visitationsgebühr, die vom Thurgau bei den Verhandlungen verlangt wurde, fand in den eidgenössischen Vorschriften keine Aufnahme. Der Bezug der Retorsionszölle wurde den Grenzkantonen unter Oberaufsicht des Bundes zugewiesen. Für die verzollte Ware wurde ungehinderte Zirkulation im Innern zugesichert. Die Rechnung war dem Vorort zur Verteilung der Erträge an die Konkordatskantone zuzustellen.

Der Thurgau ratifizierte das Konkordat am 14. Oktober 1822 und setzte es mit einer Verordnung vom 28. Dezember 1822 auf den 1. Januar 1823 in Kraft<sup>231</sup>. Das System bedingte Ursprungsscheine für inländische Ware aus

229 Die in diesem Kapitel benützten Quellen und die Literatur sind: STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130; Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.0ff. – Abschiede der Tagsatzung. – Huber, Zollwesen. – Bötschi, S. 27ff.

230 Abschied der Tagsatzung 1822, Beilage T, S. 17ff.

231 STA TG, Protokoll Großer Rat, S. 355ff., 14. Oktober 1822; Protokoll Kleiner Rat, Nr. 2323, 28. Dezember 1822.



Nicht-Konkordatskantone mit Beglaubigung der Abgangsgemeinde und für ausländische Ware anderer Herkunft als Frankreich. Bei Getränken, Öl und Tabak war dazu noch zu bescheinigen, daß keine Mischung mit Stoffen fremden Ursprungs stattgefunden habe; für Wermut (absynthe) war vorgeschrieben, daß der dazu verwendete Branntwein inländisches Erzeugnis, das heißt des Abgangskantons, sein müsse. Die Ursprungsscheine aus Nicht-Konkordatskantonen, deren einheimische Ware ja nicht mit einem Außenzoll belegt werden durfte, wurden unentgeltlich visiert. Wer ohne Ursprungsschein oder ohne Empfangsschein über Bezahlung der Retorsionsabgabe an der Grenze eintraf, hatte den Zoll wie für französische Ware zu zahlen.

Die Abfertigung wurde auf 12 kantonale Zollstätten beschränkt und die Untersuchung dort vorgenommen, wo die Ware ausgeladen wurde. Da der Kanton Zürich dem Konkordat nicht beigetreten war, wurden dazu in Frauenfeld und Aadorf besondere Grenzstationen als kantonale Zollstätten bezeichnet. Postgüter waren auf dem Postamt Frauenfeld zu behandeln, wogegen Boten beim Grenzübertritt abgefertigt wurden.

Das Konkordat kam wegen dauernden Einsprachen aus ablehnenden Kantonen nicht recht zum Tragen und wurde nach Austritt von Luzern und Uri im Herbst 1823 auf den 1. Oktober 1824 aufgehoben. Die Retorsionsabgabe brachte im Jahre 1823 nach Abzug von 10 Prozent Bezugsprovision der Kantone 27 600 Franken ein. Der Kanton Thurgau erhielt vom «Retorsions-Commissair» nach Maßgabe seines Mannschaftskontingentes 1912 Franken zugewiesen, wogegen er nur 328 Franken erhoben hatte<sup>232</sup>.

Das Retorsionskonkordat ist als Versuch zu werten, gegenüber dem Ausland als Einheit aufzutreten, scheiterte aber wegen der mangelnden Bereitschaft bedeutender Kantone mitzumachen.

1823 wurde ein neuer Zollrevisor in der Person des Appenzeller Handelsherrn Johann Caspar Zellweger ernannt, der den Auftrag hatte, die Revision der innern Zölle einzuleiten, um den Transit zu vermehren und den Wohlstand des Volkes zu fördern. Der Zollrevisor veranlaßte sogleich bei den Kantonen eine Erhebung über Haupt- und Nebenstraßen, Zollstätten, Zölle und deren Erträge und andere Gebühren, welche von Kaufmannsgütern bezogen wurden.

Der Kanton Thurgau beantwortete die Umfrage in aller Ausführlichkeit, mit Angabe von elf verschiedenen Straßenzügen sowie der Wasserstraße Konstanz–Schaffhausen. Die darauf erhobenen Zölle, Weg- und Brückengelder wurden einzeln genannt und für die betreffende Strecke zusammengezählt, ohne daß aber Gesamterträge für alle angegeben werden konnten, da der Bezug und Ertrag der Abgaben noch den Gemeinden zustand. Mit der

232 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.5, «Auszug aus der Rechnung über die, bis 12. September 1823 bezogenen, Retorsions-Abgaben und die daherige Vertheilung». Protokoll des Kleinen Rates Nr. 669, 13. April 1824.

Aufzählung der Zollstätten am Ober- und Untersee waren auch kurze Angaben über den Verkehr an diesen Orten verbunden<sup>233</sup>.

Der aus der Umfrage resultierenden eidgenössischen Übersicht der Zölle war ein Anhang derjenigen Zölle beigefügt, deren Tarife nie der eidgenössischen Behörde vorgelegt worden waren.

Im thurgauischen Bericht findet sich auf der Strecke Wil–Frauenfeld–Schaffhausen neben Weg- und Brückengeldern auch ein «Zoll zu Schlatt», der, wie schon erwähnt, von Dießenhofen bezogen wurde, aber bisher der eidgenössischen Genehmigung nicht unterstellt war. Obwohl im obigen Anhang nicht erwähnt, nahm der Kanton die Gelegenheit wahr, diesen Zoll im Jahre 1825 durch ein Weggeld zu ersetzen, das von Dießenhofen weiterhin beansprucht wurde. Die unklaren Verhältnisse veranlaßten den Staat 1832, das Weggeld, immer noch als «Schlatter Zoll» bezeichnet, um den Preis von 700 Gulden von Dießenhofen zu kaufen und zu verpachten, wofür er auch vermehrt für den Unterhalt der Straße aufzukommen hatte. Die Verpachtung brachte zuerst jährlich 60 Gulden, ab 1840 81 und 1846 gar 275 Gulden ein.

In den folgenden Jahren bemühte sich der Zollrevisor um eine Verbesserung des Transitverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen. Nach endlosen Verhandlungen wurde 1830 der Entwurf zu einem Konkordat über die innern Zölle vorgelegt, dem aber der Thurgau nicht beitreten wollte. Die Regierung des Kantons Thurgau, überzeugt vom ungeregelten und hemmenden Stand des eidgenössischen Zollwesens und der Notwendigkeit, die Straßen davon zu entlasten, machte trotzdem Vorbehalte wegen des Straßenbaues und dessen Unterhaltes. Man befürchtete höhere Kosten, welche die Gemeinden hätten erbringen müssen ohne entsprechende Kompensationen. Bei einem Besuch in Frauenfeld rechnete der Zollrevisor vor, daß bei einer Reduktion der Gebühren auf der Strecke Romanshorn–Islikon von 1715 Franken auf  $\frac{2}{3}$  mit 1100 Franken Ertrag der Ausfall durch einen größern Transit aufgewogen würde, ein «dem Ganzen zu bringendes Opfer, welches von den anerkannt vaterländisch, eidgenössischen Gesinnungen der Regierung des hohen Standes Thurgau erwartet werden dürfte». Freyenmuth wehrte sich dagegen, denn die thurgauischen Gebührenansätze seien gegenüber verschiedenen andern Kantonen geringer. Als 1834 festgestellt wurde, das Konkordat könne nicht in Kraft treten, hatte Zollrevisor Zellweger bereits 1833 seinen Rücktritt eingereicht.

In der neuen Kantonsverfassung von 1831 erklärte sich der Kanton Thurgau gegenüber den schweizerischen Mitständen unter anderem zu einer Zentralisation der Zölle und Weggelder geneigt<sup>234</sup>. Als jedoch darauf der Entwurf zu einer neuen Bundesurkunde vorsah, die Grenzgebühren dem Bund zu übertragen und nur Entschädigungen für privatrechtlich verbrieftete Zölle zu leisten, bemerkte Freyenmuth in seinem Journal etwas bissig: «Die Aufhebung der

233 Verzeichnis von 1825, s. Anmerkung 217.

234 Kantonsblatt 1, S. 37, § 216 g.

(Kantons-) Grenzzölle ist zum Vorteil der innern Kantone und der Städte berechnet. – Am Ende werden wir die Angeführten sein<sup>235</sup>.» Diese Stellungnahme drückt eben seine Sorge um die Finanzen in dem noch jungen Kanton aus und die ganze Revisionsvorlage fand keine Gnade bei den Ständen.

Erst 1837 wurde mit Landammann Georg Sidler wieder ein Zollrevisor bestellt. Eine neue Umfrage über den Stand der kantonalen Zollbezüge war nötig geworden, da sich verschiedene Kantone neue Zollgesetze gegeben hatten. Die thurgauische Antwort zeigt eine neue Darstellung der alten und den in der Zwischenzeit genehmigten neuen Berechtigungen.

Der Kanton St. Gallen hatte am 8. März 1837 eine neue Zoll- und Weggeldsordnung erlassen, die den Widerspruch der Nachbarkantone erregte. St. Gallen erhob außer Weggeldern auch an den innern Grenzen, ausgenommen gegen Appenzell, Grenzzölle, deren Abschaffung nun vom Thurgau gefordert wurde. Der Kanton St. Gallen wollte zuerst darauf nicht eintreten, weil man der Meinung war, daß das neue Zollgesetz in seinen Grundlagen angegriffen werde. Da jedoch die Gewährleistung durch die Tagsatzung in Frage gestellt war, trafen sich am 8. Januar 1839 die beidseitigen Abgeordneten zu einer Konferenz in Wil. Die thurgauischen Begehren betreffend die Getreide-, Wein-, Mehl- und Holzzölle fanden teils Berücksichtigung durch Reduktion der Ansätze oder Zollbefreiung, teils wurden sie ad referendum nach St. Gallen mitgenommen, wo sie dann später doch genehmigt wurden. Die Befreiung der Enklaven Horn und Rickenbach vom Transitzoll konnte nur teilweise erreicht werden und beim Grenz- und Marktverkehr wurde als allgemeine Formel auf die im Gesetz bestehende Begünstigung des Lokalverkehrs «seitwärts von Zollstätten» hingewiesen. Die Ermäßigung der Marktzölle in Wil, an deren Ertrag der Kanton Thurgau auch partizipierte, sollte Berücksichtigung finden, wenn die Marktgebühren überhaupt revidiert würden. An der Sitzung scheint es lebhaft hergegangen zu sein, denn das Protokoll meint, die Zollherabsetzungen auf Getreide seien mehr zugunsten von Appenzell und Zürich, doch erhob der Kanton Thurgau nach dieser Konferenz an der Tagsatzung keine Einwände mehr, worauf das Gesetz die eidgenössische Genehmigung erhielt<sup>236</sup>. Als Gegenleistung bewilligte der Kleine Rat am 3. Juni 1840 eine Reduktion des Grenzzolles in Romanshorn für Transitgüter von und nach St. Gallen von drei Kreuzer auf 1½ Kreuzer für den Zentner Kaufmannsgut, während der Grenzzoll auf den übrigen Einfuhrgütern von 5 Kreuzer weiterbestehen blieb. Erst 1849 wurde dieser Grenzzoll auch auf drei Kreuzer herabgesetzt<sup>237</sup>.

In einem Beschluß vom 17. August 1840 anerkannte die Tagsatzung die am 1. Dezember 1838 bekanntgegebenen revidierten Übersichten der Zollbezüge

235 Freyenmuth, Thurg. Beiträge 35, S. 41 (22. Dezember 1832).

236 Am 5. August 1839.

237 STA TG, Protokoll Kleiner Rat, Nr. 1120, 3. Juni 1840 und Nr. 3859, 27. Dezember 1848.

in den Kantonen. Dazu wurde der Vorort eingeladen, die Vorarbeiten zu einer allgemeinen Revision des schweizerischen Zollwesens fortzuführen und den Ständen bekanntzugeben<sup>238</sup>. Die dazu aufgestellte Expertenkommission weist in einem Gutachten vom 3. April 1846 über einen Entwurf eines aargauischen Zollgesetzes darauf hin, daß in diesem Kanton der Wunsch bestehe, mit andern Kantonen ein gemeinsames Zollkonkordat abzuschließen<sup>239</sup>. Auch in andern Orten gab es die gleichen Bestrebungen. In einer Konferenz in Aarau, die vom 27. September bis am 2. Oktober 1847 dauerte, an der Vertreter von 12 Kantonen teilnahmen, kam ein Zollvereinignungsvertrag zustande<sup>240</sup>.

Der vorgelegte Entwurf sah vor, alle Grenzzölle zwischen den Vertragskantonen sowie die im Innern bestehenden Land- und Wasserzölle, Geleit-, Weg- und Brückengelder und die obligatorischen Kaufhausgebühren aufzuheben. Die Erzeugnisse anderer Kantone durften keine Höherbelastung als im eigenen Kanton erfahren. Salz- und Pulverregal waren vorbehalten. Dafür wurden an den Grenzen des Zollvereins Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle erhoben. Ein Einfuhrtarif mit acht Klassen von 6 Franken bis 5 Rappen bildete den Schwerpunkt der geschätzten Einnahmen, während bei der Ausfuhr, neben einigen speziellen Ansätzen, eine allgemeine Kontrollgebühr von 2½ Rappen und für die Durchfuhr eine mäßige Gebühr pro Wegstunde/Zentner vorgesehen war. Weitere Bestimmungen regelten die Aufsichtsbehörde, Zollbefreiungen, Verwaltungskosten, Übernahme der Zollokale und Wohnungen der Zolleinnehmer, wobei auch die Möglichkeit der Versetzung von Beamten in einen andern Kanton in Betracht gezogen werden konnte. Entschädigungsbegehren für aufgehobene Zölle von Korporationen, Gemeinden und Privaten hatten die Kantone auf ihrem Gebiet zu regeln.

Die bestehenden Abgaben sind in der folgenden Übersicht dargestellt<sup>241</sup>:

238 OS III, S. 77ff.

239 Abschied der Tagsatzung 1847, I. Teil, S. 291 und Beilage PP.

240 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10.

241 STA TG, Zoll- und Handelsbeziehungen, 3.93.10, «Übersicht der Einkünfte der zwölf Zollunionskantone an Consumogebühren, Zöllen, Weg- und Brückengeldern und Kaufhausgebühren», Beilage A zum Protokoll der Konferenz zur Abschließung eines Zollvereinignungsvertrages in Aarau 1847.

	Vereins- kantone	Thurgau
Consumo-Grenzgebühren . . . . .	714 200.–	–.–
Staatszölle . . . . .	561 400.–	16 000.–
Privatzölle . . . . .	1 900.–	.–.
Staats-Rheinzölle . . . . .	16 440.–	1 840.–
Privat-Rheinzölle . . . . .	3 690.–	3 690.–
Staats-Weggelder . . . . .	185 780.–	13 280.–
Privat-Weggelder . . . . .	1 020.–	1 020.–
Bergzölle . . . . .	70 800.–	.–.
Staats-Brückengelder . . . . .	27 810.–	1 310.–
Privat-Brückengelder . . . . .	42 810.–	9 310.–
Kaufhausgebühren . . . . .	55 000.–	.–.
<hr/>		
Total 12 Kantone . . . . .	Fr.1 680 850.–	Fr.46 450.–

Unter Privatzöllen wurden Berechtigungen von Gemeinden oder Korporationen verstanden, was besonders beim Rheinzoll von Dießenhofen deutlich wird.

Bei den Verhandlungen fand das Begehren des Thurgaus um Beibehaltung der Rheinzölle Berücksichtigung, mit der Auflage, sie sollten so schnell als möglich liquidiert werden. Ein Antrag auf Beibehaltung der Brückenzölle fand auch die Unterstützung des Thurgaus, wo man vorsah, diese aufzuheben, sobald die Baukosten getilgt seien. Die Aufhebung der Weggelder wurde vom Thurgau, nicht aber von St. Gallen befürwortet. Zum Schluß kam man überein, die Staats- und Privatzölle, Staats- und Privatweggelder und die Staatsbrückenzölle aufzuheben und die Kantone nach Maßgabe der Bevölkerung und frühern Bezügen aus der Zollvereinskasse zu entschädigen. Es hatte sich aber gezeigt, daß die in diesen Positionen mit 777 900 Franken angegebenen Summen nicht ganz zuverlässig waren. Die Konferenz wurde daher vertagt mit dem Auftrag an die Kantone, den Durchschnittsertrag der Zölle für die Jahre 1842 bis 1846 genau zu ermitteln und sie dem Kanton Bern zur Weiterbearbeitung zuzustellen.

Nach dem Sonderbundskrieg, der den Weg für die Bildung des Bundesstaates, in dem das ganze Zollwesen auf den Bund übertragen wurde, freigemacht hatte, fiel das Projekt des Zollvereins dahin.

#### Der Übergang der Zollhoheit auf den Bund.

Mit der Bundesverfassung von 1848 kam eine Entwicklung auf dem Gebiete des Zollwesens zum guten Ende, an dem weitsichtige Männer seit der Helvetik gearbeitet hatten.

Im folgenden sei noch der Übergang des kantonalen Grenzzolles auf den Bund und seine Auswirkungen kurz dargestellt.

Am 30. Juni 1849 wurde ein erstes eidgenössisches Zollgesetz erlassen, das am 1. Februar 1850 in Kraft trat. Damit wurde der eidgenössische Zoll überall eingeführt und die kantonalen Zölle, Weg- und Brückengelder, Kaufhaus- und andere Gebühren sowie die eidgenössische Grenzabgabe von 1816 abgelöst<sup>242</sup>.

Die für den Thurgau zuständige eidgenössische Zollkreisdirektion in Schaffhausen nahm ihre Tätigkeit am 1. September 1849 auf<sup>243</sup>. Sie bestimmte die bisherigen Zollstätten Tägerwilen und Romanshorn zu Hauptzollstätten, denen Steckborn, Gottlieben, Emmishofen, Kreuzlingen, Bottighofen und Uttwil als Nebenzollstätten unterstellt wurden. Dießenhofen als Nebenzollstätte wurde der Hauptzollstätte Stein am Rhein zugeteilt. Die übrigen bisherigen Zollstätten, ebenfalls zum Kreis der obigen Hauptzollstätten gehörend, wurden nur als Zollbezugsposten mit einem Lokaleinnehmer besetzt, wobei Güttingen, Münsterlingen und Landschlacht aufgegeben wurden. Krazern und Luxburg waren schon vorher weggefallen.

Die beiden kantonalen Zollhäuser wurden von der eidgenössischen Zollverwaltung mietweise übernommen. In Romanshorn war das bisherige Zollbüro durch Brand zerstört worden, weshalb die Postverwaltung vorerst mit einem Raum aushelfen mußte. Die Wichtigkeit des Zollplatzes Romanshorn in bezug auf die deutschen Eisenbahnen in Friedrichshafen und Lindau veranlaßten den Kleinen Rat 1850 für das Zoll- und Postwesen einen allen Anforderungen entsprechenden Bau zu beschließen, wenn der Bund den jährlichen Mietzins von 1150 Franken für Zollstube, Zollerwohnung und Waagschuppen auf die Dauer von zehn Jahren zusichere<sup>244</sup>. Für die Nebenzollstätten wurden jeweils ein Zimmer und Waaglokal für 44 bis 300 Franken gemietet, wozu in Dießenhofen und Bottighofen die bisherigen Gredhäuser in Anspruch genommen wurden.

Den Hauptzollstätten waren neben dem Einnehmer ein Kontrolleur zuzuteilen. Die zu besetzenden Stellen wurden öffentlich ausgeschrieben. Ein Untertassen hätte, wie die Zolldirektion bemerkte, böses Blut gemacht, da man für die Bundesstellen möglichst Kantonsbürger zu berücksichtigen hatte. Verschiedene der frühern Einnehmer waren aber altershalber nicht zu weiterer Amtsübernahme bereit. So traten nur acht der ehemaligen Einnehmer in den Bundesdienst, von denen die wichtigsten, Philipp Kopp in Romanshorn, J. Dilger in Kreuzlingen und Jakob Roth in Dießenhofen, genannt seien. Drei

242 Schweizerisches Bundesblatt 1849, II, S. 467; Huber, Zollwesen S. 222 ff.

243 Bundesarchiv, Zollstätten E 11, Nr. 187.

244 Der Mietvertrag mit dem eidg. Handels- und Zolldepartement kam am 20. Dezember 1850 zustande. Protokoll Kleiner Rat Nr. 3559; vgl. Protokoll Großer Rat Nr. 189, 12. September 1850.

der neugewählten Einnehmer kamen aus andern Kantonen, von denen Johann Frischknecht, vorher «Zoller in Herisau», in Uttwil einzog<sup>245</sup>.

Die neu einzurichtende Grenzbewachung wurde in einem Vertrag mit dem Kanton Thurgau dem kantonalen Landjägerkorps zur Ausführung übertragen. Die Zolldirektion bestimmte 14 Landjägerstationen, denen Wegstrecken von  $\frac{1}{4}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Stunden zur Überwachung zugeteilt wurden. Bei den Zollstätten Kreuzlingen und Emmishofen wurde je ein Landjäger, auch als Grenzjäger bezeichnet, vorgesehen, da «das Terrain um Konstanz eben und der Wege zu viel seien, als daß beide Orte nur von einem Landjäger überwacht werden können<sup>246</sup>». Für den Zollschutz erhielt der Kanton im Jahre 1851 eine Entschädigung von 3712 Gulden und dem Invalidenfonds der Landjäger wurde ein Bundesbeitrag von fl. 58.40 x zugesprochen. Aus diesen Summen ist zu schließen, daß die Landjäger ihre übrigen Aufgaben neben der Grenzbewachung beibehalten hatten.

Nach diesen Vorbereitungen ging die Übernahme des Zolles durch den Bund reibungslos vor sich. Die Finanzkommission hatte vorher die Zolleinnehmer aufgefordert, ihre Zollbücher auf den 31. Januar abzuschließen und die Einnahmen der Staatskasse abzuliefern, die für diesen Monat noch 1037 Gulden erhielt. Damit ging ein Hoheitsrecht des Kantons unter, das seinen Beitrag beim Aufbau des neuen Kantons geleistet hatte.

Für die Übernahme des Zolles hatte der Bund die Kantone zu entschädigen. Die Zollablösung wurde zunächst auf vier Batzen pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt. Die daraus resultierende Summe genügte in den meisten Kantonen nicht, die frühern Zolleinnahmen zu decken. Daher wurden mit diesen Kantonen besondere Zollablösungsverträge ausgehandelt, die am 30. April 1850 von der Bundesversammlung genehmigt wurden. Als Basis für diese Verträge dienten die schon an der Zollvereinskongferenz von 1847 verlangten Durchschnittserträge der Zölle von 1842 bis 1846<sup>247</sup>.

Bei einer Bevölkerung von rund 84 000 Personen im Kanton Thurgau hätte die normale Ablösung nur 33 600 Franken ergeben. Der vom Kleinen Rat beim Bundesrat angemeldete Durchschnittsertrag der Bezugsjahre betrug aber 34 257 Gulden, umgerechnet 49 829 Franken. Dieser Betrag wurde um 10 Prozent reduziert und die Aversale<sup>248</sup>, mit 53 Rappen pro Kopf der Bevölkerung, auf 45 000 Franken per Jahr angesetzt. In der Staatsrechnung wird sie mit

245 Eidgenössischer Staatskalender 1850, S. 53f.

246 STA TG, Polizeidepartement, 4.550.0, Vertrag zwischen dem Regierungsrat und dem Direktor des 2. schweiz. Zollgebietes betreffend die Vermehrung des thurg. Landjäger-Corps zum Zwecke der polizeilichen Bewachung eines Teils der schweiz. Zollgrenze, 22./26. Januar 1850.

247 STA TG, Finanzwesen, Zölle, VI 130, Zollauslösungs-Übereinkunft mit dem Kanton Thurgau, 10. August 1849. Ratifiziert am 14. Dezember 1849 vom Großen Rat (Protokoll, Nr. 325) und am 15. Mai 1850 vom Bundesrat, gemäß Vollmacht der Bundesversammlung vom 17./30. April 1850.

248 Ablösungssumme.

30 000 Gulden ausgewiesen. Nach der Münzreform von 1854 erhöhte sich die Aversale auf 64 285 Franken.

Aus der Zollablösung hatten die Kantone die Berechtigungen der Gemeinden und Korporationen, ohne Dazwischentreten des Bundes, zu regulieren. Im Kanton Thurgau handelte es sich hauptsächlich um die Brückenzölle und die Weggelder einiger Gemeinden, da der Staat schon früher den Straßenunterhalt übernommen und dafür die Weggelder bezogen hatte.

Als Beispiel einer Ablösung sei der Brückenzoll von Eschikofen angeführt. Der durchschnittliche Pachtertrag belief sich auf 1088 Gulden. Für die Ablösung kam auch hier eine Reduktion von zehn Prozent in Frage, so daß die jährliche Ablösung 979 Gulden ausmachte. Mit dieser Zahlung hätte sich am privaten Eigentum der Brücke nichts geändert, aber die Verzinsung des Baukapitals, der Unterhalt der Brücke und die Wahrung an der Thur wäre den Besitzern geblieben. Deshalb wurde die Brücke an den Staat verkauft. Der Verkaufspreis für Brücke, Zollhaus und Umgelände betrug die um zehn Prozent reduzierte Summe des Aktienkapitals von 23 900 Gulden, also 21 500 Gulden. Dazu verzichtete der Staat auf sein seinerzeit gegebenes unverzinsliches Darlehen von 4000 Gulden und übernahm zudem die Wahrungspflicht an der Thur. Um die Kaufsumme auszahlen zu können, mußte der Staat Geld bei einer Bank in Zürich aufnehmen, das in fünf Jahresraten zurückzuzahlen war<sup>249</sup>.

Von einer andern Zollablösung, die allerdings schon auf das Jahr 1843 zurückging, sei hier noch die Rede<sup>250</sup>. Der Große Rat beschloß am 19. Juni 1839 den «Durchzoll» in Dießenhofen aufzuheben, da er weder zu den vom Bundesvertrag 1815 garantierten noch seither von der Tagsatzung genehmigten Zöllen gehörte<sup>251</sup>. Dieser Zoll, ein Transitzoll, hätte, soweit er den Verkehr über die Rheinbrücke betraf, als Grenzzoll 1804 dem Kanton zugestanden und im Grenzzoll aufgehen sollen. Der Durchzoll zu Lande wäre, wenn er 1804 der Tagsatzung vorgelegt worden wäre, als für die Gemeindefinanzen notwendige Einnahme wohl genehmigt worden. Warum dies nicht geschah, sei dahingestellt, und die Stadt bezog diesen Zoll, sowohl über den Rhein als auch durch die Stadt, weiter. Als nun vom Kanton die Aufhebung verlangt wurde, entspann sich ein Rechtsstreit über die Entschädigungspflicht des Staates und über die Höhe derselben. Ein eidgenössisches Schiedsgericht sprach am 30. August 1843 der Stadt eine Entschädigung von fl. 4055.24 x plus Zinsen seit 1839 zu. Im gleichen Verfahren erhielt auch Steckborn für den

249 Ausderau, Thurbrücke Eschikofen, S. 21 ff.

250 Erwin Engeler, Die Ablösung der Binnenzölle der Stadt Dießenhofen im 19. Jahrhundert. Anzeiger am Rhein, 18. September 1968. Waldvogel, Rheinbrücke, Thurgauer Jahrbuch 1946, S. 15.

251 Der gleiche Beschluß betraf auch den Stadtzoll in Steckborn. STA TG, Protokoll Großer Rat, Nr. 279, 19. Juni 1839.



vom Kanton am 17. März 1810 bestätigten und jetzt aufgehobenen Durch- und Stadtzoll eine Entschädigung von 3553 Gulden. Die Zollablösung in Dießenhofen für Rheinzoll und Brückengeld wurde 1850 auf jährlich 5933 Franken festgesetzt und 1870 mit einer Kapitalabfindung von 148 678 Franken abgegolten.

Mit der revidierten Bundesverfassung von 1874, in welcher der Bund andere Verpflichtungen gegenüber den Kantonen übernahm, fiel der Zollablösungsvertrag dahin und damit auch die Nutzung aus der frühern Zollhoheit des Kantons<sup>252</sup>.

Eine Nutzung, aus dem Bundeszollrecht herrührend, bleibt den Kantonen auch heute noch erhalten. Mit dem neuen Zollgesetz des Bundes wurden Zollübertretungen durch die eidgenössische Zollverwaltung geahndet<sup>253</sup>. Die Kantone partizipieren an den auf ihrem Gebiet ausgesprochenen Bußen mit einem Drittel. Diese Bußenanteile standen in den Anfangsjahren mit 800 bis 900 Franken zu Buche. Im Durchschnitt der Jahre 1971 bis 1975 ist dem Kanton Thurgau ein jährlicher Anteil von 17 500 Franken zugefallen. Dafür ist den Polizeikorps der Kantone und Gemeinden die Verpflichtung überbunden, Verletzungen von Zollvorschriften, die ihnen bei der amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der Zollbehörde anzuzeigen und dieser bei Feststellung des Tatbestandes und Verfolgung der Täter an die Hand zu gehen.

So bleibt den Kantonen noch eine Verbindung mit dem Zoll bestehen und diese ist aus der eigenen Kenntnis des Verfassers im Kanton Thurgau eine gute.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

Die vorliegende Arbeit verdankt ihre Entstehung einem Zeitungsartikel über die Post von Tägerwilen. Sie ist aus kleinen Anfängen herausgewachsen und soll zeigen, wie sich das Werden und Wirken des kantonalen Zolles im jungen Kanton Thurgau ohne große bürokratische Umtriebe entwickelte.

Für die große Mühe, das Manuskript druckbereit zu machen, möchte ich Dr. Verena Jacobi, vom Staatsarchiv des Kantons Thurgau, herzlich danken. Dank gehört auch Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer für die unermüdliche Suche nach den Unterlagen und Quellen.

### *Ungedruckte Quellen*

*Staatsarchiv des Kantons Thurgau (zit. STA TG)*

Protokolle des Großen Rates

Protokolle des Kleinen Rates

Missiven des Kleinen Rates

252 Huber, Zollwesen, S. 230.

253 Gesetzessammlung des Kantons Thurgau, 2. Bd., Frauenfeld 1866, S. 360ff.

Rechenschaftsberichte des Kleinen Rates  
Regierungsrat, Auswärtiges allgemein, Zoll- und Handelsbeziehungen 1803–1848 (zit. Zoll- und Handelsbeziehungen), 3.93.0ff.  
Staatsrechnungen  
Belege zur Staatsrechnung 1805, 1820, 1840.  
Finanzkommission, Manuale  
Finanzkommission, Missiven  
Finanzwesen, Zölle, Weg- und Brückengelder, Marktgebühren, VI 130.  
Bericht der Finanzkommission über die im Kanton Thurgau existierenden Zölle, Weg- und Brückengelder, 29. Mai 1804 (zit. Bericht 1804).  
Finanzwesen, Meersburgische Verwaltung, Rechnungen 1815–1830, VI 108.  
Spezifikation der Grenzzolleinnahmen in Tägerwilen 1805–1843 (zit. Zollbücher Tägerwilen).  
Register über die Einnahmen an Grenzzoll 1805–1840.  
Rechnungen der Grenzanstalten 1810–1813, 1814.  
Abrechnungen der eidgenössischen Zollstätten 1835–1848 (zit. Grenzabgabe 1835–1848).

#### *Bundesarchiv Bern*

Eidgenössische Grenzabgabe 1817  
Zollstätten II. Kreis  
Organisation der Eidgenössischen Zollverwaltung 1849/50

#### *Bürgerarchiv Dießenhofen*

Jahresrechnungen 1822/23

#### *Stadtarchiv Konstanz*

Akten Zollamt Kaufhaus

#### *Heimatmuseum Kreuzlingen*

Hauschronik des Johann Georg Gagg-Schürer, Schneidermeister (1790–1873) in Kreuzlingen (zit. Gagg, Hauschronik). Abschrift im Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Anhang zum Nachlaß Hermann Strauß.

### *Gedruckte Quellen*

Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), 15 Bde., Bern/Freiburg 1886–1964 (zit. Helvetische Akten).  
Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886.  
Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814 bis 1848, 2 Bde., Bern 1874/76.  
Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803–1848, STA TG 3.82.0ff.  
Offizielle Sammlung der das schweizerische Staatsrecht betreffenden Aktenstücke, der in Kraft bestehenden eidgenössischen Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, und der zwischen der Eidgenossenschaft und auswärtigen Staaten abgeschlossenen besondern Verträge, 3 Bde., Zürich 1820–1849 (zit. OS).  
Tagblatt der Beschlüsse, Dekrete und Verordnungen, welche zufolge der Mediations-Akte von der Regierungs-Commission und von dem Großen und dem Kleinen Rath des Kantons Thurgau ausgegangen, 10 Theile, Frauenfeld 1803–1814 (zit. Tagblatt).  
Sammlung der während des Zeitraums von 1803 bis 1814 erschienenen, noch in Kraft bestehenden (aus den 10 Bänden des Tagblattes ausgezogenen) Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1830 (zit. GS I).

- Offizielle Sammlung der Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, 3 Bde., Frauenfeld 1817–1832 (zit. OS TG).
- Sammlung der während des Zeitraums von 1814 bis 1830 erschienenen, noch in Kraft stehenden Gesetze und Verordnungen für den Kanton Thurgau, Frauenfeld 1835 (zit. GS II).
- Kantonsblatt enthaltend die seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Großen und Kleinen Rathes des eidgenössischen Standes Thurgau, erster bis fünfter Band, Frauenfeld und Weinfelden 1833–1849 (zit. Kantonsblatt).
- Bericht der Finanzkommission über das Finanzwesen an den Kleinen Rat, veranlaßt durch eine Einladung des Großen Rates vom 5. Januar 1831, 24. März 1831 (Thurgauische Kantonsbibliothek L 161).

#### *Literatur*

- Ausderau Heinrich, Geschichte der alten Thurbrücke bei Eschikofen, Frauenfeld 1954.
- Bandle Max, Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 88 (1951).
- Böhi Bernhard, Der Finanzhaushalt des Kantons Thurgau in den Jahren 1803–1903. SA aus der «Zeitschrift für Schweizerische Statistik», 41. Jg., 1905 (zit. Böhi).
- Bötschi Lisette, Die Außenbeziehungen des Kantons Thurgau in der Restauration von 1815 bis 1830, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 104 (1967) (zit. Bötschi).
- Engeler Erwin, Die Ablösung der Binnenzölle der Stadt Dießenhofen im 19. Jahrhundert, Anzeiger am Rhein, 18. September 1968.
- Freyenmuth Johann Konrad, Auszug aus dem «Journal des Joh. Konrad Freienmuth, Regierungsrath, von Pfarrer Amstein, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Hefte 32–37 (1892–1897) (zit. Freyenmuth).
- Häberlin-Schaltegger Johann Jakob, Geschichte des Kantons Thurgau von 1798–1849, Frauenfeld 1872.
- Hirzel Heinrich, Rückblick in meine Vergangenheit. Ein Beitrag zur neueren Geschichte des Kantons Thurgau. 1803–1850, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 6 (1865).
- His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bde. 1 und 2, Basel 1920, 1929.
- Huber Albert, Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens vom Beginn der ersten Tarife bis zur Bundesverfassung des Jahres 1848, Bern 1890 (zit. Huber, Zollwesen).
- Leutenegger Albert, Das Tägermoos, Thurg. Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 69 (1932).
- Pfaff Robert, Napoleons Kontinentalsperre und der Kanton Schaffhausen, Schaffhausische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 48 (1971).
- Pupikofer Johann Adam, Der Kanton Thurgau, Gemälde der Schweiz, Heft 17, Bern 1837.
- Strauß Hermann, Beiträge zur Ortsgeschichte von Kreuzlingen, Hefte VII, VIII, X und XV, Kreuzlingen 1953, 1954, 1956 und 1962.
- Waldvogel Heinrich, Die Geschichte der Rheinbrücke zu Dießenhofen, Thurgauer Jahrbuch 1946, S. 5ff.
- Wyler Georg R., Handel, In: Wirtschaftsgeschichte des Kantons Thurgau, hg. Albert Schoop, Weinfelden 1971, S. 193ff.